

Ausschussvorlage ULA 20/38

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches
Klimagesetz – HKlimaG)
– Drucks. [20/9276](#) –**

21.	Scientists für Future	S. 117
22.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) – Landesverband Hessen e. V.	S. 145
23.	Haus & Grund Hessen	S. 150
24.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	S. 153
25.	Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu)	S. 156
26.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 163
27.	Hessischer Bauernverband e. V.	S. 167
28.	Attac Frankfurt (AG Klimattac)	S. 187
29.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände – VhU	S. 198
30.	Hessenwasser GmbH & Co. KG	S. 208
31.	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie	S. 212
32.	DGB-Bezirk Hessen-Thüringen	S. 218
33.	Klimaentscheid Frankfurt	S. 224
34.	Deutsche Umwelthilfe e. V.	S. 233
35.	Prof. Dr. Horst-Joachim Lüdecke	S. 240
36.	Landesverband Naturfreunde Hessen	S. 243

Wissenschaftliche Bewertung des Entwurfs zum Hessischen Klimagesetz



(Version 1.0, Deutsch, 01. Sept. 2022)

Autoren¹: Sven Linow (Hochschule Darmstadt, sven.linow@h-da.de), Alexander Basse (Universität Kassel), Joachim Curtius (Goethe-Universität Frankfurt), Angela H. Helbling (Goethe-Universität Frankfurt), Istemi Kuzu (Philipps-Universität Marburg), Sigita Urdze (S4F Darmstadt), Axel Wolfermann (Hochschule Darmstadt)

Zusammenfassung

Das Land Hessen hat einen Entwurf für ein hessisches Klimagesetz vorgelegt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Verantwortlichkeiten und Prozesse für Klimaschutz und Klimaanpassung gesetzlich geregelt werden sollen. Unsere wissenschaftliche Bewertung zeigt leider, dass der Gesetzesentwurf entscheidende Schwachstellen hat, die verhindern, dass die im Gesetz formulierten Ziele erreicht werden können. Die wichtigsten Schwachstellen sind:

1. Klimaschutz und Klimaanpassung müssen als kommunale Pflichtaufgabe verankert werden, denn erst dann besteht die Notwendigkeit für die Kommunen, diese Aufgaben zu bearbeiten, und erst dann werden die Kommunen mit den dafür benötigten Ressourcen ausgestattet.
2. Mit dem jetzt vorgesehenen Finanzierungsvorbehalt und dem Fokus auf freiwillige kurzfristige Förderprogramme sind die Ziele des Gesetzes nicht sicher finanziert. Wir schlagen stattdessen vor, einen Betrag von mindestens 10 % des Landeshaushaltes für Klimaschutz und Klimaanpassung im Gesetz verbindlich zu verankern.
3. Der Gesetzesentwurf ist unzureichend bei der Einbeziehung von Emissionen: Alle Emissionen, die mit Produkten und Dienstleistungen für Hessen verbunden sind, aber außerhalb der Landesgrenze stattfinden, müssen berücksichtigt werden, wenn echte Klimaneutralität erreicht werden soll. Dies ist in der derzeitigen Entwurfsfassung nicht der Fall. Auch sehen wir eine zu großzügige Behandlung der vorgesehenen Zertifikate. Hier sollte das Gesetz konsistent alle Emissionen einbeziehen (Scope 1 bis Scope 3, siehe unten).

¹ Rolle der Autor:innen: Sven Linow (korrespondierender Autor) hat überwiegende Teile des Textes geschrieben und die Beiträge der übrigen Autor:innen koordiniert. Die übrigen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Autor:innen haben themenspezifisch fachliche Beiträge geleistet sowie den Text im Hinblick auf Stimmigkeit und Korrektheit geprüft.

Keywords: Hessisches Klimagesetz, HKlimaG, Klimaschutz, Klimaanpassung.

Zitationsvorschlag: Linow, S., Basse, A. Curtius, J., Helbling, A.H., Kuzu, I., Urdze, S., Wolfermann, A. (2022). *Wissenschaftliche Bewertung des Entwurfs zum Hessischen Klimagesetz*, 27 pp. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7038959>

Danksagung: Wir danken Franz Ossing für inhaltliche und sprachliche Verbesserungsvorschläge.

*Scientists for Future (S4F) ist ein überparteilicher und überinstitutioneller Zusammenschluss von Wissenschaftler*innen, die sich für eine nachhaltige Zukunft engagieren. Scientists for Future bringt als Graswurzelbewegung den aktuellen Stand der Wissenschaft in wissenschaftlich fundierter und verständlicher Form aktiv in die gesellschaftliche Debatte um Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung ein. Mehr Informationen unter de.scientists4future.org.*

Veröffentlicht unter [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
Kernaspekte	3
Zweck des Gesetzes	6
Begriffe	7
Bewertete Emissionen und Senken.....	8
Klimaschutzziele	10
Klimaschutz	11
Klimaanpassung	13
Beirat	16
Vorbildfunktion.....	17
Rolle der Kommunen	21
Überwachung der Fortschritte	24
Negative Emissionen.....	27

Kernaspekte

Das hessische Kabinett hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimagesetz) vorgelegt. Auf diesen Entwurf nehmen wir in dieser Stellungnahme Bezug. Mit dem Klimagesetz soll der Beitrag des Landes Hessen zur Erreichung des 2°C-Ziels sichergestellt und die Folgen der Klimaerwärmung abgemildert werden.

Wir begrüßen ausdrücklich den Plan, Klimaschutz und Klimaanpassung in Hessen gesetzlich zu verankern. Wichtige Elemente des Entwurfes, die den Zielen des Gesetzes direkt dienen, sind nach unserem Verständnis:

1. Der Gesetzesentwurf benennt Klimaschutz und Klimaanpassung als Teil der **Daseinsvorsorge** für alle Menschen in Hessen. Dies ist eine zentrale wichtige Aussage.
2. **Benennung klarer Verantwortung.** Der Entwurf weist für alle Aufgaben klare Verantwortung innerhalb der Behörden und Kommunen zu. Aufgaben, die das Land sich selbst zuordnet, sind bei einem Klimaministerium zusammengefasst.
3. **Überwachung.** Es ist eine kontinuierliche Überwachung mit Bezug auf die konkrete Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungspläne des Landes vorgesehen. Dies ist gut, sollte allerdings an einigen Punkten noch durch engmaschigeres Monitoring gestärkt werden.

Jedoch ist das Gesetz aus wissenschaftlicher Perspektive weder ausreichend konkret noch ausreichend verbindlich, um die genannten Ziele zu erreichen. Nach unserem Verständnis sind dies die wesentlichen Aspekte, die den Gesetzesentwurf deutlich weniger wirksam erscheinen lassen, als dies für die diskutierten Ziele oder zum Schutz der Menschen in Hessen und ihrer wirtschaftlichen Grundlage notwendig wäre:

4. **Einführung eines CO₂- und Treibhausgas-Budgets.** Um die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen, ist die absolute Menge zukünftig emittierter Treibhausgase (THG) entsprechend gering zu halten. Dafür ist es wichtig, die noch verfügbaren Mengen zu kennen, die dieses Ziel erreichen lassen (CO₂- und THG-Budget). Im Gesetz und den in § 3 gegebenen Zielen wird jedoch kein Bezug zu den Klimazielen des Pariser Vertrags oder einem hessischen Budget hergestellt.
5. **Berücksichtigung aller relevanten Treibhausgasemissionen.** Der Entwurf bezieht sich ausschließlich auf direkte Treibhausgasemissionen innerhalb des Territoriums des Landes Hessen (Scope 1). Emissionen durch den Bezug von leitungsgebundener Energie (Scope 2) und alle Emissionen außerhalb des Territoriums von Hessen, die für die Herstellung, Verwendung oder Entsorgung von Gütern und Dienstleistungen notwendig sind, die in Hessen genutzt werden (Scope 3), bleiben unberücksichtigt. Hessen importiert auch in Zukunft große Mengen Energie und ist stark in den globalen Verkehr und Handel eingebunden. Werden die Emissionen aus Scope 2 und Scope 3 nicht

berücksichtigt, kann echte Klimaneutralität für Hessen daher nicht erreicht werden.

6. **Fehlgeleitete Industriepolitik.** Durch die Nichtberücksichtigung der THG-Emissionen außerhalb des hessischen Territoriums wird die hessische Industrie zur Abwanderung angeregt, da dort Emissionen nicht mehr Hessen zugerechnet werden – dies kann den Wirtschaftsstandort Hessen nachhaltig schädigen.
7. **Fehlgeleitete Energiepolitik.** Es besteht kein Anreiz, die hessische Energieversorgung lokal zu unterstützen oder abzusichern. Stattdessen wird in der jetzigen Form der Import von fossilen Energieträgern in der Form von Elektrizität oder grauem und blauem Wasserstoff bevorteilt.
8. **Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene ermöglichen.** Klimaschutz und Klimaanpassung werden als Aufgaben der Daseinsvorsorge benannt und die Verantwortung dafür wird den Kommunen übertragen. Diese Verantwortung wird dann allerdings explizit nicht den Kommunen als Pflichtaufgabe zugewiesen. Dadurch vermeidet das Land, die Kommunen und Landkreise über das Konnexitätsprinzip mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten. Damit haben die Kommunen i.d.R. schlicht nicht die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen, um diese ihnen zugewiesene zusätzliche Aufgabe und die Daseinsvorsorge für die Menschen in Hessen zu ermöglichen.
9. **Förderprogramme** können eine Grundfinanzierung im Rahmen der Konnexität nicht ersetzen. Die heutigen Förderprogramme sind finanziell schwach ausgestattet. Die Prozesse zum Einwerben und Erteilen von Förderprogrammen binden aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes beim Verfassen, Betreuen und Abrechnen von Projekte erhebliche Ressourcen in der damit verbundenen Bürokratie, ohne einen langfristigen Mehrwert in den geförderten Organisationen zu schaffen.
10. **Benachteiligungen entgegenwirken und für einheitliche Lebensbedingungen sorgen.** Soziale Aspekte und unterschiedliche Exposition zu Folgen des Klimawandels wurden nicht berücksichtigt. Da Klimaschutz und Klimaanpassung als Daseinsvorsorge „im Rahmen der Leistungsfähigkeit“ von Kommunen und Kreisen freiwillig umgesetzt werden sollen, besteht die Gefahr der Benachteiligung sozial schwacher oder stark vom Klimawandel betroffener Regionen.
11. **Klimaschutz als zentrale Aufgabe der Landesregierung verankern.** Die Verantwortung wird im Gesetz durchgängig von der Regierung auf nachgeordnete Körperschaften (Ministerien, Kreise, Kommunen) übergeben. Es fehlt eine zentrale Kontroll- und Durchsetzungsinstanz in der Landesregierung. Dass Klimaschutz und Klimaanpassung nicht als zentrale Aufgabe der Regierung und des Ministerpräsidenten mit weitreichenden Durchsetzungsbefugnissen gesehen werden, beeinträchtigt die Wirksamkeit des Gesetzes deutlich.
12. **Sanktionsmöglichkeiten benennen.** An keiner Stelle im Gesetz sind Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen; es wird nicht zwischen unterschiedlichen Ursachen für das Nichterreichen von Zielen unterschieden.

Klare Angaben können hier helfen, Fehlentwicklungen vorzubeugen und die Ziele zu erreichen.

13. **Finanzierung der Umsetzung sicherstellen.** Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Haushaltsvorbehalt. Das Gesetz enthält selbst keine bindende Verpflichtung, die benötigten Haushaltsmittel bereitzustellen. So besteht die Gefahr, dass die Ziele des Gesetzes verfehlt werden, da die Finanzierung der Maßnahmen nicht sichergestellt wird. Wir schlagen vor, einen Betrag von mindestens 10 % des Landeshaushaltes für Klimaschutz und Klimaanpassung im Gesetz verbindlich zu verankern.
14. Klarheit zur Notwendigkeit und zum Umfang von **negativen Emissionen** verschaffen, die sich aus der Diskrepanz zwischen den Zielen in § 3 und dem Pariser Abkommen ergeben und die als Konsequenz dieses Gesetzes ab dem Jahr 2050 oder schon früher für Hessen zwingend werden.

Wir empfehlen daher entsprechende Ergänzungen oder Nachbesserungen, die in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich erläutert werden.

Zweck des Gesetzes

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung eines notwendigen Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Durch diese Festlegung sollen die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Weiterer Zweck dieses Gesetzes ist es, dazu beizutragen, die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels abzumildern und insbesondere Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der biologischen Vielfalt, der Gewässer, des Bodens, der natürlichen Umwelt, des kulturellen Erbes, der Infrastruktur und sonstiger Sachgüter zu entwickeln und umzusetzen sowie die sozialen Folgewirkungen abzuschwächen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten.

Zu (1) Dieser Absatz benennt den Zweck des Gesetzes, im Rahmen der Verantwortung Hessens einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Er verdeutlicht, dass die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Satz eins wiederholt minimale Anforderungen aus dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015.

Satz zwei definiert das Ziel weder räumlich noch zeitlich.

Zu (2) Dieser Absatz definiert die Schutzgüter, für die die Folgen des anthropogenen Klimawandels abzumildern sind.

Die Landesregierung übernimmt im Gesetzestext keine explizite gesetzliche Verantwortung für die Klimaanpassungsmaßnahmen in Hessen. Das Wort „*Verantwortung*“ findet sich erst in der nachfolgenden Erläuterung zu § 1 (1). Die Formulierung bleibt passiv, das Gesetz und nicht die hessische Regierung soll dazu beitragen, Folgen abzumildern, Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln, soziale Folgewirkungen abzumildern und die hessische Wirtschaft zu erhalten. In weiteren Paragraphen wird dann die Verantwortung jeweils in Landesbehörden, bzw. insbesondere bei den Kommunen oder Kreisen verortet, jedoch jeweils ohne diesen ein erweitertes Mandat, zusätzliche Rechte oder zusätzliche für die Umsetzung notwendige Ressourcen zuzuordnen – s.u.

§ 1 erläutert die Ziele und den Kontext des Gesetzes sowie den Beitrag des Landes Hessen zu den Zielen. Durch die Öffnungsklausel gem. § 14 Abs. 1 KSG liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Land.

Begriffe

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O) und Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW).

2. Treibhausgasemissionen: die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.

3. Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken.

In § 2.1. fehlt in die Stratosphäre emittiertes Wasser. Dies ist relevant, wenn zukünftig weiter Luftfahrt mit Gasturbinen betrieben werden soll – unabhängig vom Treibstoff (fossiler oder synthetischer Jet-Fuel oder Wasserstoff) ist das in die Stratosphäre eingetragene Wasser als Kondensstreifen für eine erhebliche zusätzliche Treibhauswirkung der Luftfahrt verantwortlich.

In § 2.2. fehlt bei der Benennung des Global Warming Potential (GWP) die Zeitperspektive. Das GWP einer Substanz ist immer durch den Zeitraum charakterisiert, über den die Wirkung verglichen wird. Falls als Bezug die veralteten Daten aus der DIN 8960, Tabelle 2 verwendet werden sollen, so wäre dies z.B. 100 Jahre².

Diese fachliche Lücke ist nachzubessern, um im Monitoring für Vergleichbarkeit zu sorgen.

In § 2.3. wird eine ausgesprochen allgemeine Definition festgelegt, die so mit dem Gesetz nicht im Einklang steht. Der Gesetzentwurf beschränkt sich explizit auf Scope 1 Emissionen, also nur direkte Emissionen, die innerhalb des Territoriums des Landes entstehen. Mehr dazu im nächsten Abschnitt. Gleichzeitig sollen Entnahmen auch außerhalb des Landes Hessen als Beitrag für die Zielerreichung möglich sein (§ 7). Wir sehen das Land Hessen in der klaren Verantwortung, alle mit ihm verbundenen Emissionen vollständig zu berücksichtigen. Unser Vorschlag ist explizit die hessischen Treibhausgasemissionen zu definieren:

Hessische Treibhausgasemissionen. Alle durch Aktivitäten in Hessen verursachten Emissionen von Treibhausgasen.

² DIN 8960:1998, *Kältemittel – Anforderungen und Kurzzeichen*

In § 23. ist die Formulierung zu Senken und Abbau unglücklich: Gemeint ist vermutlich die Minderung der Konzentration von THG in der Atmosphäre. Abbau impliziert hier eine chemische Umsetzung. Unser Vorschlag ist

3. Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogen verursachten Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Entnahme und langfristigen Bindung solcher Gase durch Senken.

Bewertete Emissionen und Senken

Von großer Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes ist zusätzlich

Zu § 2

§ 2 enthält für das Gesetz relevante Legaldefinitionen.

Bei den Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind demnach energiebedingte CO₂-Emissionen, vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, genauso enthalten wie nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus Industrieprozessen, der Landwirtschaft und der Landnutzung. Alle Emissionen werden entsprechend ihrem Treibhausgaspotenzial in CO₂-Äquivalenten berechnet. Im Hinblick auf die genannten Gase bezieht sich das Gesetz auf die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Treibhausgasemissionen.

In den Anwendungsbereich der Legaldefinition fallen alle im Land Hessen verursachten Emissionen, welche in den Sektoren 1) Energiewirtschaft, 2) Industrie, 3) Verkehr, 4) Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, 5) Landwirtschaft sowie 6) Abwasser und Abfall entstehen.

Die Festlegung im letzten Satz beschränkt die betrachteten Emissionen auf Scope 1³. Dies ist eine sehr unvollständige Betrachtungsweise, da sie die mit Produkten, Gütern oder Dienstleistungen importierten Emissionen (Scope 2 und 3) außer Acht lässt und

³ Wir empfehlen dringend, im Folgenden von der Unterscheidung von Scope 1, 2 und 3 Gebrauch zu machen und dafür die ergänzenden Begriffsdefinitionen aufzunehmen (z.B. als § 2 4.):

- **Scope 1:** THG-Emissionen, die innerhalb des Territoriums des Landes Hessen ausgestoßen werden
- **Scope 2:** THG-Emissionen, die durch in Hessen stattfindende Nutzung von Energie verursacht werden. Dies umfasst leitungsgebundene Energie (Elektrizität, Wärme, Dampf, Kälte), sowie alle Emission aus der Vorkette zur Bereitstellung von fossilen Energieträgern (wie Öl, Gas, Kohle, Wasserstoff aus Kohle oder Erdgas).
- **Scope 3:** Alle weiteren THG-Emissionen, die außerhalb der Landesgrenzen entstehen als Resultat von Aktivitäten innerhalb der Landesgrenzen; insbesondere die mit der Herstellung oder Entsorgung von Gütern und die mit Dienstleistungen verbundenen Emissionen

so erhebliche Anteile der THG-Emissionen des Landes Hessen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes entnimmt, ohne dass damit diese Emissionen und die damit verbundenen Klimafolgen verringert werden⁴. Schon bei der üblichen Bewertung nach BSKO⁵ werden alle Emissionen nach Scope 1 und Scope 2 vollständig berücksichtigt.

Daher halten wir fest:

- a) In dieser Form ist ein Vergleich hessischer Emissionen mit anderen Ländern oder Kommunen nicht möglich.
- b) In dieser Form wäre es möglich, dass Hessen auch nach 2045 seinen Elektrizitätsbedarf vollständig aus fossilen Energieträgern deckt, solange die Kraftwerke außerhalb der Landesgrenzen stehen.
- c) In dieser Form kann Hessen grauen oder blauen Wasserstoff beziehen – also Wasserstoff, bei dessen Herstellung die Treibhausgase Kohlendioxid und Methan in großen Mengen freigesetzt werden.
- d) Es werden alle mit Produkten importierten Emissionen – also Scope 3 – explizit nicht bewertet. Dies betrifft z.B. Futtermittelimporte aus frisch gerodetem Regenwald oder mit fossiler Energie hergestellte und importierte Produkte wie Stahl, Li-Ionen-Akkus oder Zement. Alle mit der Entsorgung hessischen Mülls verbundenen Emissionen werden nicht gezählt, wenn dieser Müll außerhalb der Landesgrenze verbrannt wird.
- e) Emissionen aus der Luftfahrt werden vermutlich nicht gezählt; Ausnahmen sind Emissionen verursacht durch den Bodenbetrieb hessischer Flughäfen.

Diese Festlegung widerspricht dabei in eklatanter Weise den grundlegenden Zielen dieses Gesetzes, da Emissionen nicht gemindert werden müssen, sondern verlagert werden können. Wenn die Klimaschutzziele global erreicht werden sollen, würde das Land Hessen hier davon ausgehen, dass andere für die Dekarbonisierung der in Hessen erzielten Wertschöpfung und den in Hessen stattfindenden Konsum sorgen und bezahlen. Das widerspräche einer gerechten Aufteilung der Lasten für den Klimaschutz, wie die internationalen Diskussionen zum Klimaschutz zeigen⁶.

Der Punkt d) widerspricht dem speziellen Schutzziel des Erhalts der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft aus § 1 (2): Hessen macht sich abhängig von Importen, da es kurzfristig einfacher sowie ggf. kostengünstiger sein wird, Produkte mit relevanten THG-Emissionen einzuführen, als die notwendige Anpassung der hessischen Industrie voranzutreiben. Insbesondere werden hessische Unternehmen so dazu verleitet, ihre Produktionsstandorte zu verlegen, statt sich auf

⁴ Importierte Güter und Dienstleistungen würden damit aus hessischer Sicht damit als THG-neutral erscheinen, obwohl mit ihnen THG-Emissionen verbunden sind. Denn die Emissionen würden nicht den Konsument:innen in Hessen zugerechnet, für die sie produziert wurden, sondern den Produzent:innen.

⁵ Hans Hertle, Frank Dünnebeil, Benjamin Gugel, Eva Rechsteiner, Carsten Reinhard (2016). BSKO. Bilanzierungssystematik-Kommunal. Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland. Kurzfassung. Heidelberg.

⁶ vgl. den Diskurs zur Gerechtigkeitsfrage auf der COP26 in Glasgow: Susan, E. (2022). *A Call for Justice: A Critical Discourse Analysis of Climate Justice at the COP26* (Dissertation). Retrieved from <https://uu.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A1668688&dsid=4134>

den Strukturwandel zu konzentrieren. Der Gesetzesentwurf könnte so im schlimmsten Fall zu einer Deindustrialisierung des Landes führen.

Klimaschutzziele

§ 3 Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden unter Einbezug der Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene im Vergleich zum Jahr 1990 kontinuierlich wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2025 um mindestens 40 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent,*
- 3. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

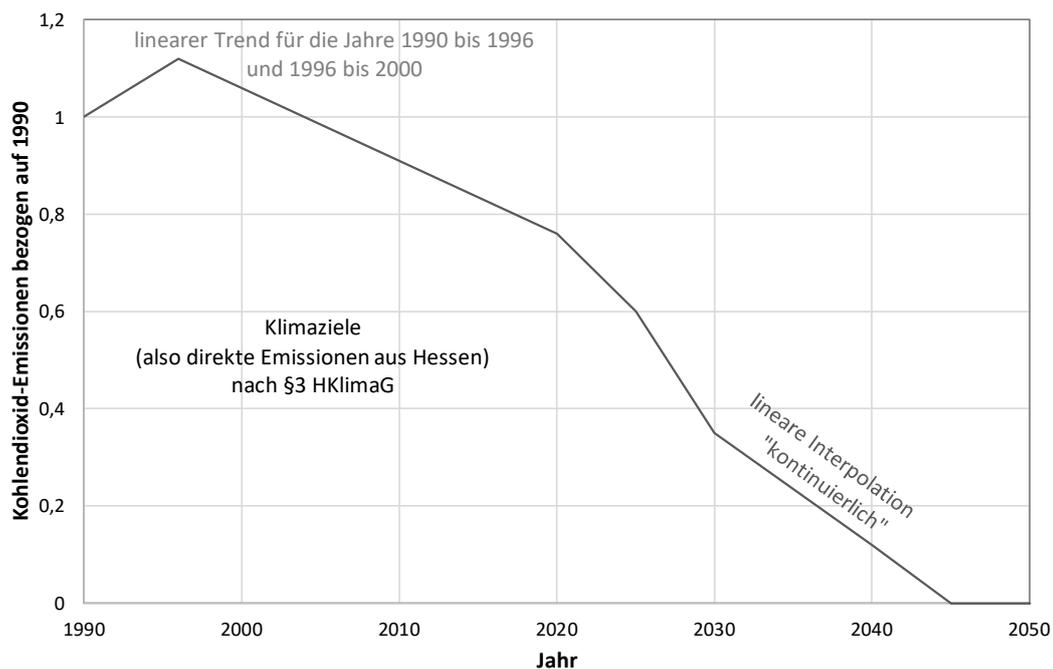


Abbildung 1 – Vorgesehene Klimaschutzziele und zulässige maximale Emission⁷.

⁷ Historische Daten nach HMUKLV (2022). *Bericht zu den CO₂-Emissionen in Hessen. Bilanzjahr 2020*. Wiesbaden. <https://umwelt.hessen.de/Klimaschutz/CO2-und-Treibhausgasbilanz>

Abbildung 1 stellt die in § 3 gesetzten Ziele dar. Diese Ziele sind für den zuvor gesetzten Rahmen (Scope 1 Emissionen in Hessen) sinnvoll. Gleichzeitig sind sie für die Ziele des Gesetzes nicht ausreichend, da (i) Scope 2 und Scope 3 Emissionen explizit ausgeschlossen bleiben, die einen substantiellen Anteil der gesamten hessischen Klimawirkung ausmachen und (ii) die hier gegebenen Ziele nicht aus einem Restbudget-Ansatz bestimmt wurden⁸. Diese Ziele sind daher nicht damit vereinbar, dass Hessen seinen Beitrag zu einer Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs von deutlich unter 2 °C leistet. Es ist im Gegensatz dazu sogar denkbar, dass Hessen mehr als seinen Anteil an THG emittiert, bzw. unter Berücksichtigung von Scope 2 und 3 deutlich mehr. Wir beziehen uns dabei auf einen Pro Kopf-Anteil, bei dem Menschen in Hessen zukünftig gleich viel emittieren, wie alle anderen⁹.

Klimaschutz

§ 4 Klimaplan Hessen

(1) Der Klimaplan Hessen legt die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 fest. Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Zielerreichung für den Einbezug in den Klimaplan Hessen; über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen.

Der Klimaplan Hessen enthält insbesondere:

- 1. auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelte Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren,*
- 2. Maßnahmen zur Zielerreichung, möglichst unter Angabe der jeweils angestrebten Reduktion von Treibhausgasemissionen,*
- 3. Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlenstoffsinken.*

(2) Die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt den Entwurf des Klimaplans Hessen der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt den Klimaplan Hessen.

(3) Die obersten Landesbehörden sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(4) Der Klimaplan ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen oder letzten Erstellung anzupassen.

⁸ z.B. <https://climateactiontracker.org/countries/germany/>

⁹ z.B. <https://climateactiontracker.org/countries/germany/>

(5) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Dies fasst im Wesentlichen das aktuelle Vorgehen bei der Erstellung des Klimaplans zusammen.

Neu ist die Verpflichtung aller Ressorts, eigene Maßnahmen zu definieren, dies wird bei der aktuellen (2022) Fortschreibung des Klimaplans noch nicht umgesetzt¹⁰.

Aus der Begründung,

„Der Klimaplan ist dabei ein Instrument der internen Verwaltungssteuerung und entfaltet keine Drittwirkung oder einen anderweitig gelagerten Rechtsautomatismus. Die zur Zielerreichung des Klimaplans notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme oder Fachgesetze, werden gesondert umgesetzt.“

folgt, dass die Umsetzung der Maßnahmen ausgesprochen langsam und verzögert ablaufen, bzw. dass Maßnahmen an einer Vielzahl von weiteren Hürden scheitern können. Inwieweit damit die eigentlich hier gesetzten schnellen zeitlichen Ziele umgesetzt werden können, erscheint zumindest fragwürdig. Hier ist eine hohe Verbindlichkeit der Maßnahmen und eine schnelle Umsetzung als verbindlich im Gesetz empfehlenswert. Die Formulierung in § 4 (1) 2. erlaubt auch weiter die Formulierung beliebig belangloser Maßnahmen, da nur „möglichst“ eine Verbindung zu THG-Emissionen hergestellt zu werden braucht¹¹.

Es ist bedauerlich, dass Klimaschutz und Klimaanpassung (s.u.) explizit nicht als Chefsache definiert werden, sondern als eine Teilaufgabe eines Ressorts angesehen werden. Dadurch nimmt sich das Land die Möglichkeit, hier die gegebene Bedeutung zu signalisieren oder der existenziellen Bedrohung der Lebensmöglichkeiten in Hessen durch den Klimawandel den angemessenen Vorrang zu gewähren. Klima steht so immer in Abwägung mit anderen Zielen (auch wenn diese durch den Klimawandel unerreichbar oder irrelevant werden).

In (1) 2. bleibt unklar, wie die Minderungsziele und die Maßnahmen in Übereinstimmung gebracht werden: Sollen die Maßnahmen sicher die Ziele erreichen, oder stehen die Maßnahmen unabhängig von den Zielen da?

In (3) erfolgt eine Zuordnung der Verantwortung auf Verwaltungsebene. Damit werden Klimaschutz und Klimaanpassung (s.u.) zu beliebigen Maßnahmen unter vielen anderen, die immer in einem Aufmerksamkeits-Wettstreit stehen. Gleichzeitig ist damit explizit festgelegt, dass weder Staatskanzlei noch Minister:innen hier verantwortlich sind. Um die mäßig ambitionierten Ziele dieses Gesetzes, oder

¹⁰ So hat das Kultusministerium keine eigene Maßnahme, sondern ist bei wenigen Maßnahmen Juniorpartner anderer Ressorts.

¹¹ Von dieser Möglichkeit haben im aktuellen Entwurf des Klimaplans viele Maßnahmenvorschläge reichlich Gebrauch gemacht. Oft ist die einzige vorgesehene Beurteilung der Erfolge der realen Maßnahme die Anzahl von Gesprächen.

deutlich ambitionierte Ziele, bei denen Scope 2 und 3 berücksichtigt sind, umzusetzen, wäre es notwendig, die Verantwortung auf der höchsten politischen Ebene zu belassen. Von dort können wesentlich deutlichere, schnellere und wirksamere Maßnahmen ergriffen werden.

Zu (4), es bleibt unklar, mit welchem Ziel der Klimaplan anzupassen ist.

Der Finanzvorbehalt in § 4 (5) wird der Bedeutung der Schutzziele in § 1 nicht gerecht. Hier fehlt eine minimale Zuordnung von Mitteln für diesen Prozess. Oder umgekehrt, der Finanzvorbehalt ermöglicht es dem Finanzministerium, jederzeit alle Maßnahmen zum Klimaschutz zu beenden.

Wir schlagen vor, einen angemessenen Anteil des Haushaltes für die Klimaziele verbindlich einzusetzen. Etwa 10 % des Landeshaushaltes erscheinen für die Dringlichkeit der Aufgabe und die Bedrohungssituation der Bevölkerung und der Wirtschaft in Hessen angemessen. Diese Mittel sollten zu einem erheblichen Anteil über das Konnexitätsprinzip den Kommunen zugeordnet werden, damit diese der dann als Pflichtaufgabe zu setzenden Daseinsvorsorge unter Bedingungen des Klimawandels gerecht werden können.

Insgesamt sind im Gesetz die Anforderungen an den Klimaplan so gehalten, dass nicht erkennbar ist, wie hiermit die gesetzten Ziele erreicht werden können:

- Unklar ist, wie die „*Minderungsziele*“ in konkrete Vorgaben umgesetzt werden.
- Unklar ist, welches Ressort für welche Minderungsziele verantwortlich ist: Konkret welches Ministerium verantwortet zukünftig welche THG-Reduktion, bzw. welche Sektoren?
- Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen verbleibt nicht in den Ministerien, sondern ist auf untergeordnete Behörden verschoben. Damit fehlt letztendlich die Verantwortung in der Landesregierung.

Klimaanpassung

§ 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels. Diese enthält die Ziele, die wesentlichen Handlungsfelder und die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

(2) Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zum Einbezug in die Strategie; über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen. Die Maßnahmen werden in der Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels zusammengefasst und die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder

der hierfür zuständige Minister legt die Strategie der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels.

(3) Die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen oder letzten Erstellung anzupassen.

(4) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels sind die obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(5) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Kommentare zum § 4 Klimaplan gelten auch zum § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Klimaanpassung wird absehbar erhebliche Aufmerksamkeit und tiefgreifende strukturelle Veränderungen auf allen betroffenen Ebenen erfordern, die Abbildung 2 zeigt einen Rückblick und macht deutlich, dass Südhessen inzwischen mediterranes Klima aufweist. Hier ist fraglich, wie der hier angedeutete Prozess dies in der notwendigen Schnelligkeit und mit den dafür notwendigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen ermöglichen kann. Bereits heute wissen wir aus den Informationen, die das HLNUG bereitstellt:

- dass geordnete Forstwirtschaft absehbar bald in weiten Bereichen des Landes nur sehr eingeschränkt möglich sein wird¹².
- dass die Landwirtschaft vor sehr großen Herausforderungen steht, da bestehende Flächen z.T. nicht mehr bewirtschaftet werden können¹³.
- dass der heutige Ausbau von Flussläufen mit seinem Fokus auf schnellen Abfluss eine hohe Gefahr für Anlieger bei Starkregen darstellt und gleichzeitig die Effekte von Trockenheit und Dürre massiv verstärkt.
- dass in Schulen und Hochschulen heute schon aufgrund alter, schlecht oder nicht isolierter und schlecht oder nicht sonnengeschützter Gebäude ein geordneter Unterricht und Betrieb von Juni bis September nur schwer durchzuhalten ist¹⁴.

¹² Haupt-Hinderungsgrund sind die zunehmend trockeneren Vegetationsperioden. Viele Bäume in hessischen Wäldern kommen damit absehbar nicht zurecht und sterben ab.

¹³ Auch hier schränken trockenere Vegetationsperioden die Möglichkeiten deutlich ein. Es steht in Hessen nicht ausreichend Wasser zur Verfügung, um flächendeckend auf Bewässerungslandbau umzustellen.

¹⁴ In vielen Schulen und Hochschulen stellen sich schon im Mai 30 °C in Innenräumen ein (z.B. IG-Farben-Gebäude der Goethe-Universität, Südseite); in Hörsälen werden im Juni und Juli regelmäßig über 40 °C erreicht (Hochschule Darmstadt, C12). Ab 26 °C sind das Aufnahme- und Lernvermögen bereits deutlich gemindert.

- dass insbesondere ärmere oder sozial benachteiligte Stadtviertel extreme Hitzeinseln darstellen, die Gesundheit und Leben ihrer Bewohner gefährdet.

Die Maßnahmen, die hier eine messbare Veränderung ermöglichen, werden ordnungspolitisch und gesetzgeberisch sein, sie werden Nutzungsänderungen unterstützen z.B. durch Flächentausch, Neuordnung von Nutzungsbedingungen, Veränderung von Schutzgebieten oder Schutzziele¹⁵. Die Regionen und Kommunen werden alleine erhebliche Mittel benötigen, um die Kanalisierung hessischer Gewässer in angemessener Form zurückzubauen und um Infrastruktur zu schaffen, die den veränderten Anforderungen gerecht wird¹⁶. Weitere Mittel werden benötigt, um Siedlungen an Hitze anzupassen und um Infrastruktur aus dem Gefährdungsbereich von Hochwasser oder Feuer zu entfernen.

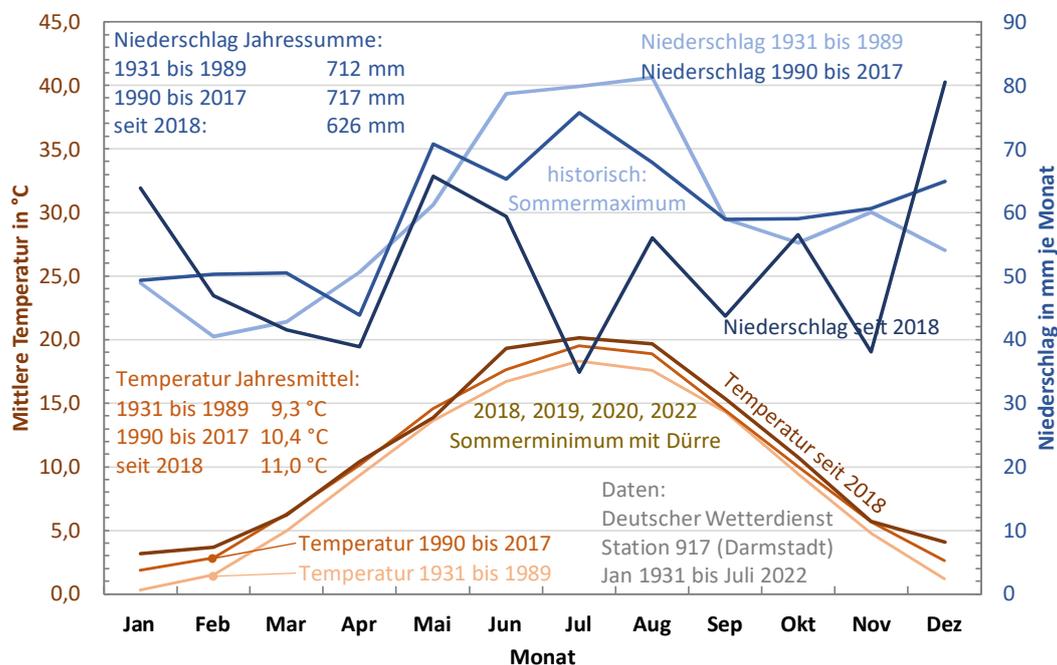


Abbildung 2 - Klimadiagramm für Darmstadt.

¹⁵ Der wissenschaftliche Konsens ist, dass nur Risiko-Management nicht ausreicht, um Gefährdungen zu verringern, sondern dass es Transformation von Strukturen einschließlich "Managed Retreat", also dem geordneten Rückzug aus besonders gefährdeten Gebieten bedarf und dass soziale Gerechtigkeit ein essentieller Baustein jeder geordneten Herangehensweise ist. Siehe Tellman, B., Eskin, H. (2022). Risk management alone fails to limit hazard impact. *Nature*, 608, 41-43. <https://www.nature.com/articles/d41586-022-02031-0> und Kreibich, H., Van Loon, A.F., Schröter, K. et al. (2022). The challenge of unprecedented floods and droughts in risk management. *Nature* 608, 80–86. <https://doi.org/10.1038/s41586-022-04917-5>

¹⁶ Einen Einstieg in gute Strukturen gibt Gies, E. (2022). *Water always wins. Thriving in an age of drought and deluge*. Head of Zeus, London.

Der Finanzvorbehalt in § 5 (5) wird der Bedeutung der Bedrohung der hessischen Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen Grundlage nicht gerecht. Hier fehlt eine minimale Zuordnung von Mitteln für diesen Prozess. Oder umgekehrt, der Finanzvorbehalt ermöglicht es dem Finanzministerium, jederzeit alle Maßnahmen zur Klimaanpassung zu beenden.

Wir schlagen vor, einen angemessenen Anteil des Haushaltes für die Klimaziele verbindlich einzusetzen. Etwa 10 % des Landeshaushaltes erscheinen für die Dringlichkeit der Aufgabe und die Bedrohungssituation der Bevölkerung und der Wirtschaft in Hessen angemessen. Diese Mittel sollten zu einem erheblichen Anteil über das Konnexitätsprinzip den Kommunen zugeordnet werden, damit diese der dann als Pflichtaufgabe zu setzenden Daseinsvorsorge unter Bedingungen des Klimawandels gerecht werden können.

Beirat

§ 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat

(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers einen in seinen Empfehlungen unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirat, der die Landesregierung regelmäßig in Fragen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung berät. Er wird mit Mitgliedern besetzt, die über besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin oder verwandten Gebieten verfügen.

(2) Der wissenschaftliche Klimabeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden persönlich berufen und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt fünf Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der wissenschaftliche Klimabeirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und eine Vertretung.

(4) Der wissenschaftliche Klimabeirat ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Landesregierung Empfehlungen abzugeben.

Die Landesregierung verfügt im HLNUG bereits über diese Kompetenzen, allerdings weisungsgebunden.

Zentral ist, wie es gelingt, hier engagierte Personen zu berufen, die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Politik hineinbringen können. Zugleich ist zentral, dass dieser Beirat von der Landesregierung einschließlich des Ministerpräsidenten als wichtige Stimme wahrgenommen wird.

Es ist unklar, wie unabhängige wissenschaftliche Expertise bei den Mitgliedern des Beirates sichergestellt werden kann, besonders, da die Mitglieder auf den Vorschlag der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers berufen werden sollen. Dies ist nicht geeignet, Vertrauen in die Unabhängigkeit des Beirats zu schaffen.

Es ist unklar, ob der Beirat im Konsens sprechen muss, oder ob einzelne Expert:innen unabhängig sprechen können. Insbesondere wenn ein Beiratsmitglied ideologisch gefestigt ist oder den Auftrag hat, den Beirat zu stören, könnte das hier benannte Konsensprinzip den Beirat blockieren. Diese Frage sollte in einer Geschäftsordnung geregelt werden

Angesichts der Komplexität der Problematik und der Vielzahl an Themen und nötigen Expertisen ist die Anzahl der Mitglieder mit fünf zu klein gewählt – allein im vorliegenden Entwurf werden bereits sechs Themenfelder exemplarisch aufgezeigt. Der Beirat sollte daher aus ca. 8 Mitgliedern bestehen. Zusätzlich sollte er in die Lage versetzt werden, externe Experten einzubinden, sowie die Möglichkeit haben, themenspezifische Arbeitsgruppen zu berufen.

In der hier angelegten Form wird ein ehrenamtliches Engagement von aktiven Wissenschaftler:innen erwartet; um diesen Personen zumindest ein gewisses Maß an Unterstützung zu geben, wird eine Geschäftsstelle benötigt. Wenn dieser Beirat in einer fachlich angemessenen Form und tiefer in die speziellen Probleme Hessens einsteigen soll, dann wäre je Beiratsmitglied ein:e hauptamtliche:r wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in (E14) zur Unterstützung notwendig.

Zu (4), es bleibt unklar, ob die Mitglieder des Beirats unabhängig kommunizieren und mit ihren Einschätzungen und Empfehlungen an die Öffentlichkeit treten können. Für ein starkes Mandat des Beirats und transparenten Umgang ist eine solche Kommunikationsmöglichkeit unerlässlich. Die Empfehlungen sollten öffentlich zugänglich sein, also mit der Übergabe veröffentlicht werden.

Vorbildfunktion

§ 7 Vorbildrolle des Landes

(1) Das Land wirkt vorbildhaft darauf hin, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

(2) Die Zwecke dieses Gesetzes, insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten.

Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung.

(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen.

(5) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert.

Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren.

(6) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden.

(7) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich.

(8) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 5 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität.

(9) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2040 begonnen werden.

Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten.

(10) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.

Dieser Paragraph weist einen durchgehenden Mangel an Mandaten und Sanktionen auf. So erscheint er als Absichtserklärung, der eine bindende Wirkung vermissen lässt.

Zu (1) An dieser Stelle lässt sich das übergreifende Ziel aus (1) in den aktuellen realen Handlungen des Landes nur schwer erkennen¹⁷, insbesondere, da die Landesregierung schon länger zögert, notwendige ordnungsrechtliche Vorgaben zu gestalten, die zu Handlungen führen würden.

Dazu kommt, dass es der Landesregierung in ihrem eigenen Bereich möglich ist, statt „*vorbildhaft darauf hinzuwirken*“, explizite direkte Handlungen anzuweisen und vorzunehmen. Hier wird dringend eine stärkere Formulierung benötigt, wie

...das Land, alle seine Behörden und Kommunen setzen die Ziele dieses Gesetzes selbst in vorbildlicher Weise um.

Aus dieser Position heraus kann es dann auch andere Akteure überzeugen.

Zu (2) Aus „*zu berücksichtigen*“ erfolgt keine Veränderung. Hierzu bedarf es deutlich klarerer ordnungsrechtlicher Vorgaben in den relevanten Regularien (z.B. der Hessischen Bauordnung HBU). In dieser Form erzeugt die Festlegung vorrangig weitere Berichte und Dokumentationen, mit denen reale Handlungen weiter verzögert und zugleich verteuert werden.

Zu (3) Wie dies in der Realität erfolgt, hat das Vorwort des iKSP 2025 sehr deutlich gezeigt¹⁸: Das Land erwartet, dass sich alle Ziele dem Wirtschaftswachstum hintanzustellen haben. Hierbei bleibt unklar, an welcher Stelle die Wirtschaft so ausreichend wächst, dass andere Maßnahmen erfolgen dürften.

Ohne verbindliche Ziele sorgt diese Formulierung zunächst nur für zusätzliches Berichtswesen mit dem einhergehenden Aufwand bei den zuständigen Behörden, ohne dass sich eine Wirkung im Sinne des Gesetzes entfaltet. Es ist richtig, dass alle Beschlüsse der Regierung auf ihre Relevanz für den Klimaschutz und die Klimaanpassung geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung nachvollziehbar dargestellt werden sollten. Dies muss jedoch an verbindliche Ziele gekoppelt werden, so dass Maßnahmen, die den Zielen dieses Gesetzes widersprechen, nur verabschiedet werden können, wenn ein gleichrangiges und verfassungsrechtlich verbrieftes Ziel mit diesen Maßnahmen verfolgt wird, was sich anders nicht erreichen lässt.

Zu (4) Dies ist grundsätzlich ein sinnvoller Ansatz, der vielen Organisationen direkt hilft, ihren Beitrag zu leisten.

Hier fehlt entweder ein Preis oder Kriterien, nach dem dieser Preis festgelegt wird. Auch in der Begründung wird nur eine Empfehlung ausgesprochen. Letztendlich entscheidet dann der festgelegte Preis darüber, welche Maßnahmen sich lohnen. Einen starken Impuls würde es setzen, hier die langfristige geologische Bindung von Kohlendioxid zu Grunde zu legen – mit heute etwa 1 € je kg Kohlendioxid.

¹⁷ Als Beispiel: Der wesentliche Gebäudebestand des Landes sind Hochschulen. Der Investitionsstau in den Hochschulen (z.B. 120 M€ für die Hochschule Darmstadt) macht es ihnen schlicht unmöglich, ihre Infrastruktur in den nächsten 7 Jahren zielgerecht umzustellen. Zugleich sind im aktuellen Entwurf des Klimaplanes dazu keine relevanten Maßnahmen vorgesehen oder Ressourcen zugeordnet.

¹⁸ Linow, S., Becherer, R., Helbling, A.H., Jordan, U., Kuzu, I., Moser, G., Seifert, T., Schöniger, M., Wolfemann, A. (2021). *Der integrierte Klimaschutzplan des Landes Hessen. Wissenschaftliche Bewertung des iKSP durch S4F Hessen* (1.0). <https://doi.org/10.5281/zenodo.4420166>

Zu (5) Dieses Ziel gibt es schon länger. Gleichzeitig ist bisher wenig erkennbar, wie kontinuierlich auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Es fehlen eindeutige, auch ordnungsrechtliche Vorgaben, Ressourcen und Mandate, hier schnell zu handeln. Dazu kommt, dass im Entwurf des Klimaplanes z.B. erkennbar nicht die benötigten Ressourcen zugeordnet wurden, die es z. B. den Hochschulen des Landes als wichtige Emissionsquellen ermöglicht, die gesetzten Ziele anzugehen. Wir gehen davon aus, dass dies typisch für alle Bereiche der Landesverwaltung ist.

Unklar ist, was „*Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase*“ sind. Hier werden klare Kriterien dafür benötigt, was zumutbare Veränderungen darstellen. Diskussionsbeiträge zu diesem Thema liegen beispielsweise beim Umweltbundesamt bereits vor.

Statt notwendige Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Reduktion schnell und gezielt anzugehen, wird nun die Möglichkeit geschaffen, jedwede Klimaschutz-Handlung zu vermeiden und stattdessen Zertifikate zu erwerben, mit denen Emissionen zukünftig ausgeglichen werden sollen:

- Es fehlen Kriterien, nach denen Zertifikate ausgewählt werden können. Erhebliche Teile heute erwerbbarer Zertifikate bilden keine realen negativen Emissionen ab. Insbesondere wenn größere Organisationen wie das Land Hessen hier einen absehbar großen Bedarf erzeugen, treten schnell unseriöse Angebote auf¹⁹. Ausreichende Mindestanforderungen für Zertifikate sind festzulegen.
- Die Beschaffung von belastbaren Zertifikaten erzeugt schnell erhebliche laufende Kosten²⁰. Diese Mittel stehen dann nicht mehr für den Betrieb, aktiven Klimaschutz, Klimaanpassung oder gar für Investitionen zur Verfügung.
- Wenig belastbare Zertifikate tragen die Gefahr des Greenwashing in sich.
- Die Kohlendioxid-Emission von Flugreisen stellt nur etwa 1/3 der direkten Treibhauswirkung dar, die klimawirksamen Kondensstreifen können in der Logik dieses Gesetzes nicht berücksichtigt werden.

Zertifikate sind daher erst einmal abzulehnen, da sie keinen Mehrwert für das Land und die Menschen in Hessen schaffen und keine reale Problemlösung darstellen. Im schlimmsten Fall vergeuden sie nur Steuermittel.

Falls es aus Gründen, die das Land selbst nicht verantworten kann, dazu kommt, dass Ziele nicht erreicht werden können, dann erscheint es sinnvoll, die eigentlich für eigene Maßnahmen vorgesehenen Mittel an anderem Ort für reale negative Emissionen einzusetzen.

In der Logik dieses Gesetzes müssten alle Zertifikate, die vom Land Hessen erworben werden, durch negative Emissionen in Hessen ermöglicht werden: So wie §2 festlegt (Begründung zu § 2, siehe Abschnitt 2.3), dass explizit nur Emissionen aus Hessen

¹⁹ Diese Erfahrung ist eine der relevanten Erkenntnisse aus Joppa, L., Luers, A., Willmot, E., Friedmann, S.J., Hamburg, S.P., Broze, R. (2021). Microsoft's million-tonne CO₂-removal purchase – lessons for net zero. *Nature*, 597, 629-632. <https://www.nature.com/articles/d41586-021-02606-3>

²⁰ Wie Joppa et al. (2021) argumentieren, genügt im Wesentlichen DACCS diesen Anforderungen mit einem Preis von aktuell 1000,- € pro t CO₂ (z.B. <https://climeworks.com/subscriptions>)

berücksichtigt werden, so können damit natürlich auch nur negative Emission in Hessen die Grundlage von Zertifikaten sein, die das Land Hessen erwirbt. In diesem Falle begrüßen wir ausdrücklich diesen Ansatz, er sollte nur juristisch klar formuliert werden.

Zu (6) Der Einstieg in den großvolumigen Erwerb von Zertifikaten aus Steuermitteln erschafft ein langfristiges Lock-In, da Landesmittel für die Umstellung der Prozesse und Gebäude fehlen. Es ist fragwürdig, ob hier ein Ausstieg gelingt; dies antizipiert dieses Gesetz bereits durch das „soll“, über das auch die Ausführung zur Begründung nicht hinwegtäuschen können.

Zu (7) Durch diese Zuordnung der Verantwortung ist die Durchsetzung und Kontrolle durch die Landesregierung nur indirekt. Es fehlen starke Kontroll- und Durchsetzungsinstanzen – diese könnten z.B. bei der Staatskanzlei liegen. Zudem fehlen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhalten der Vorgaben.

Zu (8) In diesem Bericht sollte zwischen Zertifikaterwerb und realer Minderung unterschieden werden, um über reale Erfolge und aufgeschobenen Problemen unterscheiden zu können. Es fehlen Kontroll-, Sanktions- und Durchsetzungsinstanzen.

Zu (9) Dieser Abschnitt kann als Eingeständnis der Landesregierung gelesen werden, dass die „CO₂-neutrale Landesverwaltung“ bisher eher als Greenwashing gedacht ist²¹. Die Umsetzung ist z.T. weit in die Zukunft verschoben und steht unter dem Finanzierungsvorbehalt. Hier fehlt die Notwendigkeit jetzt mit Maßnahmen zu beginnen, damit die Ziele dieses Gesetzes dann auch eingehalten werden können. Eine Situation, die im direkten Widerspruch zu § 7 (1) steht, soll hier festgeschrieben werden. Sinnvoll und in Einklang mit der Vorgabe aus § 7 (1) wäre, den Plan bis Juni 2023 einzufordern und die Umsetzung bis 01.07.2023 zu starten. Es fehlen auch hier Kontroll-, Sanktions- und Durchsetzungsinstanzen.

Rolle der Kommunen

§ 8 Gemeinden und Landkreise

(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.

(2) Das Land unterstützt sie hierbei durch Förderung und Beratungsangebote, insbesondere bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandel-anpassungsstrategien sowie beim Energie-, Gebäude- und Mobilitätsmanagement und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen.

²¹ <https://co2.hessen-nachhaltig.de/>

In (1) wird die Frage der Verantwortung geklärt, die bisher ziemlich vage blieb. Durchgängig enthebt sich dabei die Landesregierung selbst ihrer Verantwortung und platziert sie in untergeordneten Einheiten, ohne jeweils das Thema der Ressourcen zu klären.

Hier werden zwei beeindruckend komplexe und schwierige Aufgaben an die Kommunen und Landkreise übergeben, jedoch explizit nicht als kommunale Pflichtaufgabe, sondern als zusätzliche freiwillige Leistung. Damit entfällt für das Land die Verpflichtung, die für die Umsetzung von kommunalem Klimaschutz und kommunaler Klimaanpassung notwendigen Ressourcen geordnet zur Verfügung zu stellen.

Wir sehen diese Festlegung als zentrale Schwachstelle des Entwurfs an. Bis hierher wird ein Rahmen geschaffen, der durchaus geeignet wäre, Klimaschutz und Klimaanpassung in Hessen gemeinsam, verantwortlich und sozial anzugehen. Mit obiger Festlegung wird dieser Ansatz aufgegeben. Sollen die Klimaziele dieses Gesetzes erreicht werden, ist es aus unserer Sicht unabdingbare Voraussetzung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung kommunale Pflichtaufgaben sind.

Das Potential für Klimaschutz durch ausreichende, schnelle und zielgerichtete kommunale Maßnahmen wird vom UBA auf etwa ein Drittel der gesamten Emissionen geschätzt²². Dieses Potential der Eigenverantwortung und insbesondere der eigenen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kommunen zu überlassen, erscheint angesichts der formulierten ambitionierten Ziele der hessischen Landesregierung, des begrenzten finanziellen Spielraums vieler Kommunen und Landkreise und angesichts der Notwendigkeit schneller, konsequenter und umfassender Reduktion klimaschädlicher Emissionen nicht sinnvoll.

Dabei macht in (1) bereits die Festlegung „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ deutlich, dass dieses kommunale Potential eben nicht gemeinsam und systematisch für Hessen gehoben werden soll. Innerhalb der Kommunen sind solche zusätzlichen freiwilligen Aufgaben oft nur schwer durchzusetzen. Innerhalb der kommunalen Verwaltung sind alle Mitarbeiter:innen bereits ausreichend mit Pflichtaufgaben sowie bereits vorhandenen freiwilligen Aufgaben beschäftigt und haben schlicht nicht die Ressourcen, solche zusätzlichen Tätigkeiten umzusetzen²³.

²² Umweltbundesamt (2022). *Klimaschutzpotenziale in Kommunen. Quantitative und qualitative Erfassung von Treibhausgasminderungspotentialen in Kommunen*. Berlin.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/factsheet_klimaschutzpotenziale_in_kommunen.pdf

²³ „Jedoch ist Klimaschutz bisher nicht Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Daher fehlt es oftmals an personellen und finanziellen Mitteln, manchmal am politischen Willen, häufig an qualifiziertem Personal oder auch an Kompetenzen und Zuständigkeiten. Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurde festgehalten (Klimaschutzplan 2050, S. 77): Zwar sind viele Städte und Gemeinden in Deutschland bereits seit einigen Jahren im Klimaschutz sehr engagiert. Dennoch ist es für die Kommunen nicht selbstverständlich, dem Klimaschutz im Rahmen ihrer Aufgaben gezielt Rechnung zu tragen.“ Umweltbundesamt (2022). *Klimaschutzpotenziale in Kommunen. Quantitative und qualitative Erfassung von Treibhausgasminderungspotentialen in Kommunen*. Berlin.

Wir sehen hier noch einen weiteren ausgesprochen relevanten Aspekt darin, dass insbesondere wirtschaftlich schwache Kommunen nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft Maßnahmen zur Klimaanpassung zu ergreifen. Damit wird Klimaanpassung als Daseinsvorsorge ein Luxus besonders reicher Kommunen. Sozial schwache, bedürftige Menschen werden ungeschützt alleine gelassen – und das, obwohl finanziell schwächere Menschen häufig besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind²⁴.

In (2) wird dann die Unterstützung des Landes vage formuliert. Vage, da keine klaren Angaben zur Höhe oder Konstanz dieser Mittel gegeben werden²⁵. Vorgesehen sind Beratungsangebote und Förderprogramme. In der Realität haben Kommunen heute kaum Ressourcen für solche zusätzlichen freiwilligen Aufgaben, da bereits die damit verbundenen Prozesse erhebliche Ressourcen binden²⁶. D.h. in der Realität erzeugt das System weniger Mehrwert für die Menschen in Hessen²⁷, als eine direkte Finanzierung von realen Maßnahmen z. B. im Rahmen der Konnexität.

Ein weiterer Aspekt in (2) ist, dass alle hessischen Kommunen jeweils letztendlich identische Datenforderungen an Treibhausgas-Bilanzen, vergleichbare Bedürfnisse für Klimaschutzpläne und vergleichbare Berichtspflichten haben. Die beauftragten Mitarbeiter:innen in den Kommunen müssen sich jeweils individuell in die Materie einarbeiten, befristete Mitarbeiter müssen immer wieder neu eingearbeitet werden, oder die Kommunen vergeben Aufträge an externe Dienstleister. Kleinere

²⁴ Umweltbundesamt (2022). <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheits/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/umweltgerechtigkeit-umwelt-gesundheit-soziale-lage>

²⁵ Aktuell stehen 5 M€ für 350 hessische Klimakommunen oder 14 286 € je Klimakommune zur Verfügung.

²⁶ Hierbei sind als Prozesse zu berücksichtigen:

- Bereits die Wahrnehmung einer Beratung erfordert zusätzliche Ressourcen seitens der Kommune. Nicht nur die Person, die den Antrag schreibt, sondern die internen Vorbereitungs- und Begleitprozesse, das Beschaffen der Zahlen usw.
- Kommunen müssen immer wieder die gleichen Anträge formulieren – natürlich ohne sie zu kopieren, diese müssen immer wieder geprüft, verglichen, beschieden und bewilligt werden. Dieser bürokratische Aufwand erzeugt selber keinen Nutzen oder Mehrwert. Alle Personen, die in diesem Prozess eingebunden sind, können keine Aufgaben lösen, die einen realen Mehrwert erzeugen.
- Als Ergebnis eines erfolgreichen Antrages bekommen Kommunen befristete Projektmitarbeiter:innen, die erst einmal eingearbeitet werden müssen; nachdem diese Personen dann eingearbeitet sind, müssen sie Folgeanträge schreiben, um entweder damit Aufgaben finanzieren zu können, oder ihre eigene Stelle zu verlängern.
- Bei einem Großteil der Fördermittel sind zudem keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für die Betreuung durch die Kommune vorgesehen. D.h. Kommunen können heute selbst eingeworbene Projekte nicht durchführen, da niemand die Kapazität in der Kommunalverwaltung für die Begleitung hat. Auch extern vergebene Aufträge an Ingenieurbüros etc. müssen von den Kommunen zusätzlich personell begleitet werden.

Der Weg über Projektanträge verzögert jede einzelne Maßnahme und jeden einzelnen Schritt deutlich.

²⁷ „Jedoch wirken diese Förderprogramme räumlich und zeitlich begrenzt und zu oft wird durch die zeitlich befristete Förderung Klimaschutz nicht nachhaltig in Verwaltungsprozessen verankert. Es bedarf also weiterhin verbesserter Rahmenbedingungen, um den kommunalen Klimaschutz voranzubringen.“ Umweltbundesamt (2022). Klimaschutzpotenziale in Kommunen. Quantitative und qualitative Erfassung von Treibhausgasminderungspotentialen in Kommunen.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/factsheet_klimaschutzpotenziale_in_kommunen.pdf

Kommunen haben schlicht nicht das Personal oder die Expertise, um diese Aufgaben eigenständig zu erledigen, auch wenn dies langfristig die günstige Lösung darstellt. Die Geschäftsmodelle externer Dienstleister sind nicht auf die realen Bedürfnisse individueller Kommunen ausgerichtet, so dass Reibungsverluste auftreten²⁸.

Erfahrungen zeigen²⁹, dass zentrale Datenerhebungen und die direkte Zusendung vorhandener auf die Bedürfnisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zugeschnittener Daten hier eine erhebliche Kosteneinsparung und eine Optimierung der Lernkurven auf allen Ebenen ermöglichen. Die heutige Praxis, vieles durch externe Dienstleister erledigen lassen zu müssen, verursacht in der Summe bei den Kommunen und Kreisen landesweit eine erhebliche zusätzliche personelle Belastung bzw. erhebliche zusätzliche Kosten, bei denen sich durch eine zentrale Vorgehensweise auf einfache Art Einspareffekte erreichen ließen.

Hilfreich sind Kompetenzzentren auf Landesebene, bei denen benötigte Expertise direkt angefragt werden kann. So lassen sich auch Best Practices schnell und gezielt verbreiten³⁰.

Die aktuelle Praxis der Nutzung externer Dienstleister, die aufgrund der Logik ihres Geschäftsmodells kein Interesse an individuellen Lösungen, der Weiterentwicklung von Wissen oder der proaktiven Verteilung von Methoden und Prozessen haben, kostet viel bei geringem Nutzen³¹.

Überwachung der Fortschritte

§ 9 Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes wird durch quantitative und qualitative Erhebungen überprüft (Monitoring). Das Monitoring bildet die Grundlage für die Bewertung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen des Landes. Die Landesregierung ist für das Monitoring zuständig.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

²⁸ Diese Dienstleister haben typisch ein Geschäftsmodell, bei dem ähnlich klingende Aufträge im Wesentlichen mit standardisierten Textbausteinen abgewickelt werden, Daher sind diese Ergebnisse oft wenig hilfreich oder sinnvoll: Individuelle Bedürfnisse ihrer Auftraggeber oder Besonderheiten einzelner Kommunen werden so regelmäßig übersehen, um im Rahmen einer einmal als „one size fits all“ gefundenen Lösung kostenoptimierte Prozesse darstellen zu können.

²⁹ Ergebnisse und Prozesse im Regionalverband Rhein-Main.

³⁰ Ein gutes Beispiel sind die Fließpfadkarten des HLNUG, die zentral, auf einer gemeinsamen Datenbasis, damit vergleichbar, auf sehr hoher Kompetenzebene erarbeitet werden:

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen/fliesspfadkarten>

³¹ Diese Aussage beruht auf diversen Erfahrungen bei der Mitarbeit der Autor:innen in Beteiligungsprozessen, der Arbeit mit nahezu identischen Klimaschutzkonzepten externer Dienstleister aus ausgesprochen unterschiedlichen Kommunen und persönlichen Diskussionen mit Kommunen.

Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Auftragsvergabe an Hochschulen.

1. eine jährliche Treibhausgasbilanz des Landes Hessen, die durch das Hessische Statistische Landesamt erstellt wird,

2. einen alle fünf Jahre von der Landesregierung zu veröffentlichenden Monitoring- und Projektionsbericht der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, der auf der Treibhausgasbilanz des Landes Hessen durch das Hessische Statistische Landesamt aufbaut und insbesondere folgende Angaben enthält:

a) zur Entwicklung und Projektion der Treibhausgasemissionen in Hessen und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele,

b) zu Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für den Klimaplan Hessen,

c) zu Wirkungsbeiträgen und Wechselwirkungen mit Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz,

d) zu Aspekten der verursacherbezogenen Betrachtung von Treibhausgasemissionen.

(3) Der Landtag erhält die Treibhausgasbilanz und den Monitoring- und Projektionsbericht zur Kenntnis.

(4) Bei einer durch den Monitoring- und Projektionsbericht festgestellten erheblichen Abweichung eines Emissionssektors von den Zielen nach § 3 in Verbindung mit § 4 ist die hierfür zuständige Ministerin oder der zuständige Minister verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Monitoring- und Projektionsberichts Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads des Emissionssektors vorzulegen. Der wissenschaftliche Klimabeirat gibt zu den Maßnahmenvorschlägen Empfehlungen ab. Die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt die Maßnahmen mit einer Bewertung der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt über die Maßnahmenvorschläge.

Dies ist ein wichtiger und relevanter Teil des Gesetzes; denn erst durch eine ausreichend genaue Verfolgung der Fortschritte, die sich aus den Maßnahmen ergeben und der daraus folgenden Möglichkeit, schnell steuernd eingreifen zu können, lassen sich die komplexen Ziele des Gesetzes zielgerichtet steuern.

In der Erläuterung zu (4) ist festgelegt, dass 5 % eine erhebliche Abweichung darstellen. Hierbei ist unklar formuliert, ob es sich dabei um die gesetzlichen Ziele aus § 4 handelt, oder die sehr speziellen einzelnen Ziele der Maßnahmen des

Klimaplans³². Der Bezug auf das Klimaziel des Gesetzes aus §3 sollte hier klar und in juristisch eindeutiger Weise formuliert werden. Es sollte weiterhin klargestellt werden, ob eine Abweichung um absolute 5 Prozentpunkte gemeint ist, oder um 5 Prozent des Zielwerts³³.

Die Festlegung, dass der nur alle fünf Jahre zu verfassende Monitoring- und Projektionsbericht als Grundlage für die Bewertung der Zielabweichung angewendet werden soll, kann dazu führen, dass erhebliche Abweichungen sich über lange Zeit aufaddieren und so notwendige Maßnahmen recht lange verschleppt werden³⁴. Mit Blick auf die Ziele des Gesetzes, im Sinne einer engen und verantwortungsvollen Kontrolle ist eine jährliche Überwachung anzustreben. Nur durch diese enge Kontrolle lassen sich zeitnah zusätzliche Maßnahmen, schneller umgesetzte Maßnahmen oder Sanktionen zur Rückführung der Emissionen auf das Ziel absichern.

Es fehlen hier Sanktionsmöglichkeiten gegen Organisationen, die ihre Ziele nicht erreichen (wollen). Solche Sanktionen sollten vorgesehen werden, um die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung zu erhöhen.

Es erscheint bereits heute wahrscheinlich, dass die Maßnahmen des in Beratung befindlichen Klimaplans, soweit sie für den Beteiligungsprozess veröffentlicht wurden, alleine nicht ausreichen werden, um die Ziele aus §3 zu erreichen. Durch die hier vorgenommene 5-jährliche Überprüfung würde dies erst im Jahr 2030 „offiziell“ festgestellt werden können. Schon um den Eindruck zu vermeiden, hier würden Möglichkeiten geschaffen, Abweichungen zu verschleiern, aber auch um zu vermeiden, dass sich das Land in Erklärungsnot verstrickt, ist ein zeitnaher jährlicher Monitoring-Prozess sinnvoll.

Hierbei kann unterschieden werden zwischen einem detaillierten fünfjährigen Bericht, der große strategische Prozesse unterstützt, wie die Erarbeitung eines nächsten Klimaplans und einem jährlichen Monitoring, das einfach gehalten werden kann, um eben nur relevante Abweichungen schnell zu erkennen. Beim Umgang mit relevanten Abweichungen kann dann eine detailliertere Betrachtung als Grundlage der Ursachenfindung notwendig werden. Hier ist es sinnvoll, insbesondere nachzubessern:

- Grundsätzlich die Verpflichtung, alle diese Berichte zu veröffentlichen. Transparenz schafft Vertrauen und wirkt motivierend für die umsetzenden Organe.

³² Viele der Ziele im Klimaplan werden durch Kennzahlen gemessen, wie Anzahl Beratungsgespräch, Durchführung von Round-Tables. Als Beispiel Maßnahme BF-01: „*Bis 2030 werden landesweit mindestens 14 regionale/lokale Klimabildungslandschaften mit jeweils mindestens 20 Akteur:innen aus jeweils mindestens 5 unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen wie Bildung, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft etabliert.*“ Es bleibt unklar, welche konkrete THG-Emissionsminderung diese Maßnahme pro Jahr ergibt.

³³ Sind Prozentpunkte gemeint, so würde dies bedeuten, dass bei einem Ziel für 2030 von 65 % Reduktion gegenüber 1990 auch ein Wert von knapp über 60 % Reduktion noch im Rahmen wäre. Wird eine Abweichung von 5 % vom CO₂e-Budgetwert für das Jahr 2030 zugelassen, so sind die zugelassenen Abweichungen deutlich geringer.

³⁴ Eine jährliche Abweichung von 5 % über 10 Jahre führt zu einer gesamten Abweichung vom ursprünglichen Wert von 40 % - da sich zugleich die Ziele verändern, sind hier Abweichungen deutlich über 60 % zu erwarten, bevor Maßnahmen greifen.

- In (2) 1. das Ziel, den Bericht zu nutzen, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen.
- Beim Umgang mit Abweichungen fehlen Fristen (bis wann) sowie die Verpflichtung, zeitnah nicht nur den Zielpfad wieder zu erreichen, sondern auch die zu viel getätigten Emissionen zeitnah auszubalancieren.
- Es fehlt ein Absatz zu Sanktionen: Diese können Eingriffe aus übergeordneten Behörden umfassen oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten auch persönliche Sanktionen darstellen.

Negative Emissionen

Der Entwurf benennt das Thema nicht direkt. Es ist jedoch enthalten:

- 1) In § 7 (5) wird die Nutzung von Zertifikaten erlaubt, um Klimaziele des Landes und seiner Behörden zu erreichen. Die dort gewählte Erläuterung "*treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen)*" beschreibt keine negativen Emissionen. Sie ist ausgesprochen vage und erschließt sich nicht auf Anhieb, wie damit an anderem Ort Emissionen in Hessen ausgeglichen werden können.

Eine Kompensation von Emissionen an einem Ort kann logisch nur durch Entnahme des Treibhausgases aus der Atmosphäre an einem anderen Ort ausgeglichen werden. Daher werden hier negative Emissionen eingeführt. Dies sollte im Gesetzestext geeignet geklärt und nachgebessert werden.

- 2) Implizit wird die Verpflichtung für negative Emissionen durch das Land Hessen in der zweiten Hälfte des 21.-Jahrhunderts in § 3 festgelegt: Der dort festgelegte Verlauf der Minderung der Treibhausgasemissionen überschreitet in Summe deutlich die Emissionen, die noch innerhalb des Zweckes des Gesetzes (dem 2 °C Ziel) möglich wären. Zusätzlich müssen die Emissionen aus Scope 2 und 3 dem Land Hessen zugeschlagen werden. Die durch § 3 zugelassenen zusätzlichen Emissionen ab 2050 sollen dann der Atmosphäre entnommen werden. Die hessischen Emissionen aus Scope 2 und 3 müssen zusätzlich aus der Atmosphäre entnommen werden, wenn echte Klimaneutralität erreicht werden soll. In dem Gesetzentwurf fehlen die dafür notwendigen Vorbereitungen und die Bildung geeigneter Rückstellungen durch das Land. Dies sollte im Gesetzestext geeignet abgebildet werden.

Rückstellungen für zukünftige negative Emissionen, bzw. besser noch das Vermeiden der Notwendigkeit durch deutlich ambitioniertere Klimaziele sind schon aufgrund der aktuellen Rechtsprechung notwendig³⁵.

³⁵ Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 (Klimaschutz). Online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

ADFC Hessen e.V.

Löwengasse 27a

60385 Frankfurt am Main



Stellungnahme für den Umweltausschuss des Hessischen Landtags
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des
Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(HKlimaG)

November 2022

Zusammenfassung

Der ADFC Hessen begrüßt die Initiative der Landesregierung für ein hessisches Klimaschutzgesetz ausdrücklich. Die Klimakrise stellt eine erhebliche Bedrohung für Gesundheit, Wohlstand und Zusammenhalt der Gesellschaft dar, die dringend ein adäquates staatliches Handeln erfordert. In dieser Hinsicht enthält der Entwurf aus unserer Sicht jedoch erhebliche Mängel und Lücken, auf die wir in unserer Stellungnahme eingehen und deren Korrektur im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wir empfehlen. **Von einer Verabschiedung des Gesetzes in seiner jetzigen Form raten wir ab**, da es den Erfordernissen der Klimakrise nicht gerecht wird.

Aus Sicht des ADFC Hessen sollte der Gesetzentwurf in den folgenden Aspekten überarbeitet und korrigiert werden:

1. Klimakrise als konkrete Sicherheitsbedrohung für die hessische Bevölkerung gesetzlich verankern

- Die Folgen der Klimakrise werden in den vergangenen Jahren immer deutlicher spürbar. Insbesondere Extremwetterereignisse wie Dürren, Starkregen, Fluten und Hitzeperioden, die vermehrt auftreten, bedrohen Leib und Leben der Bevölkerung in zunehmendem Maße. Wir empfehlen daher, in § 1 des Gesetzes ausdrücklich auf diese Gefahrenlage zu verweisen und das Gesetz explizit aus der staatlichen Schutzfunktion nach Art. 2 Abs. 2 und 20a GG zu begründen. Dies kann die Bedeutung des Gesetzes in etwaigen gerichtlichen Abwägungsprozessen stärken.

2. Änderung bestehender Gesetze

- Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über Änderungen bestehender Gesetze. Diese gelten nach wie vor in deren bisheriger Fassung und schränken durch wiederholte Abwägungsprozesse die zügige Umsetzung von Schutzmaßnahmen notwendigerweise ein. Wir schlagen daher vor, den vorliegenden Gesetzentwurf in ein Artikelgesetz zu überführen und Klimaschutzbarrieren in anderen Gesetzen zu streichen.

3. Emissions-Minderungsziele folgen keinem Budgetansatz und sind nicht jährlich definiert

Die Minderungsziele nach § 3 definieren Zwischenziele für die Jahre 2025, 2030, 2040 und 2045. Trotz der Formulierung, dass die Minderung „kontinuierlich“ zu erfolgen habe, wird damit kein Budgetansatz verfolgt, der die gemäß Pariser Übereinkunft und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand (IPCC) zur Verfügung stehenden restlichen globalen CO₂-Budgets auf Hessen runterbricht und in jährliche Budgets überführt. Einem solchen Budgetansatz hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Klimaschutz-Entscheidung vom März 2021 ⁽¹⁾ angeschlossen. Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) novelliert und jährliche Budgets bzw. prozentuale Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 festgelegt. Wir können nicht erkennen, warum das Land Hessen sich dieser Vorgehensweise nicht anschließen können sollte, und empfehlen eine entsprechende Änderung.

4. Keine Frist für den Klimaplan (§ 4)

- Bis zum Beschluss des ersten Klimaplanes nach HKlimaG durch die Landesregierung (Abs. 2) setzt das Gesetz keine Frist. Da für Klimaschutzmaßnahmen hoher zeitlicher Druck herrscht, um verbliebene Treibhausgasbudgets nicht vorschnell zu

¹ 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270

verbrauchen, sollte im Gesetz eine Frist, z.B. sechs Monate nach Verabschiedung des Gesetzes, enthalten sein. Dies gilt umso mehr, da es möglich ist, dass zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Beschluss des Klimaplanes eine Landtagswahl mit neuen Mehrheitsverhältnissen sowie eine Regierungsneubildung stattfinden könnte.

5. Kurz-, Mittel – und Langfristigkeit der Maßnahmen verbindlich machen, um den jeweiligen infrastrukturellen Pfadwechsel sicherzustellen

- Klimaschutz erfordert neben kurzfristigen (z.B. Tarifsenkungen im ÖPNV), mittelfristigen (z.B. kontinuierlicher Ausbau des Hessischen Rad-Hauptnetzes und der kommunalen Radverkehrsnetze) auch langfristige Maßnahmen, die dort ansetzen, wo im Sinne des Klimaschutzes infrastrukturelle Pfadabhängigkeiten durchbrochen werden müssen. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist der erforderliche umfangreiche Ausbau der Schieneninfrastruktur, um erhebliche Verlagerungen des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene zu ermöglichen. Wir empfehlen gesetzlich zu verankern, dass die „Maßnahmen zur Zielerreichung“ des Klimaplanes Hessen für jeden Sektor sowohl kurz- und mittelfristig als auch langfristig umzusetzende Maßnahmen konkret benennen. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass notwendige Maßnahmen nicht adäquat umgesetzt werden.

6. Haushaltsvorbehalt des Klimaplanes und der Klimaanpassungsstrategie durch Finanzierungspflicht ersetzen

- Klimaschutzmaßnahmen sind zwingend nötig und ihre Unterlassung, wie zahlreiche wissenschaftliche Studien gezeigt haben, volkswirtschaftlich schädlich. Der Haushaltsvorbehalt in § 4 Abs. 5 sollte daher ersetzt werden durch eine ausdrückliche Verpflichtung, im Haushaltsplan stets vollumfänglich ausreichende Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen für „Maßnahmen zur Zielerreichung“ nach dem HKlimaG bzw. dem Klimaplan Hessen vorzusehen. Dies gilt insbesondere für langfristige Investitionsmaßnahmen in die öffentliche Infrastruktur, wie etwa für den Radverkehr und den schienengebundenen Personen- und Güterverkehr.
- Die schnelle Zunahme von Extremwetterereignissen, wie Hitzewellen, Dürren und Flutkatastrophen der vergangenen Jahre, zeigt, dass die o.g. Verpflichtung in die Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 5 Abs. 5) aufgenommen werden muss, damit der Staat seiner Schutzverantwortung gegenüber der Bevölkerung gerecht werden kann.

7. Beschließung von Klimaschutzmaßnahmen verbindlich festschreiben

- Bei Verfehlung der – aus unserer Sicht – bereits unzureichenden Klimaschutzziele (Siehe 3.) sieht das Gesetz lediglich eine Befassung der Landesregierung mit einem Maßnahmenvorschlag des zuständigen Kabinettsmitglieds verbindlich vor. Dass

adäquate Maßnahmen verbindlich durch die Landesregierung beschlossen werden, sollte unserer Überzeugung nach zweifelsfrei im Gesetz verankert werden, z.B. indem „über“ in § 9 Abs. 4 S. 4 gestrichen wird. In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass wir einen 5-Jahres-Turnus für die Ergreifung etwaiger Zusatzmaßnahmen, wie er sich aus den Zielen des § 3 ergibt, für zu lang halten. Die Klimakrise erfordert eine rasche Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Zudem bedürfen Klimaschutzmaßnahmen in der Regel gewisser Wirkungszeiten, bis sie die gewünschten Effekte erzielen können, sodass uns ein 5-Jahres-Rhythmus als nicht sachgerecht erscheint.

8. Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgabe festschreiben

- Klimaschutz und Klimaanpassung müssen auch und gerade durch kommunalpolitische Maßnahmen erfolgen, etwa durch Investitionen in kommunale Infrastrukturen, wie z.B. in Radverkehrsanlagen. Ohne eine erhebliche Mitwirkung der Kommunen werden die Minderungsziele des Gesetzes nicht erreichbar sein. Das Gesetz trägt diesem Umstand jedoch nicht Rechnung. Klimaschutz sollte als kommunale Pflichtaufgabe verankert werden. Dies sichert kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber Einschränkungen durch die Kommunalaufsicht. Wir empfehlen daher gesetzlich festzuhalten, dass das Land gemeinsam mit den Kommunen Maßnahmen vereinbart, sie in den Klimaplan aufnimmt und im Sinne der Konnexität die Finanzierung dieser Maßnahmen sicherstellt.

9. Unabhängigkeit des Klimabeirats sicherstellen

- Das jetzige Verfahren der Berufung des Klimabeirats erscheint uns nicht geeignet zu sein, um die Unabhängigkeit sicherzustellen, die ein solches Gremium, u.a. auch um das Vertrauen der Bevölkerung zu genießen, benötigt. Wir schlagen daher vor, ein Auswahlverfahren zu entwickeln, das Parlament, Zivilgesellschaft und Wissenschaft in die Besetzung einbezieht.

10. Die Ausweisung der Treibhausgasbilanz nach Sektoren muss analog dem KSG erfolgen

- Aus § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 folgt, dass die hessische Treibhausgasbilanz mit anderen Sektoren (Energie, Prozesse und Produktanwendungen, Landwirtschaft, Abfall und Abwasserwirtschaft) operieren wird, als dies auf Bundesebene gemäß KSG² der Fall ist. Daraus ergäbe sich eine Inkonsistenz der unterschiedlichen Zahlenwerke, die unbedingt zu vermeiden ist, zumal § 9 Abs. 2 Nr. 2 c) sinnvollerweise eine Betrachtung von Wechselwirkungen und Wirkungsbeiträgen von Bundes- und

² Das KSG unterscheidet die Sektoren: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges

Landesklimaschutzmaßnahmen verlangt. Das Land Hessen sollte stattdessen seine Treibhausgasbilanz sektoriell nach der Vorgabe des KSG des Bundes ausweisen. Darüber hinaus sollte das Land Hessen, etwa im Rahmen einer Klimaschutzminister:innenkonferenz, sich dafür einsetzen, dass die Länder und der Bund ihre Treibhausgasbilanzen sektoriell einheitlich einordnen und damit bundesweit Vergleichbarkeit sicherstellen.

11. Eigenständige Betrachtung des Problemsektors Verkehr im Rahmen des HKlimaG

- Dass der Verkehrssektor, wie oben dargelegt, gemäß vorgelegtem Gesetzentwurf nicht als eigenständiger Sektor behandelt und bilanziert werden soll, lehnen wir entschieden ab. Im Jahr 2019 beliefen sich die bundesweite CO₂-Emissionen im Verkehrssektor auf ca. 164 Mio. Tonnen (Quelle: Bundesumweltamt, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-gingen-2019-um-63-prozent>) und lagen damit auf dem gleichen Niveau wie 1990! Erst die Corona-Pandemie brachte einen Rückgang der Emissionen, die allerdings nicht mal ausreichten, um die Minderungsziele des KSG für 2021 zu erreichen. In den kommenden acht Jahren bis 2030 sind die CO₂-Emissionen im Verkehr nun um 42 % zu reduzieren, um die Ziele des KSG einzuhalten. Der Verkehr ist – nicht nur! – in Sachen Klimaschutz ein Problemsektor. Seine eigenständige Ausweisung im Rahmen einer hessischen Treibhausgasbilanz ist daher zwingend!

Frankfurt am Main, den 16. November 2022

Xavier Marc

Landesvorsitzender ADFC Hessen e.V.

Sofrony Riedmann

Landesgeschäftsführer ADFC Hessen e.V.



Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

An den
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Haus & Grund Hessen

Landesverband der Hessischen Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Per E-Mail an: k.thaum Mueller@ltg.hessen.de
und d.erdmann@ltg.hessen.de.

Ihr Zeichen	I 2.18
Ihre Nachricht vom	19.10.2022
Unsere Zeichen	St/Eh
Datum	18.11.2022

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

bedanken wir uns.

Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen verfügen über rund 2,5 Millionen Wohnungen, also über mehr als 85,4 % des gesamten hessischen Wohnungsbestandes. Sie investieren jährlich über 7,1 Milliarden Euro in ihre hessischen Immobilien. Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich rund 135.000 Arbeitsplätze in Hessen.

Private Vermieter sorgen für sichere Bestandsmieten – die Miethöhe bei ihnen liegt im Durchschnitt 2,76 % unter der örtlichen Vergleichsmiete. In zwei von drei Mietverhältnissen

bei privaten Vermietern findet im laufenden Mietverhältnis keine Mieterhöhung statt. 23,9 % der Mietverhältnisse laufen seit mehr als 10 Jahren ohne Mieterhöhung, in 22,6 % wird ausschließlich bei einem Mieterwechsel die Miete erhöht.

Haus & Grund Hessen ist mit über 65.000 Mitgliedern und 80 angeschlossenen Ortsvereinen der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen.

Einleitung

Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sind von den Auswirkungen des Klimawandels wie Hitzewellen, Dürren, Starkregenereignissen mit Überschwemmungen sowie Waldbränden betroffen, da diese Naturkatastrophen unmittelbar den Bestand ihrer Immobilien gefährden. Die privaten Eigentümer sind sich daher der großen Bedeutung und der Herausforderung des Klimaschutzes bewusst und investieren bereits freiwillig in energetische Modernisierungen Ihres Gebäudebestand – nicht zuletzt um angesichts der derzeitigen Preissteigerungen bei fossilen Brennstoffen Kosteneffizienz zu erreichen.

Der Landesverband Haus & Grund Hessen unterstützt ausdrücklich das Ziel, das Voranschreiten des Klimawandels zu begrenzen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bietet jedoch keinen Mehrwert hinsichtlich der Zielerreichung.

Gesamtbeurteilung

Haus & Grund Hessen lehnt den Gesetzentwurf ab. Der Landesverband sieht keinen Bedarf für den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Im Einzelnen

Beim Klimawandel handelt es sich um eine globale Herausforderung, deren Fortschreiten nur durch kollektives weltweites Handeln begrenzt werden kann. Das Bundesklimaschutzgesetz sieht eine Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 in zwei Schritten, bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 %, vor. Der Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung sieht lediglich einen weiteren (Durchgangs-)Schritt, eine Minderung bis zum Jahr 2025 um mindestens 40 % vor. Da auch das wesentliche Ziel, bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird und nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden, bereits auf Bundesebene gesetzlich sowie in Hessen per Kabinettsbeschluss festgelegt ist, wird es durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu keiner nachhaltigen Verbesserung im Klimaschutz kommen.

Nicht nur, dass die Zielwerte bereits festgelegt sind, auch die im Gesetzentwurf enthaltenen wesentlichen Instrumente der internen Verwaltung zur Erreichung dieser Ziele existieren in Hessen bereits. In Hessen liegt ein Integrierter Klimaschutzplan seit 2017 vor, der bei Bedarf auch ohne den vorliegenden Gesetzentwurf überprüft und angepasst werden kann.

Die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme oder Fachgesetze, müssten weiterhin gesondert umgesetzt werden, sodass aus Sicht von Haus & Grund Hessen keine Notwendigkeit für den vorgelegten Gesetzentwurf besteht.

Vielmehr bedarf es zur Erreichung der Begrenzung des Klimawandels konkreter Maßnahmen zur Ermöglichung der notwendigen Investitionen in die energetische Modernisierung des Gebäudebestands privater Eigentümer.

Hier sind die neuen Erleichterungen durch die Änderung des Hessischen Energiegesetzes in Bezug auf die Errichtung von Solaranlagen ein erster Schritt in die richtige Richtung. Jedoch muss zusätzlich insbesondere eine Nutzung des Potenzials für die Energiewende auf Mietshäusern ermöglicht werden, indem Mieter verpflichtet werden, den Solarstrom vom eigenen Dach auch zu nutzen. Denn jeder Hauseigentümer, der eine Photovoltaik-Anlage auf sein Mietshaus setzt, geht weiterhin das finanzielle Risiko ein, sich der Abnahme des Stroms durch seine Mieter nicht dauerhaft sicher sein zu können und zudem mit den Preisen der Energiekonzerne konkurrieren zu müssen. Mit einer Abnahmeverpflichtung und der unbürokratischen Möglichkeit der Abrechnung über die Betriebskosten käme der Photovoltaik-Boom dann auch bei den Mietshäusern an und sie könnten mit ihrer Dachfläche zur Unabhängigkeit von fossilen Energien beitragen.

Wir appellieren daher an die Landesregierung, sich für eine bundesweite Klimaschutzpolitik einzusetzen, die unbürokratisch und wirksam ist.

Des Weiteren ist gerade der Gebäudesektor wegen der hohen Investitionskosten von Effizienzmaßnahmen auf langfristige Perspektiven angewiesen. Hier benötigen insbesondere die privaten Vermieter verlässliche Förderprogramme, die über einen bloßen Anreiz zu Sanierungsmaßnahmen hinausgehen und stattdessen finanzschwachen Wohnungs- und Gebäudeeigentümern eine energetische Modernisierung überhaupt erst ermöglichen.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, entsprechende zielgerichtete Förderprogramme für Investitionen in den hessischen Gebäudebestand von privaten Eigentümern zu entwickeln und bestehende Förderprogramme auszubauen. Nur dann sind die im Bundesklimagesetz festgelegte Ziele zu erreichen und der Weg zur Klimaneutralität ab dem Jahre 2045 offen.

Wir bitten unsere Anregungen bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Streim
Vorsitzender



Younes Frank Ehrhardt
Geschäftsführer

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VzP -/ I 104 c/d

1. Per E-Mail

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Petra Müller-Klepper

Bearbeiter/in: Constanze Braun
Durchwahl: -501
E-Mail: Constanze.Braun@hlnug.hessen.de
Fax: -577
Ihr Zeichen: I 2.18
Ihre Nachricht: E-Mail v. 19.10.2022

Datum: 18.11.2022

Stellungnahme Gesetzentwurf der Landesregierung

**Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Drucks. 20/9276 -**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

zur Vorbereitung auf das Thema zur Anhörung erhalten Sie gewünschte Stellungnahme
zu o. g. Gesetzentwurf.

Das HLNUG begrüßt die gesetzliche Verankerungen der Anstrengungen zum
Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung.

Die gesetzten Ziele sind zwingend einzuhalten, um das 2° C Ziel erreichen zu
können. Umfassendere Anstrengungen, um eine maximale Erhöhung der
Durchschnittstemperatur um 1,5 °C zu erreichen, werden ebenfalls begrüßt.

Dies ist umso wichtiger, als dass es **Grenzen der Anpassung an den
Klimawandel gibt**. Wenn wir den Klimawandel nicht auf deutlich unter 2°C
begrenzen, werden wir auch in Hessen die Grenzen unserer Anpassungsfähigkeit
(z. B. in der Land- und Forstwirtschaft) erreichen oder überschreiten. Es ist zu

beachten, dass bei der momentanen Geschwindigkeit der Emissionsreduzierung schon das Reduktionsziel für 2025 nicht erreicht werden kann. Nur durch eine massive Intensivierung der Einsparmaßnahmen und sogar deren Ausweitung ist die geplante Reduzierung der THG Emission möglich.

Zu § 4: Der Klimaplan ist so zu gestalten, dass erkennbar ist, dass die Minderungserwartungen der Maßnahmen ausreichend sind, um den vorgesehenen Minderungspfad (§ 3) einzuhalten. Die Ergebnisse sind zu evaluieren.

Zu § 7: Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind in Planfeststellungs-, Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren zu verankern und damit verbindlicher zu machen.

Dabei sollten auch bereits getroffene Entscheidungen und beschlossene Maßnahmen unter Aspekten des Klimawandels und dadurch geänderter Randbedingungen erneut betrachtet werden. Die aktuellen Bedingungen waren in der Regel nicht Gegenstand der Planungen und Bewertungen im Entscheidungsprozess zu diesen Maßnahmen (z. B. im Bereich Raumplanung oder Verkehrsinfrastruktur). Damit könnten auch der Flächenverbrauch und die Bautätigkeit als wichtige – und bislang unzureichend berücksichtigte – Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels eingebracht werden.

Zu § 9: Ein Monitoring im fünfjährigen Zyklus birgt die Gefahr, dass erst zu den Berichtsterminen Maßnahmen konkret umgesetzt werden. Mit Blick auf das Emissionsbudget sollte nicht eine lineare Reduzierung des jährlichen THG-Ausstoßes, sondern eine möglichst schnelle Reduzierung angestrebt werden. Zusätzlich zu dieser regelmäßigen Statuserfassung ist deswegen ein kontinuierliches Monitoring der im Klimaplan benannten Maßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Thomas Schmid



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

Kurzstellungnahme Hessisches Klimagesetz

Wirkungsvolle Verankerung von Klimaschutz

Angelika Paar, Dr. Martin Pehnt

16. November 2022, Heidelberg



Inhalt

Inhalt	1
1 Einleitung	2
2 Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs	2
2.1 Ziele (§§ 3, 5)	2
2.2 Monitoring (§9) und der Klimabeirat (§6)	3
2.3 Klimaplan Hessen (§ 4)	3
2.4 Vorbildrolle des Landes (§7)	3
2.5 Gemeinden und Landkreise (§ 8)	5
2.6 Das Klimaschutzgesetz als Ganzes	6

1 Einleitung

Wir wurden gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetzesentwurf zum Hessischen Klimagesetz (HKlimaG), Druck 20/9276, abzugeben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach. Gleichzeitig bedanken wir uns für die Möglichkeit, den Inhalt der Stellungnahme in der Anhörung vorzutragen.

2 Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs

2.1 Ziele (§§ 3, 5)

Die **quantitativen Zielsetzungen** in § 3 Klimaschutzziele verlangen eine Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 und eine Reduktion der THG-Emissionen um 65 (2030) bzw. 88 % (2040) gegenüber 1990. Damit übernimmt der Entwurf die Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes, fokussiert auf die Zwischenjahre 2025, 2030, 2040 und 2045. Es werden keine **Sektorziele** formuliert, diese werden in den Klimaplan Hessen (§ 4) verlagert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Novelle des Hessischen Energiegesetzes (derzeit noch in Abstimmung), konkrete Ziele betreffend der Nutzung erneuerbarer Energien (Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 % aus EE bis 2045, Nutzung der Windkraft auf 2 % Landesfläche, der Photovoltaik auf 1 % der Landesfläche) sowie der Anhebung der jährlichen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mind. 2,5 bis 3 % festgelegt werden sollen.

Die Klimaschutzzielsetzung ist aus wissenschaftlicher Sicht und insbesondere in Kombination mit dem Entwurf des HEG sinnvoll gewählt. Die Konsistenz zu den Bundeszielen und die Konkretisierung im HEG zu Effizienz- und EE-Ausbaenzielen wird positiv bewertet. Bei der Definition der Ziele wird umfänglich auf die THG-Emissionen eingegangen, nicht jedoch auf die zweite, relevante Größe, die für die Netto-THG-Neutralität relevant ist: die **Rolle der Senken**. Hier erscheint eine definitorische Ergänzung zu fehlen: Wie werden natürliche Senken wie der Wald in die Bewertung einbezogen? Welche technischen Senkenoptionen (z.B. CCS) stehen zur Debatte oder wie werden ggf. anthropogen veränderbare natürliche Senken berücksichtigt, wie beispielsweise in Zukunft wiedervernässte Moore? **Hier besteht aus unserer Sicht Klärungsbedarf, wie das Land Hessen beim Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher sowie beim Bau von technischen Senken vorzugehen plant.**

2.2 Monitoring (§ 9) und der Klimabeirat (§ 6)

In § 9 Monitoring werden konkrete Rahmenbedingungen für das kontinuierliche Nachprüfen der Zielerreichung festgehalten. Positiv herauszuheben ist die Kombination aus qualitativen und quantitativen Monitoring-Inhalte sowie die Verknüpfung mit Nachsteuerungsmechanismen, ähnlich wie es beim Bundes-Klimaschutzgesetz vorgeschrieben ist. Auch die Einbeziehung des wissenschaftlichen Klimabeirats wird positiv bewertet. Unklar ist, warum die Konkretisierung der Nachsteuerungsanforderung („wird das Ziel um 5 % oder mehr verfehlt“) nur im Begründungsteil des Gesetzes erwähnt wird. Es wäre sinnvoll, diese Klarstellung im eigentlichen Gesetzestext aufzunehmen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein **Klimaschutzmonitoring im 5-Jahres-Rhythmus wenig ambitioniert erscheint**. THG-Bilanzen werden laut § 9 jährlich erstellt und veröffentlicht – ein Monitoring verbunden mit jährlichen Zielen könnte Fehlentwicklungen deutlich früher verhindern.

Alle fünf Jahre sollen laut HKlimaG Monitoring- und Projektionsberichte veröffentlicht werden. Dies wird zwar prinzipiell begrüßt, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass das Erstellen von länderspezifischen Projektionsberichten eine große Herausforderung ist, insbesondere aufgrund der schwierigeren Datenlage wie beispielsweise im Vergleich zur Bundesebene.

2.3 Klimaplan Hessen (§ 4)

Beim HKlimaG handelt es sich um ein reines Rahmengesetz. Somit werden aus unserer Sicht Chancen verpasst, konkrete Pflichten und konkret umzusetzende Aufgaben des Landes aber auch der nachgeordneten Ebenen (Regierungspräsidien, Planungsverbände, Kommunen etc.) festzulegen.

„Der Klimaplan Hessen legt die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 fest“ – so der erste Satz in Absatz 1, § 4 HKlimaG. Auch im 2. Anstrich wird festgehalten, dass die Klimaplan-Maßnahmen möglichst die angestrebte Reduktion von Treibhausgasen beinhalten sollen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Klimaplan gesammelten Maßnahmen oftmals nicht oder nur sehr unzureichend quantifiziert werden können. Im aktuellen Klimaplan konnten von über 150 Maßnahmen lediglich rund 30 mit Zahlen belegt werden. **Je konkreter und direkter die definierten Maßnahmen wirken, umso klarer wird der Einfluss auf die tatsächliche THG-Minderungswirkung**. Insofern sollte das Ziel der Weiterentwicklung und Umsetzung des Klimaplans sein, **die Maßnahmen ambitioniert, klar, eindeutig und von der Wirkung her durchdacht auszuformulieren**. Nur so können die Maßnahmen des Klimaplans auf die geplante Zielerreichung einzahlen. Das bedeutet auch, dass vielen fördernden, beratenden und informierenden Maßnahmen „harte“ Maßnahmen (z.B. Pflichten, Anforderungen, Regelungen) ergänzend folgen müssen.

2.4 Vorbildrolle des Landes (§ 7)

Die Inhalte des § 7 zur Vorbildrolle des Landes werden begrüßt. Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen Inhalte dieses Paragraphen eingegangen.

In den **Absätzen 1, 2 und 3** werden Vorgaben zur Berücksichtigung des Klimaschutzzieles in der Beschlussfassung zu Gesetzen und Verordnungen, zu Förderprogrammen mit erheblicher finanzieller Bedeutung sowie bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen inkl. Beschaffung und Durchführung von Investitionen der öffentlichen Hand (insbesondere des Landes) thematisiert. Wobei in Absatz 3 die vorhergesehene Operationalisierung der Anforderungen in Absatz 1 und 2 festgelegt wird.

Dieser Absatz liest sich im Detail jedoch sehr formalistisch. **Eine Abwägung der Auswirkungen von Gesetzesentwürfe und Verordnungen auf Klimaschutzziele bei Beschlussfassung wirkt „zahnlos“.** Im Gegenteil wäre erst ein in Entscheidungsprozessen sehr **frühes Berücksichtigungsgebot von Auswirkungen auf THG-Emissionen** wirksam. Es würde ein Vorantreiben von Gesetzen und Verordnungen mit negativen Klimafolgen eher verhindern als eine argumentative Abwägung zum Zeitpunkt der Beschlussvorbereitung. Hier könnte Hessen einen Schritt weitergehen als andere Bundesländer und Kommunen, die bereits Erfahrungen mit diesen Prüfverfahren haben. Dort überwiegen derzeit die Erfahrungen, dass Klimachecks, wie der in Absatz 3 skizzierte, **keine signifikante Wirkung** erzielen.

Begrüßt wird der Inhalt des **Absatzes 4**, in dem festgelegt wird, dass bei der Planung und Durchführung von Investitionen und bei Beschaffungen für die Vermeidung oder Verursachung von THG-Emissionen ein CO₂-Preis zugrunde gelegt werden muss. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bisher in Entscheidungsprozessen externe Kosten von THG-Emissionen keine Bedeutung hatten. In der Begründung wird ergänzend festgehalten, dass der CO₂-Preis dem aktuellen Kostensatz der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des UBA entsprechen soll. **Es wäre wünschenswert, dass konkrete Preise für das Startjahr (z.B. 2023) und Hinweise zur Preisentwicklung (z.B. inflationsbereinigte Dynamisierung) im Gesetz verankert werden, damit diese konkret zur Anwendung kommen.**

Der zweite Teil des § 7 (**ab Absatz 5 bis 9**) befasst sich mit den THG-Emissionen der Landesverwaltung selbst. Hier sehen wir an mehreren Stellen Nachholbedarf, um die Zielerreichung nicht zu gefährden.

1. In Absatz 5 wird festgelegt, dass die Landesverwaltung bis 2030 netto-treibhausgasneutral organisiert werden soll. In Absatz 9 wird festgehalten, dass bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen ist, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung dieses Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Somit besteht aus unserer Sicht ein **Widerspruch zwischen der in Absatz 5 festgelegten Netto-THG-Neutralität bis 2030 und jener bis zum Jahr 2045 in Absatz 9.**
2. Es ist positiv anzumerken, dass die THG-neutrale Landesverwaltung vorrangig durch Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und erneuerbare Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung EE erreicht werden soll. Jedoch entsteht der Eindruck, dass der notwendige Handlungsdruck bei der Reduktion des Energieverbrauchs und bei der Umstellung auf EE nicht gesehen wird. Dieser Eindruck entsteht aufgrund der weiterhin bis zum Jahr 2045 möglichen Kompensation sowie aufgrund der Tatsache, dass erst mit Vorliegen des Sanierungsplans ab spätestens 2028 mit der Umsetzung von Maßnahmen in Landesliegenschaften begonnen werden soll. Zudem ist in der Begründung zu lesen, dass aus den Sanierungsplänen heraus keine Maßnahmen festgelegt werden sollen, die für die Zielerreichung notwendig sind. Vielmehr **wären Vorgaben notwendig, die in Richtung jährliche Reduktionsziele, Monitoring-Rahmenbedingungen, Nachsteuermechanismen, Sanierungsquoten und Sanierungsstandards** abzielen.

3. **Eine Kompensation der THG-Emissionen sollte bis 2030 – insbesondere bei Emissionen der Landesliegenschaften – ausgesetzt werden.** Eine Konkretisierung von Kompensationsstandards für Kompensationen nach 2030 wäre sinnvoll.
4. Die Ergänzung in der Begründung, dass ein Teil der Minderungsziele über die Reduktion der Netto-Raumfläche von Büroarbeitsplätzen des Landes pro Mitarbeiter*in bis zum Jahr 2035 um mind. 30% erreicht werden soll ist überaus positiv – diese sollte entsprechend in das Gesetz direkt übernommen werden.
5. **Ab 2026 ist auf den Einsatz von fossilen Energieträgern zu verzichten – das ist aus unserer Sicht deutlich zu spät.**
6. Eine weitere ambitionierte Chance wird vertan, wenn für **dienstliche Mobilität im HKlimaG keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung definiert werden.**

Es ist zu erwarten, dass die geringe Ambition in diesem Abschnitt des HKlimaG dazu führt, dass das Land durch Bundesmaßnahmen überholt wird. Sowohl die 65%-Regel ab 2025 als auch das sich derzeit in Arbeit befindliche Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz werden deutlichere Wirkung zeigen.

Anregen möchten wir überdies Folgendes: Das Land ist über die Landesverwaltung hinaus an vielen verschiedenen Unternehmen beteiligt, oftmals mit einer Mehrheitsbeteiligung von über 50%. Im HKlimaG wird keine Aussage darüber getroffen, wie mit diesen Unternehmen verfahren wird. Hier besteht nach Ansicht der Autoren ein hohes THG-Minderungspotenzial, das nicht berücksichtigt wird.

2.5 Gemeinden und Landkreise (§ 8)

Kommunen können maßgeblich zur Erreichung der länderspezifischen und nationalen Klimaschutzziele beitragen. Ziel einer effektiven kommunalen Klimaschutzpolitik sollte sein, dass das vorhandene THG-Minderungspotenzial vor Ort ausgeschöpft werden kann. Zu diesem Zweck muss Klimaschutz dauerhaft als Aufgabe in kommunale Bereiche integriert werden. Für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen müssen auskömmliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufgaben obliegen primär den Ländern – diese sind verfassungsrechtlich für Kommunen zuständig.

Insofern muss festgestellt werden, dass § 8 eigentlich nicht über den Status-quo der bisherigen Praxis in Hessen hinausgeht. In der Begründung ist zu lesen: „Sie (Anm.: Kommunen) sollen die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels laut Abs. 1 in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahrnehmen.“ Es wurde bereits vielfach und in unterschiedlichsten Kontexten dargestellt, dass diese Leistungsfähigkeit einerseits sehr unterschiedlich ist, andererseits dazu führt, dass Klimaschutz nur unzureichend in kommunale Verwaltungen integriert wird bzw. „runterfällt“, wenn wichtigere Pflichtaufgaben in den Vordergrund rücken. **Viele Kommunen kommen mit ihrer Klimaschutzarbeit, solange sie freiwillig, eigeninitiativ und über Förderprogramme finanziert ist, nicht weiter. Sie setzen sich daher dafür ein, dass Klimaschutz eine Pflichtaufgabe wird oder dass Pflichten für bestimmte Klimaschutzmaßnahmen definiert werden.** Hier hätte das Klimaschutzgesetz einen vorbildlichen Charakter einnehmen können, im Dienste der Kommunen. Zwar wird die Pflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung im Rahmen einer Verordnung umgesetzt, jedoch bestehen weitere Möglichkeiten, die Kommunen in ihrer Klimaschutzarbeit zu unterstützen, beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Pflicht zur Implementierung eines Energiemanagements, einer/s Energiebeauftragten;
- Pflicht zur Bereitstellung von Daten für relevante Planungsprozesse;
- Pflicht zum Bau von PV-Anlagen auf kommunalen Dächern bzw. Pflicht zur Prüfung, ob PV und/oder Begrünung auf kommunalen Dächern installiert werden kann;
- Pflicht zur Berücksichtigung von Klimaschutz in städtebaulichen Konzepten;
- Pflicht zur Entwicklung von Dekarbonisierungsstrategien für kommunale Fernwärmeunternehmen;
- Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzstrategien oder Verpflichtung von Landkreisen, ihre Kommunen bei der Fördermittelinanspruchnahme zu unterstützen;
- Pflicht zur Umsetzung einer THG-neutralen Kommunalverwaltung und somit zur Reduktion der THG-Emissionen in der Abwasser-/Abfallentsorgung, Pflicht zur Nutzung von Energie aus Abwasser, Pflicht zur Transformation der Fuhrparke sowie des Mobilitätsverhaltens der Beschäftigten der Kommunen;

Zweifelsohne handelt es sich bei dieser Liste um Pflichten, deren beherzte Umsetzung im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes ein enormes THG-Minderungspotenzial in Hessen auslösen würde, sofern dafür aufgrund einer **gesicherten Finanzierung** qualifiziertes Personal eingestellt und entsprechende Leistungen beauftragt werden könnten.

2.6 Das Klimaschutzgesetz als Ganzes

Zusammenfassend begrüßen wir, dass Hessen ein Klimaschutzgesetz verabschieden möchte und dass der Entwurf mit ambitionierten Zielen und einem Nachsteuerungsmechanismus ausgestattet ist. Jedoch ist an den erwähnten Kritikpunkten auch sichtbar, dass die Beschlussvorlage aus unterschiedlichen Gründen wenig Ambition ausstrahlt. Das liegt zusammengefasst an folgenden Punkten:

- Es handelt sich um ein Rahmengesetz, welches keine konkreten Maßnahmen oder Anforderungen beinhaltet; so bleibt das Gesetz hinter Möglichkeiten zurück, die bereits in anderen Bundesländern umgesetzt wurden.
- Die Bedingungen im Gesetz zeigen, dass viele Aspekte auf nachgeordnete Produkte, Verfahren, Entscheidungen verschoben bzw. ausgelagert werden (siehe Klimaplan, Sanierungsplan der Landesregierung, Verweis auf Methodenkonvention etc.).
- Da, wo die Landesregierung direkt wirksam werden kann, werden Möglichkeiten nicht ausgenutzt. Der Absatz zur Netto-THG-neutralen Landesregierung wirkt inkonsistent. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für die Kommunen wird leider nicht beachtet. Beide Paragraphen bleiben hinter den Erwartungen an ein Klimaschutzgesetz, welches im Jahr 2022 erarbeitet wurde, zurück.

Wir begrüßen, dass das Klimagesetz Klimaschutz und Klimawandelanpassung adressiert. Kritisch hervorzuheben ist, dass das HKlimaG **keine konkreteren Ziele oder Inhalte in § 5 zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels** enthält. Die Festlegung von quantifizierten Zielen beim Thema Anpassung ist nicht trivial. Selbst auf Bundesebene wurden dafür erst kürzlich F&E-Vorhaben ausgeschrieben. Jedoch hätte die Chance genutzt werden können, die genannten „Strategien“ genauer zu definieren (z.B. Definition von Zielen und Monitoring-Mechanismen). Zudem sehen wir es kritisch, dass die in § 7 Absatz 3 skizzierte Abwägung ausschließlich auf Klimaschutz und nicht auf Klimaanpassung ausgerichtet ist. Auch im zweiten Teil dieses Paragraphen (Absatz 5 bis 9) sollten Klimaanpassungs-Anforderungen integriert werden, sodass die Landesinfrastruktur resilient weiterentwickelt wird.



Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Hessischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

17. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Hessischen Klimagesetz (HKlimaG) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Klimawandel ist ein globales Phänomen, dem mithilfe von Klimaschutz und Klimaanpassung auf allen Ebenen begegnet werden muss. Mit Hilfe des Hessischen Klimagesetz wird die Umsetzung des Klimaschutzgebotes des Bundesverfassungsgerichts auf hessischer Ebene implementiert und ähnelt hierbei den bereits sieben bestehenden Landesklimaschutzgesetzgebungen. Der Gesetzesentwurf versucht mit Hilfe von Treibhausgasemissionszielen und der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen das Land Hessen zu befähigen, und der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand eine Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Jedoch muss der Gesetzesentwurf unter den Gesichtspunkten der aktuellen gaspolitischen Lage, der Energiekrise und insbesondere dem zu erwartenden höheren Einsatz von fossilen Brennstoffen bis mindestens zum 1. April 2024 bewertet werden. Auf Grund dieser externen Gegebenheiten ist die Erreichung der neuen kurzfristigen CO₂-Minderungsziele nicht erreichbar und stellt die hessischen Unternehmen vor große Herausforderungen. Insbesondere, wenn zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft und für Heizungen alternative fossile Brennstoffe zur Substitution von Erdgas verwendet werden. Somit kann beispielsweise die hessische Industrie nicht mit den gleichen erfolgreichen Emissionseinsparungen voranschreiten. Denn ihre prozessbedingten CO₂-

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kläßen
Tel. 02771 842 - 1510
klassen@lahndill.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Emissionen sanken 2019 im Vergleich zum Jahr 1990 um 31,3 Prozent und halbierte ihre energiebedingten Emissionen gegenüber dem Basisjahrs.

Abschließend möchte der Hessische Industrie- und Handelskammertag drauf hinweisen, dass für die Erreichung der Emissionsziele zur Verfügung gestellte Haushaltsgelder ausgewogen an alle Akteursgruppen verteilt werden müssen. Somit kann die Transformation hin zu einem netto-klimaneutralen Hessen durch gezielte Maßnahmen und Unterstützungen im Bereich der Innovationen erreicht werden.

§ 3 Klimaschutzziele

Hessen geht im Vergleich zum Bund und den bestehenden Landesklimaschutzgesetzen einen Sonderweg, denn bereits bis 2025 sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 40 Prozent gesenkt werden (§ 3). Damit soll signalisiert werden, dass eine möglichst gleichmäßige Reduktion der Gesamtemissionen über die Jahre angestrengt „werden muss“. Diese Formulierung indiziert eine hohe Verbindlichkeitswirkung. Verbindliche Ziele stärken den Stellenwert des Klimaschutzes und verankern diesen als Daueraufgabe der Politik. Gleichzeitig bedeutet dies eine bessere Steuerung, Koordination und Kontrolle dieser Politik und schafft Planungs- und Investitionssicherheiten für Unternehmen.

Gleichwohl ist das Erreichen der 40 Prozentmarke unter den aktuellen Folgen der Gaskrise bzw. Energiekrise sehr ambitioniert und stellt die hessischen Unternehmen vor große Herausforderungen. Dies wird insbesondere ersichtlich, wenn die Emissionsminimierung des Jahre 2019 im Vergleich zu 1990 herangezogen wird. In diesem Zeitraum lag die erzielte hessische Gesamt-Emissionsminimierung bei 24,6 Prozent.

Die hessische Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren bereits große Kraftanstrengungen und viele Investitionen unternommen, um einen erheblichen Beitrag zur Minimierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Aufgrund dessen möchte der Hessische Industrie- und Handelskammertag darauf hinweisen, dass insbesondere bei den Privathaushalten und im Verkehrssektor hohe Einsparpotenziale erzielt werden können. Auf Grund dessen sollte das Land diese Sektoren im Rahmen des Klimaplanes Hessen mehr in den Fokus nehmen und durch zielgerichtete Förderprogramme in ihrem Innovationspotenzial fördern.

Positiv zu bewerten ist, dass die Minimierung der Treibhausgasemissionen mit den Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebenen gekoppelt werden.

§§ 4 Klimaplan Hessen und 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Das zentrale Gestaltungselement zur Erreichung der Klimaschutzziele ist der Klimaplan Hessen (§ 4). Er ist darauf ausgerichtet, zukünftig Gesetzesziele zu konkretisieren sowie Strategien und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung zu benennen. Neben dem Klimaplan soll auch eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie) (§ 5) erarbeitet werden. Wir plädieren dafür, dass auch zukünftig die Strategie im Sinne der Lesbarkeit in den Klimaplan integriert wird.

Bemerkenswert ist, dass die Umsetzung der beiden Maßnahmen von den im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5) abhängig ist. Damit wird der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument. Daher ist es schon jetzt absehbar, dass einige Maßnahmen des Klimaplanes nicht umgesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen des Klimaplanes dann priorisiert werden. Wie bereits unter § 3 Klimaschutzziele angedeutet, können aus Sicht des Hessischen Industrie- und Handelskammertages bei den beispielhaft aufgeführten Maßnahmen des Klimaplanes Hessen mit Hilfe von gezielten Fördermitteln des Landes große Einsparpotenziale bei den Treibhausgasemissionen erzielt werden:

Energie

- Ausbauoffensive erneuerbarer Energien (EN-01)
- Wasserstoff als zentraler Energiewendebaustein (EN-02)

Gebäude und Stadt

- Kommunale Wärmeplanung einführen und nutzen (GS-01)
- Wärmewende mit erneuerbaren Energien und Abwärme (GS-02)

Verkehr

- Klimafreundliche Verkehrswende (VM-01)

§ 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat

§ 6 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass der Beirat ausschließlich mit wissenschaftlichen Akteuren besetzt ist. Wir plädieren jedoch dafür, dass der Beirat auch mit praxisbezogenen Stakeholdern, wie beispielsweise Energieversorger, Großunternehmer sowie KMUs, ergänzt wird. Nur so wird eine realitätsnahe und basisorientierte Empfehlungsfindung möglich.

§ 7 Vorbildrolle des Landes

Die in § 7 definierte Vorbildrolle des Landes ist wichtig und weist der öffentlichen Hand eine allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz zu. In diesem Zusammenhang werden einige Konkretisierungen vorgenommen:

In §7 Abs. 4 soll bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und der Beschaffung durch das Land Hessen ein CO₂-Preis zugrunde gelegt werden. Diese ist an den jetzigen § 13 Abs. 1 Satz 3 des Klimaschutzgesetzes des Bundes angelehnt. Neu ist, dass der CO₂-Preis dem aktuellen Kostensatz der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes entsprechen soll. Wir gehen davon aus, dass hier die „Methodenkonventionen 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostenansätze“ gemeint ist. Aus der Begründung wird nicht klar, weshalb dieser Ansatz gewählt wird und nicht konsequent die Vorgaben (Brennstoff-Emissionshandelsgesetz) des Klimaschutzgesetzes des Bundes übernommen werden. Darüber hinaus wird nicht ersichtlich, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Zulieferunternehmen hat. Weiterhin wäre es dann notwendig, dass eine CO₂-Einpreisung in der Ausschreibungsverfahren verpflichtend integriert wird, damit der Gleichstellungsgrundsatz gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Thomas Kläßen
Federführung Umwelt und Energie



**Hessischer
Bauernverband**

Hessischer Bauernverband e. V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Taubusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-0
Fax.: 06172 7106-10
E-Mail: hbv@agrinet.de

Hessischer Bauernverband e. V. · Taubusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

30. August 2022

Per E-Mail an: Klimaschutzplan@umwelt.hessen.de

Stellungnahme zu einem Entwurf eines hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Bauernverband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Klimagesetzes (HKlimaG). Klimaschutz ist für die Landwirtschaft als vom Klimawandel unmittelbar betroffene Branche ein elementares Anliegen. Die Branche ist sich der Notwendigkeit eines gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Ansatzes zur Verlangsamung bzw. Verhinderung des globalen Klimawandels bewusst. Wir verweisen an diesem Punkt auf die Klimastrategie 2.0 des Deutschen Bauernverbandes, der als Stimme der knapp 260.000 Betriebe bereits in der zweiten Auflage umfassende Klimaschutzmaßnahmen vorgestellt hat.

Wir sind der Auffassung, dass Zielvorgaben und Instrumente zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes stets auf der höchstmöglichen staatlichen Ebene ansetzen sollten. Dies erhöht den Wirkungsgrad der Klimapolitik und minimiert das Risiko von Fehlsteuerungen. Daher ist es richtig, dass die Europäische Union und andere Wirtschaftsräume nicht warten, sondern einseitig ihre Emissionen senken. Ein verbindliches nationales Klimaschutzgesetz wird auch grundsätzlich begrüßt. Wie etwa auch im Pariser Klimaabkommen sollte dabei die besondere Rolle der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Ernährung ausdrücklich anerkannt werden. *„Die Vertragsstaaten (...) [sind] in Anerkennung dessen, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben (...) und dass „emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht.“* Genauso gilt es vorab festzuhalten, dass *„die Sicherung der Ernährung, der Schutz des Klimas, die Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaft [gehören] (...). Die*

Landwirtschaft kann ihre Treibhausgasemissionen auch langfristig nicht vollständig vermeiden.“ (Klimaschutzplan 2050 des Bundes).

Wir haben nach wie vor Vorbehalte gegenüber gesetzlich verankerten Klimazielen auf Ebene der Länder. Wir sehen die Gefahr, dass Reduktionsbemühungen übergeordneter Ebenen konterkarieren, da Emissionen nicht flexibel dort vermieden würden, wo es jeweils möglich und wirtschaftlich ist. Weiter ist aus unserer Sicht fraglich, weshalb ob der nahezu inhaltsgleichen Ausgestaltung des HKlimaG im Vergleich zum Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) ein zusätzliches Gesetz auf Landesebene unbedingt nötig sein sollte. Klimaschutz muss effizient sein und wirtschaftliche Perspektiven für Unternehmen und Sektoren bieten und darf nicht zu einem politischen Instrument der Selbstdarstellung mit reinem Symbolcharakter werden.

Verfassungsrechtlich ist aus unserer Sicht zudem fraglich, ob aufgrund der Bundesgesetzgebung das Land Hessen bei den konkurrierend Kompetenzen für das Recht der Energiewirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und das Klimaschutzrecht (Luftreinhaltung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) noch ein eigenes Gesetz erlassen kann.

Wir weisen auf die Gefahr hin, dass mit dem Setzen eigener sektoraler Klimaziele dem Land Hessen droht, seine zentrale Rolle bei der Anpassung an Klimafolgen aus dem Blick zu verlieren. Hier hatte der integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 (iKSP) zurecht einen Schwerpunkt auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelegt. Dem an den iKSP anknüpfenden Klimaplan ist entsprechend auch künftig die prioritäre Aufmerksamkeit zu schenken.

Um innerstaatliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, fordern wir ausdrücklich ein, dass die Systematik zur Sektorenbewertung des HKlimaG die des KSG an keiner Stelle verschärfen oder den landwirtschaftlichen Sektor schlechterstellen darf. Hessische Sonderwege im Sinne von verschärften Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft, etwa bei Bilanzierungs- und Berechnungsmethoden, lehnen wir ab.

Zu § 4 Klimaplan Hessen

§4 schreibt dem Klimaplan Hessen die Kompetenzen zu, entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Bundes-KSG bzw. nach §3 des Gesetzesentwurfs des HKlimaG festzulegen. Wir verweisen hier nochmals auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Klimaplans Hessen vom 10. Juni 2022, in welcher wir umfangreiche Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft vorgeschlagen haben. Die Stellungnahme hängt diesem Schreiben nochmals an.

Zu § 4 Abs. 1: Minderungsziele der Hauptemissionssektoren

Gerade in Bezug auf den landwirtschaftlichen Sektor sehen wir die gesetzliche Verankerung von sektoriellen Jahresemissionshöchstmengen generell kritisch, da die Treibhausgasemissionen von externen Faktoren wie etwa dem Wetter, der weltweiten Konjunktur oder auch der nationalen Bevölkerungsentwicklung beeinflusst werden, die mit Klimaschutzmaßnahmen nicht zu kontrollieren sind.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die angestrebte Treibhausgasneutralität bis 2045 für einzelne Sektoren aufgrund natürlicher und prozessbedingter Emissionen nicht zu erreichen sein wird. Dies gilt

gerade für die Landwirtschaft, deren Emissionen an Lachgas und Methan für die Lebensmittelerzeugung nicht zu vermeiden, sondern nur bedingt reduzierbar sind. Dies setzt zudem voraus, dass entsprechende Technologien zur Verfügung stehen müssen.

Aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes sind die im letzten Jahr durch die Novelle des KSG vorgesehenen Änderungen für die Landwirtschaft nicht realistisch umsetzbar. Die deutliche Verschärfung der Sektorziele gefährdet zudem die Rolle der Landwirtschaft in Bezug auf die Lebensmittelversorgung. Diese Kritik gilt es beim HKlimaG zu berücksichtigen.

Die deutsche und hessische Landwirtschaft zählt aufgrund der hohen Effizienz zu der klimaschonendsten Lebensmittelproduktion weltweit. In der Gunstregion Nordwesteuropas lassen sich unter besonders umweltschonenden Bedingungen hochwertige Lebensmittel in ausreichenden Mengen produzieren. Dennoch ist auch die klimaschonendste Lebensmittelproduktion nie treibhausgasneutral. Eine Reduktion auf maximal 30 Mio. t CO₂-Äq pro Jahr auf Bundesebene (Vgl. KSG) ist hinsichtlich der Ernährungssicherheit von über 80 Millionen Bürgerinnen und Bürgern fachlich nicht realisierbar und als Zielsetzung äußerst fragwürdig zu bewerten. Die Festlegung eines derart niedrigen Emissionsziels gefährdet die Lebensmittelproduktion in Deutschland und Hessen nachhaltig und treibt durch die erhöhte Nachfrage von Drittlandsimporten von Lebensmitteln den globalen Klimawandel weiter an. Diese Umstände gilt es genauso auf Landesebene zu berücksichtigen. Wir fordern die Berücksichtigung der Naturgesetze und wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich der Zusammenhänge von Lebensmittelproduktion und Treibhausgasemissionen. Die einzig nachhaltige Möglichkeit den CO₂-Fußabdruck je Lebensmitteleinheit zu verringern, liegt in der Steigerung der Effizienz, der Erhaltung der Produktivität je Hektar Nutzfläche sowie in der Vermeidung der Substitution von heimischen Lebensmitteln durch globale Versorgungsmechanismen.

An dieser Stelle bekräftigen wir die langjährige Forderung des Berufsstandes, der durch ordnungsrechtliche Klimaschutzregelungen ausgelöste Gefahr von Leakage-Effekten, mit einem wirksamen Grenzausgleichsmechanismus als Klimaschutzmaßnahme auf EU-Ebene zu begegnen. Das Land Hessen sollte hier seinen Einfluss nutzen und dies gegenüber dem Bundesgesetzgeber aber auch gegenüber der Europäischen Union einfordern.

Aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes ist es zudem zwingend notwendig, eine differenzierte Betrachtung von biogenem Methan hinsichtlich der Klimawirkungen vorzunehmen. Eine Neubewertung des kurzlebigen Klimagases, welches ca. die Hälfte der sektoralen Emissionen ausmacht, würde nicht nur neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht werden, sondern auch den sektoral zugeschriebenen Einfluss auf den Klimawandel deutlich mindern. Biogenes Methan zerfällt nach 12 Jahren in CO₂, welches wiederum zuvor beim Wachstum der Biomasse im Zuge der Photosynthese aus der Atmosphäre entnommen wurde, sodass dieser Prozess einen Teil des natürlichen Kohlenstoffkreislaufes darstellt. In Anbetracht des Anteils der Methanemissionen an den sektoralen Gesamtemissionen setzt diese Überbewertung der biogenen Methanemissionen die Produktion von tierischen Lebensmitteln in Deutschland unberechtigterweise stark unter Druck. Dahingehend ist ein getrenntes Sektorziele – d. h. die Zielfestlegung von stabilen Methanemissionen in Deutschland, welche keinen zusätzlichen Treibhausgaseffekt verursachen – als wissenschaftlich fundierte Ausgestaltung

zwingend erforderlich. Mit der Ambition, eine Vorreiterrolle im Klimaschutz zu behaupten und in Zuge dessen ein Klimagesetz auf Landesebene zu formulieren, sollte das Land Hessen hier auch vorgehen und eine entsprechende Neubewertung anstoßen. Positives Beispiel: Jüngst wurde mit der Änderung des Emissionsfaktors für Lachgas nach mehreren Jahren die Kritik des Berufsstandes aufgegriffen, wonach der bisherige auf internationaler Ebene festgelegte Emissionsfaktor für Deutschland nicht passend war. Damit sinken die Lachgasemissionen in Deutschland deutlich, was zunächst positiv zu bewerten ist.

Die nach KSG geschaffene Möglichkeit der Änderung der Zuordnung von Emissionsquellen sollte ferner dafür genutzt werden, die Treibhausgaseinsparungen durch Bioenergie in der Land- und Forstwirtschaft als bioenergieproduzierende Sektoren im Sinne eines Nutzen-Lasten-Ausgleichs durch einen Korrekturmechanismus zumindest anteilig anzurechnen. Bisher werden dort die Emissionen aus der Bioenergieproduktion (Düngung, Methanschluß, ...) angerechnet, während die Treibhausgasvermeidung in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Energie verbucht wird. Hier erwarten wir vom Land Hessen Initiativen.

Bislang bleibt die bedeutende Rolle der Bioenergie bzw. Biokraftstoffe als Teil der landwirtschaftlichen Produktion zur Erreichung der Klimaschutzziele als gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe leider unbeachtet. Durch die Bereitstellung eben dieser erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffe für andere Sektoren gelingt es dem Sektor schon jetzt, fast 66 Mio. t CO₂ pro Jahr in anderen Sektoren einzusparen. Rein rechnerisch wären die sektoralen Emissionen der Landwirtschaft damit ausgeglichen. Im Zuge der bekannten Anwendung des Quellprinzips bzw. der Anrechnung der Emissionen aus der Bioenergieproduktion und der fehlenden Anrechnung der Klimaschutzleistung, sowie durch die aufgrund von natürlichen Gegebenheiten begrenzten Minderungsmöglichkeiten des Sektor Landwirtschaft, wird dieser in seiner Funktion als Lebensmittelproduzent stark unter Druck gesetzt. Dies kann zwangsläufig zu einer Minderung der Biokraftstoffproduktion in seiner Rolle als sektorale Klimaschutzmaßnahme führen, was in der Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Klimaschutzwirkung äußerst nachteilig zu bewerten ist.

„Tank, Teller, Trog“ gehört auf die alten Sprechzettel. Die Land- und Forstwirtschaft schafft es neben der Produktion von Nahrungsmitteln auch, verlässliche Energie und nachwachsende Rohstoffe zu erzeugen. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Bioenergie ist kein Widerspruch. Vielmehr ist sie der beste Weg, um aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen den höchsten Anteil an Nahrungsmitteln erzeugen zu können und dabei die Kreislaufwirtschaft auf den Betrieben zu erhalten; systemisches Denken ist gefordert. Die Herstellung von Biokraftstoffen aus Ölsaaten und Getreide liefert mit Koppelprodukten Lebens- und Futtermittel und ist damit ein integrales Element der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich Ernährung. Die Biokraftstoffproduktion liefert, gemessen am Rohstoffenergieertrag je Hektar, überwiegend hochwertige heimische Eiweißfuttermittel. Ohne Biokraftstoffe werden die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz in den kommenden Jahren im Sektor Verkehr weiter deutlich verfehlt.

Zu § 4 Abs. 1: Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlenstoffsenken

Auf Bundesebene sollte mit der Novelle des KSG im Jahr 2021 der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden. Eine Beschränkung

konkreter Senkenziele für den Sektor, wie es das Bundesgesetz vorsieht, halten wir jedoch für nicht zielführend und lehnen wir ab. Besonders kritisch hatte der Berufsstand in seiner Stellungnahme zum KSG das genannte Senkenziel für den Bereich der natürlichen Ökosysteme bzw. LULUCF betrachtet. Hinsichtlich der zurückliegenden Dürren und der Altersklassenentwicklung des Waldes ist das Potential hinsichtlich der Kohlenstoffsequestrierung dieser natürlichen Senken zukünftig unklar. Aus unserer Sicht fordern ambitionierte Ziele eines Bundes- bzw. Landes-Klimaschutzgesetzes ebenfalls ambitionierte unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Sequestrierungsleistung durch die Sektoren. Durch eine verbindliche Festlegung der Senkenleistung wird zudem besonderer Druck auf die zukünftige Nutzung der Moorstandorte ausgeübt. Eine Förderung der Kohlenstoffsequestrierung in mineralischen Böden oder durch die langfristige stoffliche Nutzung von landwirtschaftlichen Rohstoffen müssen mitberücksichtigt werden. Alles in allem missachtet das KSG das erhebliche Potential eines gesamtwirtschaftlichen Ansatzes zur Reduktion von CO₂ aus der Atmosphäre, inkl. technischer Lösungen wie etwa Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und Speicherung (BECCS). Dies alles sind Ansätze, die es schon vorab auf hessischer Ebene zu heilen gilt. Ferner erwarten wir vom Land Hessen, sich auf Bundesebene für o. g. Anpassungen einzusetzen.

Zu § 5: Anpassung an die Folgen des Klimawandels

An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme zum Klimaplan Hessen vom 10. Juni 2022, die diesem Schreiben anhängt.

Zu § 6: Wissenschaftlicher Klimabeirat

Wir schlagen folgende angepassten Anforderungen an die Berufung der Expertenkommission vor: Die Expertenkommission sollte von der Landesregierung lediglich vorgeschlagen und dann vom Parlament bestätigt werden. Zusätzlich sollte neben den aufgeführten Sachverständigen für jeden nach Begründung zu § 2 benannten Sektor eine sachverständige Person in der Expertenkommission vertreten sein, um ein Mindestmaß an Sachverstand für die Aufgaben in allen reduktionsverpflichteten Sektoren sowie dem LULUCF-Bereich sicherzustellen. Im Falle des Sektors Landwirtschaft sollte die Expertenkommission also um ein Mitglied mit besonderer Sachkunde in den Agrarwissenschaften erweitert werden, welches in allen Wirtschaftsweisen bewandert ist.

Anlage: 20220610_HBVStellungnahme_KlimaplanHessen2025

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Hans-Georg Paulus

Generalsekretär



**Hessischer
Bauernverband**

Hessischer Bauernverband e. V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Taanusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-0
Fax.: 06172 7106-10
E-Mail: hbv@agrinet.de

Hessischer Bauernverband e. V. · Taanusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

10. Juni 2022

Stellungnahme zum Klimaplan Hessen ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Bauernverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Maßnahmenbündel des Klimaplans Hessen ab 2025. Erlauben Sie uns, dass wir zusätzlich zu den eingeräumten Möglichkeiten der Beteiligung im Online-Tool hiermit noch zusätzlich auf die Möglichkeit zur ausführlicheren schriftlichen Stellungnahme zurückkommen.

Erderwärmung und Klimawandel sind globale Umweltprobleme, zu denen der Mensch mit der Nutzung fossiler Energien und dem Ausstoß von Treibhausgasen beiträgt. Die Transformation von der energetischen Verwendung fossiler Rohstoffe zu erneuerbaren Energien zählt zu den weltweit größten Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Die Landwirtschaft ist in hohem Maße Betroffene des Klimawandels und muss sich weltweit an neue Klimabedingungen anpassen. Generell hat die Landwirtschaft dabei eine Sonderrolle, da sie mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln das Überleben der Menschen sichert. Diese Tatsache hat in den letzten Jahren Eingang in die Klimapolitik auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gefunden. Die vorrangige Aufgabe der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von Nahrungsmitteln. Gleichzeitig ist die Land- und Forstwirtschaft der einzige Sektor, der bereits bei der Biomasseproduktion einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann, indem CO₂ in Böden sowie Ernteprodukten gebunden wird. Über den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen und die Verwendung von Bioenergie ist die Land- und Forstwirtschaft auch Teil der Lösung beim Klimaschutz und hilft anderen Sektoren (insb. Verkehr und Energie), ihre Klimaziele zu erreichen.

Die bei der Produktion in der Landwirtschaft entstehenden Emissionen von Treibhausgasen sind im Vergleich zu anderen Sektoren vergleichsweise gering und basieren häufig auf natürlichen Prozessen, die nicht generell zu vermeiden sind. Natürlich gilt es auch in der Landwirtschaft, den Weg der Senkung der Treibhausgasemissionen auch im Sinne der Ressourcenschonung weiter zu beschreiten. Über den Anbau und die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien sowie die Bindung von Kohlendioxid in Böden ist die Land- und Forstwirtschaft ein wichtiger Teil der Lösung beim Klimaschutz.

Die Bäuerinnen und Bauern in Hessen nehmen den Klimaschutz nicht zuletzt aufgrund der direkten Betroffenheit sehr ernst und wollen auch ihrer Verantwortung gerecht werden, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die deutsche und hessische Landwirtschaft setzt sich strategische Ziele für die Steigerung der Klimaschutzleistungen und für die weitere Senkung von Treibhausgasemissionen, fordert gleichzeitig aber vor allem auch Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel ein. Auf letztgenanntes sollten sich die Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene konzentrieren. Unbedingt zu vermeiden gilt es, mit der Fokussierung auf das Setzen bzw. Erreichen eigener Klimaziele die zentrale Rolle des Landes bei der Anpassung an Klimafolgen nicht ausreichend zu berücksichtigen. Zurecht setzt der iKSP seinen Schwerpunkt auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels hier in Hessen.

Ferner plädieren wir für eine wissenschaftlich fundierte Diskussion über Möglichkeiten aber auch Grenzen des Klimaschutzes in der Landwirtschaft in Deutschland und Hessen unter Berücksichtigung von möglichen Verlagerungseffekten (CO₂-Leakage) der hiesigen Klimapolitik. Die Land- und Forstwirte sind in Deutschland und Hessen im Vergleich zu anderen Sektoren und im weltweiten Maßstab auf dem richtigen Weg und werden sich auch in Zukunft einbringen, um Klimaschutzleistungen zu verbessern und Treibhausgasemissionen zu senken. Die Landwirtschaft hat bereits große Fortschritte im Klimaschutz erreicht hat, indem beispielsweise die Emissionen von Treibhausgasen seit 1990 um ca. 24 % gesenkt wurden, während etwa der Verkehrssektor nach wie vor auf der Emissionshöhe von 1990 verharrt. Politik und Wissenschaft sind gefordert, die Landwirtinnen und Landwirte auf dem weiteren Weg zu begleiten und mit Beratung und Förderprogrammen zu unterstützen.

Zu ausgewählten Handlungsfeldern im Einzelnen:

EN-01 – Ausbauoffensive erneuerbarer Energien

VM-01 – Klimafreundliche Verkehrswende

Durch den gezielten Anbau von Biomasse sind die hessischen Landwirtinnen und Landwirte entscheidende Unterstützer der Erzeugung von erneuerbarer Energie im ländlichen Raum und der Bereitstellung von natürlichen Rohstoffen zur Schonung endlicher, fossiler Ressourcen. Die Klimaschutzleistungen durch die Erzeugung von Bioenergie helfen vor allem anderen Sektoren, ihre Klimasziele zu erreichen. Die Diskussion um „Tank und Teller“ ist hier zu kurzgedacht. Biokraftstoffe sind wertvolle Bestandteile einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Die aktuelle Energiekrise führt eindringlich vor Augen, dass die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Gas- und Rohöllieferungen drastisch verringert werden muss. Beachtenswert ist der Beitrag von Biokraftstoffen zur Energieversorgungssicherheit: Der physische Beitrag zur Kraftstoffversorgung durch Biokraftstoffe, die Importe fossiler Kraftstoffe aus oftmals instabilen Weltregionen und/oder autokratischen Ländern ersetzen, betrug allein in Deutschland im Jahr 2020 rund 4,5 Millionen Tonnen.

Gegenüber fossilen Kraftstoffen senken Biokraftstoffe, die der auf dem Feld beginnenden strengen, rechtsverbindlichen Nachhaltigkeitszertifizierung unterliegen, Treibhausgase um bis zu 90 Prozent und reduzieren als bisher einzig spürbarer Beitrag den Treibhausgasausstoß des Straßenverkehrs hierzulande jährlich um weit über 10 Mio. t CO₂-Äquivalente.

Die Herstellung von Biokraftstoffen aus Ölsaaten und Getreide liefert mit Koppelprodukten Lebens- und Futtermittel und ist damit ein integrales Element der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich Ernährung. Die Biokraftstoffproduktion liefert hochwertige heimische Eiweißfuttermittel. Diese Nebenprodukte tragen damit signifikant zur Verbesserung der Ernährungsversorgung bei. Weiterhin reduzieren sie die Abhängigkeit von Eiweißfuttermittelimporten aus anderen Erdteilen.

Die hessische Landwirtschaft erwartet von der Landesregierung, einen leistungsfähigen Bioenergiesektor auf Basis des Anbaus nachwachsender Rohstoffe zu fördern.

Die hessische Landwirtschaft hat Vorbehalte, wenn Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) in Flächenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen stehen. Auf Konversionsflächen oder auf Deponien begegnen der Installierung entsprechender Anlagen keine Bedenken. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss der Ausbau von PVFFA aber immer unter Berücksichtigung der Interessen der Landbewirtschaftler erfolgen.

Die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen muss grundsätzlich Vorrang vor einer Flächennutzung durch PVFFA haben, insbesondere solange flächenschonendere Erneuerbare Energien realisiert werden können. Die Politik hat Hemmnisse beim Ausbau nicht flächenintensiver Erneuerbarer Energien (bspw. bei Photovoltaik auf Dächern, auf Gewerbebauten und im genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie auf Parkplätzen) abzubauen anstatt den Ausbau von PVFFA zu forcieren.

Circa zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind nicht im Besitz der Bewirtschaftler, sondern gehören Verpächtern. In vielen Fällen der Installation großflächiger PVFFA droht den Landwirtinnen und Landwirten daher ein umfangreicher Flächenverlust ohne Kompensation und ohne die Möglichkeit des Partizipierens an Anlagenerlösen.

Es wird eingefordert, dass Vorhabenträger in Genehmigungsverfahren die Agrarstruktur besonders zu berücksichtigen haben. Es sind Regeln zu entwickeln, die eine hinreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Standortauswahl sicherstellen.

LN-01 – Emissionseinsparungen in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist in erster Linie und in hohem Maße Betroffene des Klimawandels und muss sich weltweit an neue Klimabedingungen anpassen. Generell hat die Landwirtschaft eine Sonderrolle inne, da sie mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln das Überleben der Menschen sichert. Die bei der Produktion in der Landwirtschaft entstehenden Emissionen von Treibhausgasen sind im Vergleich zu anderen Sektoren vergleichsweise gering und basieren häufig auf natürlichen Prozessen, die nicht generell zu vermeiden sind. Natürlich gilt es aber auch in der Landwirtschaft, den Weg der Senkung der Treibhausgasemissionen auch im Sinne der Ressourcenschonung weiter zu beschreiten. Über den Anbau und die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien sowie die Bindung von Kohlendioxid in Böden ist die Land- und Forstwirtschaft ein wichtiger Teil der Lösung beim Klimaschutz.

Im weiteren Zusammenhang unterstützen wir die Förderung von gasdichten Lagerbehältern für Wirtschaftsdünger und Gärreste. Dazu ist es notwendig, technologieoffene Lösungen zur Abdeckung von Lagern zu fördern und fortwährend Finanzierungslösungen zu finden. Um die Verwertung von Gülle und anderen tierischen Exkrementen in Biogasanlagen zu erhöhen, müssen seitens der Politik

die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hiermit ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz, die Luftreinhaltung und die Energiewende leistbar.

Für Wiederkäuer ist eine Reduzierung des Methanausstoßes durch eine Optimierung der Fütterung möglich. Grünlandbetriebe leisten über die Verwertung und Inwertsetzung von Grünland bereits einen Klimaschutzbeitrag, den es zu erhalten und zu honorieren gilt.

Methanreduzierende Bestandteile für die Fütterung von Wiederkäuern müssen weiter erforscht und deren Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wahrung der Tiergesundheit zunächst in Test- und Demonstrationsbetrieben sichergestellt werden.

In der Milchviehhaltung können eine längere Nutzungsdauer und höhere Lebensleistung der Tiere zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen.

Alle Maßnahmen, die zur Reduzierung von Lachgasemissionen der Landwirtschaft beitragen, dienen letztendlich einer gesteigerten Stickstoffeffizienz und besseren Stickstoffverwertung. Neben der generellen Verringerung der Stickstoffüberschüsse durch die Anforderungen der Düngeverordnung und verlustmindernder Ausbringung zählen dazu grundlegende pflanzenbauliche Maßnahmen, um ein optimales Pflanzenwachstum und damit die Nährstoff-, insb. Stickstoffaufnahme zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Be- und Entwässerung, Anpassungen in der Fruchtfolgegestaltung oder die Durchführung von Bodenanalysen.

Ferner sollte der Beschleunigung von Züchtungsfortschritten bei Pflanzen besondere Beachtung geschenkt werden. Die Nutzungskonkurrenz für landwirtschaftliche Flächen verschärft sich laufend; gleichzeitig schreitet der Flächenverlust ungebremst voran. Deshalb ist es essenziell, die landwirtschaftliche Produktion auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu erhöhen bzw. zu sichern. Das verstärkte Auftreten von Schädlingen und Krankheiten, aber auch der politische Druck zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes tragen dazu bei, dass die Palette der ackerbaulichen Möglichkeiten kleiner wird, um auf Befall angemessen zu reagieren und die Entstehung von Resistenzen einzudämmen. Im Zuge des Klimawandels nimmt auch die Geschwindigkeit zu, in der sich Anbausysteme und Nutzpflanzen an veränderte und extremere Standortbedingungen anpassen müssen. Angesichts der Restriktionen durch die Düngeverordnung, kommt es künftig mehr denn je darauf an, den Stickstoff noch besser zu nutzen und unnötige Stickstoffverluste zu vermeiden. Damit dieser Spagat gelingen kann, kommt der Pflanzenzüchtung eine tragende Rolle zu.

Der klassische Züchtungsprozess ist jedoch gerade in Kulturen wie dem Weizen aufwendig und langwierig. Durch neu entwickelte Züchtungsmethoden konnte die Züchtung neuer Sorten im Laufe der Zeit immer genauer und zielgerichteter durchgeführt werden, und so die Effizienz des Züchtungsprozesses gesteigert werden. Die neuen Verfahren der Genomeditierung, wie CRISPR/Cas9, bieten nun die Möglichkeit, spezifische Veränderungen im Genom mit höherer Präzision und Effizienz herbeizuführen. Bei der Bewertung dieser Verfahren sollte nicht die Technik, sondern die Art der Veränderung im Vordergrund stehen. Durch Genomeditierung erzeugten Punktmutationen unterscheiden sich nicht von natürlichen Mutationen oder der ungerichteten Mutagenese. Die Vorteile der Genomeditierung liegen in der deutlichen Beschleunigung des Züchtungsprozesses und der beschleunigten Domestizierung alter Landsorten oder stressresistenter Wildpflanzen. Die Hauptanwendungsbereiche liegen in der Verbesserung agronomischer Eigenschaften (Ertrag und Wachstumseigenschaften), einer verbesserten Stickstoffeffizienz und schlussendlich auch besseren Nahrungs- und Futtermittelqualitäten wie auch einer verbesserten Krankheitsresistenz.

Begleitet bleiben sollte die Umsetzung des Düngerechts stets mit einem Förderprogramm für emissionsmindernde Ausbringungstechniken sowie weiteren Fördermaßnahmen zur Effizienzsteigerung in der Düngung und Fütterung. Die Umsetzung der Verbringungsverordnung trägt dazu bei, in viehdichten Regionen anfallende Wirtschaftsdüngermengen besser zu verteilen und damit Wirtschaftsdünger auch besser in vieharmen Regionen nutzen zu können.

LN-03 – Klimakompetenz in der Landwirtschaft ausbauen

Die Klimaschutzberatung kann auf einzelbetrieblicher Ebene erhebliches Klimaschutzpotential im landwirtschaftlichen Tagesgeschäft entfalten. Unabhängig von politischen Maßnahmen und technisch-organisatorischem Fortschritt können quer durch alle Bereiche – Energie, Pflanzenbau, Tierhaltung – die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Effizienzpotentiale mit bestehenden Mitteln gehoben werden. Fachberatung, die Klimaschutz mitdenkt, kann sich durch Energieeinsparung oder Effizienzgewinne in der Produktion auch finanziell auszahlen. Die kostenlose Klimaschutzberatung für landwirtschaftliche Betriebe sollte daher verstetigt und weiterhin angeboten werden. Da die natürlichen landwirtschaftlichen Emissionen nicht komplett vermieden werden können, ist dies ein Beitrag, Landwirtinnen und Landwirte für den Klimaschutz zu sensibilisieren und ohne große technische Durchbrüche zu Treibhausgaseinsparungen in der Landwirtschaft zu gelangen.

LN-04 – Förderung der klimafreundlichen Ernährung

Die Ernährung ist nicht klimaneutral möglich, Nahrungsmittel sind überlebenswichtig und kein Luxusartikel. Im Vergleich zu zentralen Bereichen des Konsums, der Mobilität, des Energieverbrauchs für Heizung etc. spielt die Landwirtschaft nur eine relativ kleine Rolle bei der Gesamtemission von Treibhausgasen. Der Anteil der Landwirtschaft an den Gesamtemissionen von nur rund 7 % bestätigt dies. Im Vergleich zu der Vermeidung etwa von Flugreisen, der Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energien oder der klimaschonenden Regulierung der Raumtemperatur ist damit der Klimabeitrag der Ernährung auch sehr begrenzt. Aus gesundheitlichen Gründen muss deshalb eine ausgewogene und aus Klimagesichtspunkten eine möglichst regionale und saisonale Ernährung im Vordergrund stehen. Das Thema Ernährung sollte daher nicht für zusätzliche Forderungen zum Klimaschutz in der Landwirtschaft missbraucht werden. Die Einsparpotentiale einer klimaangepassten Ernährung im Vergleich zu Veränderungen im Bereich Mobilität, Konsum etc. sollten nicht überbewertet werden. Demgegenüber sind die Verschwendung von Nahrungsmitteln und Nahrungsmittelverluste nicht nur ein ethisch-moralisches, sondern auch ein Klimaschutz-Problem. Nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gehen global rund ein Drittel aller für den menschlichen Verzehr produzierten Lebensmittel verloren oder werden weggeworfen. Für Deutschland, das im Vergleich zu vielen Ländern über ein ausgeklügeltes Lagerungs- und Transportsystem verfügt, liegen die Lebensmittelabfälle nach Schätzungen der Uni Stuttgart bei rund 11 Mio. t pro Jahr. Der Großteil mit rund 60 % fällt dabei auf Ebene der Haushalte an, gefolgt von Industrie und Großverbrauchern mit jeweils knapp 17 % und dem Handel mit 5 %. Eine Reduzierung des Wegwerfens noch verzehrfähiger Lebensmittel stellt einen wirkungsvollen Ansatz dar, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Durch eine Verminderung der Lebensmittelabfälle sind die bei der Produktion der Lebensmittel frei gewordenen Treibhausgase nicht umsonst entstanden. Umfängliche Maßnah-

men zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung bieten gerade im Vergleich zu einer nachhaltigeren und klimaschonenderen Menügestaltung ungleich größeres Klimaschutz-Potenzial und ist als Priorität in diesem Themenfeld zu betrachten.

Gegenwärtig verdeutlicht eine vom Projekt Lebensmittelklarheit veröffentlichte Umfrage zur Kennzeichnungserwartung an vegane und vegetarische Ersatzprodukte die große Skepsis der Verbraucher gegenüber Fleischersatzlebensmitteln. Die übergroße Mehrheit der Verbraucher bevorzugt nach wie vor die Mischkost. Mit einer Herkunfts- und Haltungskennzeichnung könnten die Konsumenten erkennen können, wo und wie ihre Lebensmittel erzeugt werden. Lebensmittel aus Deutschland stehen für höchste Sicherheits- und Qualitätsstandards.

Auch ist der Verzicht auf Fleisch oder Milch nicht per se nachhaltiger. Ohne Nutzung tierischer Lebensmittel wird sich die Menschheit kaum ernähren können. Tierhaltung in Deutschland hat eine heimische Futtergrundlage. Rund 90 % der Futtermittel werden vor Ort angebaut. Bei der Erzeugung von 1 kg pflanzlicher Lebensmittel fallen ca. 4 kg für den Menschen nicht essbarer Biomasse an – als Neben- oder Koppelprodukte wie zum Beispiel Ölschrote, Kleie, Trester. Nur über die Veredlung zu tierischen Produkten durch Nutztiere kann diese Biomasse auch zum Lebensmittel werden.

Grünlandbetriebe, insbesondere solche mit Rinderhaltungen, leisten über die Verwertung und Inwertsetzung von Grünland bereits einen Klimaschutzbeitrag, den es zu erhalten und zu honorieren gilt.

LN-05 – Hessische Bodenschutzaktion

Der Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor für die Landwirtschaft. Die Ertragshöhe der Böden, der gute Humusgehalt sowie eine Reihe von weiteren Indikatoren weisen auf eine gute und sich zudem bessernde Qualität der Böden in Deutschland hin. Auch tragen Landwirtinnen und Landwirte auf vielfältige Weise zum Erhalt und zur Verbesserung der Bodenqualität bei, indem sie etwa neue Technik einsetzen oder auf bodenschonendere Bearbeitungsverfahren oder nachhaltige Düngung setzen. Für die Landwirtschaft ist Boden Lebensgrundlage, Wirtschaftsfaktor, Erbe und vieles mehr. Aus diesem Grund hat die Landwirtschaft ein ureigenes Interesse daran, Boden zu erhalten, zu schützen und deren Qualität zu verbessern. Die wichtigste Funktion aller Bodenarten ist die Nahrungsversorgung für Mensch, Tier und Pflanze. Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Böden ist zentrales Ziel landwirtschaftlicher Bemühungen. Es sollte es gelingen, die Bedeutung produktiver Böden und die Notwendigkeit der Reduzierung des Flächenverbrauchs mehr in das öffentliche Bewusstsein zu rufen.

Gegenwärtig werden immer noch mehr als 3 ha täglich wertvolle Ackerfläche versiegelt, vornehmlich zugunsten von Verkehr und Siedlung. Flächen, die weder der Nahrungsmittelproduktion noch gezielten Klima- und Artenschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen können. Die vorhandenen gesetzlichen Regelwerke sind nicht im Stande, den Flächenverbrauch wirksam zu begrenzen. Deshalb fordert der Hessische Bauernverband verbindliche gesetzliche Regelungen im Sinne eines Schutzgesetzes für landwirtschaftliche Flächen, wie sie beispielsweise in der Forst- oder Naturschutzgesetzgebung gegeben sind. Bei Photovoltaik-Anlagen sollte die Nutzung bestehender Objekte grundsätzlich Vorrang haben, um die Nutzungskonkurrenz auf Freiflächen mit Landwirtschaft, Landtourismus oder Naherholung zu reduzieren.

Entsprechende Ziele hin zur netto-Neuversiegelung auf 0 ha wurden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz im Jahre 2021 vereinbart. Der Hessische Bauernverband erwartet, dass die Landesregierung die kooperative Zusammenarbeit weiter mit Leben füllt und das genannte Ziel zum Flächenverbrauch umsetzt.

Der Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz ist flächenschonend umzusetzen und Kompensationsverordnungen streng darauf auszurichten. Flächenentsiegelungen und produktionsintegrierter Kompensation ist Vorrang einzuräumen.

Für einen wirksamen Schutz landwirtschaftlicher Flächen sind darüber hinaus Erweiterungen im Rechtsrahmen zwingend: § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (Flächenschonklausel) ist strikt anzuwenden. Weiterhin sind die Vorhabensträger zu verpflichten, vorrangig solche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die ohne einen weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche umgesetzt werden können (Waldumbau, Pflegemaßnahmen, Fischtreppen, Wildbrücken)

LN-09 – Erschließung von Wasserressourcen für die Landwirtschaft

Die Landwirtschaft hat ein elementares Interesse daran, dass Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Dabei gilt es, Wasserversorgung zu priorisieren. Höchste Priorität muss die Versorgung der Menschen mit Trinkwasser haben, danach, dass für die Erzeugung von Nahrungsmitteln in der Primärproduktion ausreichend Wasser zur Verfügung steht.

In die Grundsätze sollte auch aufgenommen werden, dass aus den ländlichen Räumen Wasser in die Ballungsräume nur zur Versorgung mit Trinkwasser erfolgen darf, nicht zu Zwecken der Bewässerungen von Grün-/Rasenflächen oder Ähnliches. Für letzteres ist Vorrangig eine Aufbereitung und Nutzung von Grauwasser vorzusehen.

Für die Sonderkulturregionen Hessens unterstellen wir einen zunehmenden Bedarf an bewässerungsfähigen Flächen und damit an Wassernutzung für die Landwirtschaft. Angesichts einer wachsenden Weltbevölkerung bei sinkender landwirtschaftlicher Anbaufläche wird erwartet, dass die Flächenerträge durch eine ökologisch verträgliche Intensivierung gesteigert werden müssen, da einer Ausdehnung landwirtschaftlicher Nutzflächen, vor allem des Ackerlandes, vielfach Grenzen gesetzt sind. In Südhessen ist selbst bei prognostizierten leicht rückläufigen Bevölkerungszahlen eine Ausschöpfung der Potenziale für die Produktion von landwirtschaftlichen Lebensmitteln auf geeigneten Flächen notwendig. Gleichzeitig verursacht besonders das anhaltende Siedlungs- und Gewerbeflächenwachstum eine starke Flächenkonkurrenz und damit auch eine Wasserkonkurrenz.

Neben dem Erhalt bestehender Flächen an sich ist daher die Erhaltung beregnungsfähiger Standorte ein wichtiger Beitrag, um die nachhaltige verbrauchernahe Produktion von Lebensmitteln auf geeigneten Flächen für die Zukunft zu sichern. Dabei dient die Beregnung der Ertragssteigerung, aber auch der Ertragssicherung bei Trockenheit und damit der Versorgungssicherheit. Außerdem ermöglicht die Beregnung den nachhaltigen Anbau von Sonderkulturen, insbesondere Gemüse, die in erheblichem Maße zur Schaffung der heimischen Ernährungsgrundlagen beitragen.

Dabei wird jedoch darauf zu achten sein, dass Rechte zur Wassernutzung/Beregnung für die Landwirtschaft auf vielfältig strukturierte Betriebe verteilt wird.

LN-10 – Biotopverbund für klimasensible Arten verbessern

Es herrscht Einigkeit darüber, dass ein flächenwirksamer Biotopverbund von ökologisch wertvollen Habitaten notwendig ist, um den Insektenrückgang auf Ebene der gesamten Landesfläche aufzuhalten. In der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz Hessen aus 2021 wurde vereinbart, bis zum Jahr 2028 ein landesweiter Biotopverbund geschaffen werden, der vor allem auch unter Berücksichtigung der naturräumlichen und agrarstrukturellen Besonderheiten landesweit 15 Prozent der Fläche des Offenlandes umfasst. Kernelemente eines Biotopverbundes bleiben dabei Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sowie das angedachte Nationale Naturmonument Grünes Band.

Im Zuge der Arbeitsgruppensitzungen zur Kooperationsvereinbarung wurde herausgearbeitet, dass Hessen zum gegenwärtigen Stand und bei einer betrieblich genutzten und geförderten LN von über 780.000 Hektar bereits einen Anteil von 12,3 % Biotopverbundfläche aufweist. Die zusätzlich unter Schutzmaßnahmen zu nehmende Cross-Compliance-Flächen entfalten ebenfalls Biotopverbundwirkungen und können ihrerseits den Anteil von Verbundflächen auf 13,2 % erhöhen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die anstehende Novelle der Gemeinsamen Agrarpolitik ein deutlich höherer Anteil nichtproduktiver Flächen und Elemente bereitgestellt wird, da die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zur Anrechnung von Zwischenfrüchten in der Konditionalität im Gegensatz zum derzeit vergleichbaren Greening nicht umsetzt.

Auch wenn Hessen zum gegenwärtigen Stand schon nah am oben beschriebenen Zielwert liegt, sind zur Erreichung des Prozent-Ziels weitere Landschaftselemente einzubeziehen und aufzuwerten. Dabei kommen insbesondere bestehende Landschaftselemente infrage, wie Gewässerrandstreifen und andere lineare Landschaftselemente wie Wegraine, Hecken und Baumreihen. Zur Nutzbarmachung bestehender Kompensationsflächen sollte das landesweite Kompensationsflächenkataster aktualisiert und die Möglichkeiten zur Beseitigung von Umsetzungsdefiziten verbessert werden. Flächenankäufe zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes werden abgelehnt. Grundlage für den Erfolg der Maßnahmen bleibt der kooperativen Ansatz zwischen Landwirtschaft und Naturschutz mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung räumen Sie Möglichkeiten ein, weitere Maßnahmen für einzelne Handlungsfelder zu entwickeln. Unsere Vorschläge haben wir bereits über das Online-Tool eingereicht. Wir gehen davon aus, dass diese Sie erreichten. Eine nachträgliche Sichtung zur Gegenkontrolle – so wie es bei Kommentierungen zu den Handlungsfeldern möglich ist – scheint leider nicht möglich. Im Folgenden nochmals unsere Vorschläge.

Fortschritte bei der Tierzucht ermöglichen (LN)

Maßnahmen und Ziele

Es sollte geprüft werden, ob Klimaschutz als ein Ziel in der Züchtung von Nutztieren sinnvoll ist, um z. B. die Methanemissionen der Verdauung bei Wiederkäuern (enterische Fermentation) zu vermindern. Dazu könnten Merkmale für die Nutzung in der genomischen Selektion erarbeitet werden, um das Zuchtziel „geringere Methanemissionen“ unter Wahrung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit für die Wiederkäuer zu etablieren. Mit seinem Universitätsstandort Gießen hat Hessen hier gute Möglichkeiten, die Forschung gezielt weiter voranzutreiben

Notwendige Schritte und Einzelemente

Das Ziel einer klimaeffizienteren Tierhaltung könnte über zwei Pfade erreicht werden: Zum einen durch eine absolute Verringerung der (Methan-) Emissionen beispielsweise bei Linien mit geringem Methanausstoß im Vergleich zu Linien mit höherem Methanausstoß.

Zum anderen kann durch eine Steigerung der Tierleistung, Tiergesundheit, bessere Futterverwertung und generell eine höhere Produktion eine relative Reduzierung der Emissionen je Output-Einheit geleistet werden. Je höher die Tierleistung, desto geringer die produktbezogenen Emissionen. Für die gleiche erzeugte Menge an tierischen Lebensmitteln werden damit insgesamt weniger Treibhausgase verursacht. Um die Potentiale der Züchtung zu realisieren, sollte die Forschung die Potentiale prüfen und ggf. als einen Bestandteil in die Züchtung integrieren. Auch im Hinblick auf neue Züchtungstechnologien gilt es, die Potentiale für Linien mit geringerem Methanausstoß und Leistungssteigerungen zu erforschen und dies zu fördern. Erreichte Züchtungsfortschritte müssen durch entsprechende Beratung eine breite und rasche Aufnahme in der Praxis finden.

Im weiteren Zusammenhang gilt es, die Lebensleistung der Tiere zu steigern. In der Milchviehhaltung können eine längere Nutzungsdauer und höhere Lebensleistung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Je weniger Tiere für die Remontierung nachgezogen werden müssen, desto geringer fallen die Gesamtemissionen aus. Dafür ist es notwendig, eine optimale Tiergesundheit zu gewährleisten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jahresleistung und Anzahl der Laktationen sicherzustellen. Auch die Züchtung kann einen Beitrag dazu leisten, die Lebensleistung von Milchkühen zu verbessern. Geprüft werden muss hierbei, ob sich dadurch der Bedarf zur Haltung von Fleischrindern erhöht, was der Wirksamkeit der Maßnahme entgegenstehen würde.

Effizienz in der Fütterung voranbringen (LN)

Maßnahmen und Ziele

Zur Reduzierung der Klimaemissionen aus der Tierhaltung und Steigerung der Tierleistung sind neben der Tiergenetik vor allem auch die Fütterung und Futterverwertung entscheidend. Für Monogastrier führt eine eiweißangepasste Mehrphasenfütterung und Zusatz von essentiellen Aminosäuren zu einem geringeren Futteraufwand und damit zu Einsparungen im Futterbau. Fördermöglichkeiten sind hier zu erhalten und weiter auszubauen. Zu prüfen sind aber die Auswirkungen auf die Verwertbarkeit von betriebseigenen Futtermitteln. Eine optimale, an die jeweiligen Wachstumsphasen angepasste Fütterung führt weiterhin auch zu geringeren Nährstoffausscheidungen, wobei hier vor allem eine Reduzierung der Stickstoffausscheidungen und damit geringere direkte und indirekte Lachgasemissionen aus dem Wirtschaftsdünger einen Klimaschutzbeitrag leisten. Die richtige und bedarfsgerechte Kombination hochwertiger und weniger hochwertiger Eiweißquellen trägt in diesem Sinne zur Stickstoffeffizienz der Fütterung bei.

Notwendige Schritte und Einzelemente

Zur Verbreitung einer weiter klimaoptimierten Fütterung gilt es, zuallererst die Anforderungen an die Tierernährung und -gesundheit sowie die Wirtschaftlichkeit aller verfügbaren Komponenten in der Gesamtration sicherzustellen. Nur dies gewährt eine großflächige Übernahme in die landwirtschaftli-

che Praxis – ohne negative Effekte auf Tiergesundheit, Tierwohl und Leistung. Es gilt, die Forschungsmittel auszubauen und Praxistests durchzuführen. Daran anschließend müssen die Fütterungsempfehlungen stets an den wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst und deren Verbreitung durch die Beratung sichergestellt werden.

Methanemissionen bei Wiederkäuern reduzieren (LN)

Maßnahmen und Ziele

Für Wiederkäuer ist eine Reduzierung des Methanausstoßes durch eine Optimierung der Fütterung möglich. Grünlandbetriebe leisten über die Verwertung und Inwertsetzung von Grünland bereits einen Klimaschutzbeitrag, den es zu erhalten und zu honorieren gilt.

Untersuchungen weisen darauf hin, dass beispielsweise Kraftfuttermittel im Vergleich zu Grundfutter aus Gras einen methansenkenden Effekt haben, ebenso bestimmte sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe wie Tannine und organische Säuren sowie die Verfütterung von Fetten. Dies gilt es weiter wissenschaftlich zu überprüfen und in praktische Fütterungskonzepte umzusetzen. Zusätzlich sind die Fettsäurekonzentrationen in der Milch auf ihre Eignung als Hilfsmerkmal für den Methanausstoß zu testen, da sie dauerhaft von vielen Kühen im Rahmen der Routine-Milchuntersuchung erfasst werden können.

Notwendige Schritte und Einzelelemente

Methanreduzierende Bestandteile für die Fütterung von Wiederkäuern müssen weiter erforscht und deren Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wahrung der Tiergesundheit zunächst in hessischen Test- und Demonstrationsbetrieben sichergestellt werden. Die Praxisüberführung sollte im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Zieles von der Landesregierung begleitet und unterstützt werden.

Der Zusammenhang zwischen Methanausstoß, Futtereffizienz, Milchleistung und Gesundheit kann anhand vieler Parameter besser untersucht werden, so dass eine Zucht auf Futtereffizienz bei gleichzeitiger Senkung der Methanemissionen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Tiergesundheit realisiert werden kann.

Effizienz des Stickstoffeinsatzes weiter steigern – Neue Pflanzenzüchtungsmethoden fördern (LN)

Maßnahmen und Ziele

Alle Maßnahmen, die zur Reduzierung von Lachgasemissionen der Landwirtschaft beitragen, dienen letztendlich einer gesteigerten Stickstoffeffizienz und besseren Stickstoffverwertung. Neben der generellen Verringerung der Stickstoffüberschüsse durch die Anforderungen der Düngeverordnung und verlustmindernder Ausbringung zählen dazu grundlegende pflanzenbauliche Maßnahmen, um ein optimales Pflanzenwachstum und damit die Nährstoff-, insb. Stickstoffaufnahme zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Be- und Entwässerung, Anpassungen in der Fruchtfolgegestaltung oder die Durchführung von Bodenanalysen.

Ferner sollte der Beschleunigung von Züchtungsfortschritten bei Pflanzen besondere Beachtung geschenkt werden. Die Nutzungskonkurrenz für landwirtschaftliche Flächen verschärft sich laufend;

gleichzeitig schreitet der Flächenverlust ungebremst voran. Deshalb ist es essenziell, die landwirtschaftliche Produktion auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu erhöhen bzw. zu sichern. Das verstärkte Auftreten von Schädlingen und Krankheiten, aber auch der politische Druck zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes tragen dazu bei, dass die Palette der ackerbaulichen Möglichkeiten kleiner wird, um auf Befall angemessen zu reagieren und die Entstehung von Resistenzen einzudämmen. Im Zuge des Klimawandels nimmt auch die Geschwindigkeit zu, in der sich Anbausysteme und Nutzpflanzen an veränderte und extremere Standortbedingungen anpassen müssen. Angesichts der Restriktionen durch die Düngeverordnung, kommt es künftig mehr denn je darauf an, den Stickstoff noch besser zu nutzen und unnötige Stickstoffverluste zu vermeiden. Damit dieser Spagat gelingen kann, kommt der Pflanzenzüchtung eine tragende Rolle zu.

Der klassische Züchtungsprozess ist jedoch gerade in Kulturen wie dem Weizen aufwendig und langwierig. Durch neu entwickelte Züchtungsmethoden konnte die Züchtung neuer Sorten im Laufe der Zeit immer genauer und zielgerichteter durchgeführt werden, und so die Effizienz des Züchtungsprozesses gesteigert werden. Die neuen Verfahren der Genomeditierung, wie CRISPR/Cas9, bieten nun die Möglichkeit, spezifische Veränderungen im Genom mit höherer Präzision und Effizienz herbeizuführen. Bei der Bewertung dieser Verfahren sollte nicht die Technik, sondern die Art der Veränderung im Vordergrund stehen. Durch Genomeditierung erzeugte Punktmutationen unterscheiden sich nicht von natürlichen Mutationen oder der ungerichteten Mutagenese. Die Vorteile der Genomeditierung liegen in der deutlichen Beschleunigung des Züchtungsprozesses und der beschleunigten Domestizierung alter Landsorten oder stressresistenter Wildpflanzen. Die Hauptanwendungsbereiche liegen in der Verbesserung agronomischer Eigenschaften (Ertrag und Wachstumseigenschaften), einer verbesserten Stickstoffeffizienz und schlussendlich auch besseren Nahrungs- und Futtermittelqualitäten wie auch einer verbesserten Krankheitsresistenz.

Notwendige Schritte und Einzelelemente

Die Hessische Landesregierung sollte sich mit Nachdruck dafür einsetzen, für neue Züchtungsmethoden, insbesondere neue Verfahren der Genomeditierung, einen geeigneten rechtlichen Rahmen zu schaffen. Derzeitig fallen durch Genomeditierung gewonnenen Organismen in den Anwendungsbereich des Gentechnikrechts. Eine Differenzierung je nach Art der Veränderung (Punktmutation, Einbau von arteigenen oder artfremden Genen) findet dabei nicht statt.

Neben dem reinen Stickstoffeinsatz zählen zu einem optimalen Pflanzenbau unter anderem die Bereitstellung einer breiten Wirkstoffpalette an Pflanzenschutzmitteln, die Sicherung der Nährstoffverfügbarkeit und wo nötig Möglichkeiten zur nachhaltigen Bewässerung. Diese Grundlagen gilt es zu erhalten und zu fördern. Bezogen auf die Stickstoffverwertung sollte in der Forschung und Pflanzenzüchtung neben Ertrags-, Qualitäts- und Resistenzeigenschaften auch vermehrt auf eine Erhöhung der pflanzlichen Stickstoffaufnahme fokussiert werden. Eine wesentliche Voraussetzung für einen optimalen, an die Standort- und Klimabedingungen angepassten Pflanzenbau ist auch die Fortführung von Landessortenversuchen. Da die Zeitdauer für die Züchtung neuer Sorten und verbesserter Eigenschaften mitunter sehr lang sein kann, sind unverzüglich Forschungsmittel bereitzustellen, die Möglichkeiten der neuen Züchtungstechnologien zu nutzen und die Fortschritte durch Beratung, Schulung und ein breites Angebot in die Praxis zu übertragen. In der Fruchtfolgegestaltung kann durch den Anbau von Zwischenfrüchten die Bindung von Reststickstoff gesichert und damit die Stickstoffeffizienz des gesamten Systems erhöht werden. Die Durchführung von Bodenproben zur Bestimmung des Stickstoffangebots, aber auch der Einsatz von Blattgrünsensoren zur Bestimmung des

pflanzlichen Stickstoffbedarfs tragen dazu bei, Stickstoff noch genauer und effizienter zu dosieren. Um die weitere Verbreitung moderner Blattanalyse- und Testmethoden zu unterstützen, sollte die Technikförderung im Vordergrund stehen und die Beratung entsprechend ausgebaut werden.

Anbau von Leguminosen durch gute fachliche Praxis voranbringen (LN)

Maßnahmen und Ziele

Ackerbohnen, Lupinen, Luzerne, Klee oder Erbsen vermögen mittels symbiotischer Bakterien Stickstoff aus der Luft zu verwerten. Der Anbau von Leguminosen wird oft als Klimaschutzmaßnahme benannt, da sich damit der in der Herstellung energieintensive Mineraldüngereinsatz reduzieren lässt. In Grünland binden vor allem Kleesorten erhebliche Mengen Stickstoff und tragen damit zur Proteinversorgung von Wiederkäuern bei. In Anbetracht weltweit unterschiedlicher Anbauvorzüglichkeiten und begrenzt verfügbarer Anbauflächen ist eine Ausdehnung des heimischen Anbaus von Leguminosen aus Klimaschutz- und Ressourcengründen begrenzt. Um nicht hierzulande produktive Getreideflächen aufgeben zu müssen, sollten vorrangig aufgrund des Produktivitätsfortschritts freiwerdende Flächen für den Anbau von Leguminosen herangezogen werden. Ansonsten würde es zu Verlagerungseffekten im Anbau und Verlagerungseffekten beim Klimaschutz führen. Aus diesem Grund sieht der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundeslandwirtschaftsministerium auch den Ersatz von Soja-Importen durch den heimischen Anbau von Leguminosen nicht als Klimaschutzmaßnahme an. Eine Ausweitung des Leguminosenanbaus kann jedoch zur Anbaudiversifizierung, als Beitrag für die Artenvielfalt und als Alternative zur Getreidevermarktung dienen.

Notwendige Schritte und Einzelelemente

Um mit Leguminosen die Eiweißlücke zu schließen, müssen diese auch nach guter fachlicher Praxis gedüngt werden dürfen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich sein. Ferner muss auch weiterhin in Sortenversuche und die Züchtung investiert werden.

Nutzung von Grünland sichern (LN)

Maßnahmen und Ziele

Grünland ist in der Lage, aufgrund der ganzjährigen Bodenbedeckung Kohlenstoff im Aufwuchs und im Boden zu speichern und – abhängig vom Ausgangsniveau – Humus im Boden anzureichern. Das Bundesnaturschutzgesetz und die FFH-Richtlinie haben unter anderem den Erhalt von Dauergrünland zum Ziel und verbieten dessen Umbruch in bestimmten Gebieten. Ergänzend kommen landesrechtliche Schutzvorgaben dazu. Das Grünlanderhaltungsgebot als Greening- bzw. künftig als Konditionalitäts-Vorgabe im Rahmen der EU-Agrarpolitik sowie Agrar-Umwelt- und -Klima-Maßnahmen aus der 2. Säule der GAP richten sich ebenfalls auf den Erhalt des Grünlands. Zielführender noch als über das Ordnungsrecht oder die Möglichkeiten der europäischen Agrarpolitik lässt sich Grünland am besten über dessen wirtschaftliche Nutzung erhalten.

Grünland dient als wichtige Grundlage für die Haltung von Wiederkäuern und verfügt über ein hohes Wertschöpfungspotenzial über die Milcherzeugung. Insbesondere mit Blick auf die Qualität werden hierfür hohe Ansprüche an den Grünlandaufwuchs hinsichtlich Energie und auch Eiweiß gestellt. Ansatzpunkte für den Klimaschutz sind dann einerseits in einer effizienten Düngung und andererseits in einer effizienten Verwertung der Gräser zu sehen.

Notwendige Schritte und Einzelemente

Erforderlich ist eine Förderung von Wiederkäuern und speziell auch Kleinwiederkäuern bzw. eine Ausgleichszulage für die Grünlandnutzung in benachteiligten Gebieten. Ferner bedarf es der Rechtssicherheit, dass der Ackerstatus von Flächen erhalten bleibt, wenn Flächen etwa für den Gewässer-, Klima- und Naturschutz zeitweise begrünt werden. Dies sind wichtige rechtliche Voraussetzungen für die Nutzung, den Erhalt und auch die Neuanlage von Grünland. Da ferner Gras der größte Eiweißlieferant für Wiederkäuer in Deutschland ist, muss Grünland ebenso wie der Leguminosenanbau Bestandteil einer Eiweißstrategie für Deutschland sein und eine produktive Nutzung gesichert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei niedrigen Eiweißgehalten von Gras der Zukaufbedarf an Eiweißfuttermitteln, wie z. B. Soja, zunimmt und die hiermit verbundenen Verlagerungseffekte kontraproduktiv für den Klimaschutz wirken.

Humusgehalt auf Ackerland weiter steigern (LN)

Maßnahmen und Ziele

Auf Ackerstandorten mit mäßiger Humusversorgung besteht ein Potential, durch Fruchtfolgegestaltung und Bewirtschaftungsmethoden, allen voran der Bodenbearbeitung, Rückführung von Ernteresotten und Zwischenfrüchten sowie Wirtschaftsdünger, zur Humuserhaltung und zum Humusaufbau des Bodens beizutragen. Vor allem die reduzierte Bodenbearbeitung zur Kohlenstofffestlegung wird gegenwärtig intensiv erforscht.

Notwendige Schritte und Einzelemente

Im Bereich der Anreicherung von Humus im Boden als Klimaschutzsenke besteht generell ein immenses Klimaschutzpotential, aber gleichzeitig noch viel Forschungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Senke. Die Verteilung von Wirtschaftsdüngern und anderen organischen Düngemitteln wie Kompost dient der Aufrechterhaltung und Förderung des Humusstatus von Ackerböden. Der Anbau von Zwischenfrüchten unter anderem derzeit noch über das Greening der Europäischen Agrarpolitik trägt zum Humusaufbau bei. Die positiven Effekte einer konservierenden Bodenbearbeitung unter Verzicht auf den Pflug zur Steigerung des Humusgehaltes erfordern die Unterstützung des chemischen Pflanzenschutzes zur Unkrautregulierung. Zudem sollte beispielsweise Raps als tiefwurzelnde Kultur durch die Biokraftstoffpolitik weiter als wichtiger Bestandteil der Fruchtfolge gehalten werden. Zukünftig sollten ferner die Möglichkeiten einer Krümenvertiefung geprüft werden, die zu einer höheren Bindung von CO₂ im Bodenumus führt und damit einen immensen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Als eigenes Nutzungsfeld vorzusehen:

Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr senken (LN)

Maßnahmen und Ziele

Trotz der Verankerung der Reduzierung des Flächenverbrauchs als Ziel im Koalitionsvertrag werden in Hessen nach wie vor jeden Tag über 3 ha der Landwirtschaft entzogen, der überwiegende Anteil durch Siedlung und Verkehr dauerhaft versiegelt. Diese Fläche steht dem Klimaschutz durch eine produktive Nutzung für Nahrungsmittel, nachwachsende Rohstoffe, Bioenergie oder Kohlenstoffspeicherung nicht mehr zur Verfügung und verliert – einmal bebaut – auch ihre anderen Funktionen, beispielsweise für den Wasserhaushalt oder die Artenvielfalt.

Notwendige Schritte und Einzelemente

Für eine erfolgreiche Verringerung des Flächenverbrauchs ist ein wirksames gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen notwendig. Zusätzlich sollte bei Bauprojekten der Vorrang der Innenverdichtung vor Neubauten auf der grünen Wiese konsequent umgesetzt werden. Als Kompensationsmaßnahme sollte die Entsiegelung als funktionaler Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild und den Boden vorrangig herangezogen werden. Das Ziel der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz aus 2021 zur Netto-Neuversiegelung von 0 ha in 2040 muss nun mit Leben gefüllt und vorangebracht werden. Das Ziel Innenentwicklung statt Außenentwicklung muss verstärkt im Rahmen der Förderung der Dorf- und Regionalentwicklung verfolgt und mit weiteren Anreizen versehen werden (digitales Potentialflächenkataster).

Einsatz von Biokraftstoffen im Verkehr ausweiten und optimieren (VM)

Maßnahmen und Ziele

Im Bereich Nutzfahrzeuge und besonders auch bei landwirtschaftlichen Maschinen ist aufgrund der benötigten Arbeitsleistung eine Elektrifizierung, wie sie für den Personenkraftfahrzeugbereich angestrebt wird, nicht möglich. Potentiale zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen bestehen in einer weiteren Optimierung der Motoren und Antriebstechnik, einer verbesserten Prozesseffizienz, der Gestaltung und Zusammenlegung von Arbeitsgängen und dem Einsatz von Biokraftstoffen. Der Einsatz von Biokraftstoffen stellt einen Bereich dar, bei dem die Landwirtschaft durch den Einsatz ihrer verarbeiteten Rohstoffe anderen Sektoren bei der Einsparung von Treibhausgasen hilft.

Notwendige Schritte und Einzelemente

Die Landtechnik ist nicht nur gefragt, weiter die Motoren der Landmaschinen in Bezug auf Kraftstoffeffizienz und Einsatzfähigkeit von Biokraftstoffen weiter zu entwickeln, sondern auch energiesparende und effiziente Technologien für den landwirtschaftlichen Einsatz zu entwickeln. Um für neue, dem Klimaschutz dienende Technologien, eine möglichst rasche Verbreitung und große Marktdurchdringung zu erreichen, sollte der Ersatz weniger effizienter Technik durch wirtschaftliche Anreize gefördert werden. Dies kann durch Klimainvestitionsprogramme für neue Technologien erfolgen. Im gesamten Verkehrsbereich sollte das Ziel von 10 % erneuerbaren Energien aus der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie schrittweise auf 20 % in 2030 angehoben werden, um dort zu Treibhausgaseinsparungen zu kommen. In Deutschland verharren die Treibhausgasemissionen des Verkehrs noch immer auf dem Niveau von 1990. Die Markteinführung von Kraftstoffen mit höheren Biokraftstoffanteilen wie E20 und B30 kann mit einer Anhebung der Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger im Verkehrssektor kombiniert werden. Unbedingt nötig ist es, dass die europäische und nationale Biokraftstoffpolitik Verlässlichkeit zeigt. Die Diskussion um „Tank und Teller“ ist hier zu kurzgedacht. Biokraftstoffe sind wertvolle Bestandteile einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Die aktuelle Energiekrise führt eindringlich vor Augen, dass die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Gas- und Rohöllieferungen drastisch verringert werden muss. Beachtenswert ist der Beitrag von Biokraftstoffen zur Energieversorgungssicherheit: Der physische Beitrag zur Kraftstoffversorgung durch Biokraftstoffe, die Importe fossiler Kraftstoffe aus oftmals instabilen Weltregionen und/oder autokratischen

Ländern ersetzen, betrug allein in Deutschland im Jahr 2020 rund 4,5 Millionen Tonnen. Der als Kompromiss 2015 beschlossenen Höchstbeitrag von 7 % Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse ist im Sinne der Verlässlichkeit wieder umzusetzen. Die Hessische Landesregierung sollte sich dafür einsetzen. Da mit einem insgesamt sinkenden Kraftstoffverbrauch zu rechnen ist, kann diese relative Obergrenze für Biokraftstoffe ohne die Befürchtung von indirekten Landnutzungseffekten in eine absolute Biokraftstoffmenge übertragen werden. Von einer bereits im Markt etablierten Menge Biokraftstoffe sind keine Effekte auf die Landnutzung zu erwarten. Biokraftstoffe, die in Koppelproduktion Proteine und andere hochwertige Futtermittel liefern, sollten dabei bevorzugt werden. Die Nachhaltigkeitszertifizierung stellt sicher, dass Biokraftstoffe zu keinen unerwünschten Umweltauswirkungen führen und effektiv Treibhausgase mindern. Die in Deutschland eingeführte Treibhausgaserminderungsquote für Biokraftstoffe hat sich als wirksames Instrument erwiesen, um die Klimaschutzleistung von Biokraftstoffen zu steigern. Speziell für die Land- und Forstwirtschaft sollte der dezentrale Einsatz von Biokraftstoffen wie Biomethan und Pflanzenölen gefördert werden.

Strom sparen in der Landwirtschaft (EN)

Maßnahmen und Ziele

Die Landwirtschaft setzt vor allem in den Bereichen Beleuchtung, Lüftung und Kühlung Elektrizität ein und produziert durch Photovoltaik- oder in Biogasanlagen selbst erhebliche Mengen an Strom (und Wärme), die in der Energiewirtschaft Treibhausgase einsparen. Für den Klimaschutz beim Elektrizitätseinsatz in der Landwirtschaft ist vorrangig eine Steigerung der Energieeffizienz zielführend sowie der verstärkte Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Notwendige Schritte und Einzelelemente

Um die Energieeffizienz in der Landwirtschaft zu erhöhen, ist die Energieberatung in Kombination mit Förderprogrammen sinnvoll. Dazu gehören unter anderem die Umrüstung von Stall- und Gewächshausbeleuchtung auf LED, die Anschaffung effizienter Pumpen und zugehöriger Regelungstechnik sowie moderne Lüftungs-, Kühlungs- und Heizungsanlagen. Diese Möglichkeiten sind konsequent investiv zu fördern. Die Abschaffung der EEG-Umlage für den Eigenverbrauch ermöglicht es, dass Landwirtinnen und Landwirte verstärkt selbst erzeugten Strom aus beispielsweise Photovoltaik- oder Biogasanlagen verbrauchen. (Dezentrale) Batteriespeicher sollten für Landwirtinnen und Landwirte gefördert werden. So könnte beispielsweise Sonnenenergie nachts für die Getreidebelüftung oder die Belüftung von Ställen eingesetzt werden

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Hans-Georg Paulus
Generalsekretär

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Klimagesetzes von Attac Frankfurt (AG Klimattac)

Zusammenfassung: „Das CO₂-Budget ist die zentrale Messgröße für Klimaschutz“ (SRU). Es begründet den Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Verfassungswidrigkeit des KSG. Der Verzicht auf ein CO₂-Budget belastet den Gesetzentwurf schwer: mit einem Ambitionsdefizit und einem vorhersehbaren Umsetzungsdefizit steht er im Widerspruch zu den eigenen Ansprüchen, dem Pariser Klimaabkommen und den verfassungsrechtlichen Erwägungen. Gleichzeitig geht damit ein Transparenzdefizit einher, das ein Demokratiedefizit begründet. Der im Gesetz vorgesehene Haushaltsvorbehalt steht im Widerspruch zur Einhaltung des Pariser Abkommens als Verfassungsnorm. Der Entwurf setzt die gescheiterte bisherige Klimapolitik fort. Die zwingende normative Dimension von Klimaschutz wird entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnis und verfassungsrechtlichen Argumente weiter ignoriert. Eine historische Chance leichtfertig vergeben.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf wenige grundlegende Aspekte:

1. §1 (1) Zweck des Gesetzes,
2. §3 Klimaschutzziele,
3. §4 (5) Mittelbereitstellung
4. Fazit und politische Einschätzung.

Andere wichtige Aspekte, wie die Frage, welche Emissionen betrachtet werden oder wo die Verantwortlichkeiten liegen u.a. sind in der Stellungnahme der Scientists for Future (<https://info-de.scientists4future.org/wissenschaftliche-bewertung-des-entwurfs-zum-hessischen-klimagesetz/>) behandelt. Diesen Ausführungen schließen wir uns an.

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ (Art. 20a GG).

„Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm. Die Verfassung begrenzt hier politische Entscheidungsspielräume, Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen oder es zu lassen. In Art. 20a GG ist der Umweltschutz zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist; damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willenbildungsprozess haben. Mit Blick auf diese institutionellen Bedingungen erlegt Art. 20a der demokratischen Entscheidung inhaltliche Bedingungen auf.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 205-207) Wo wir im Folgenden das Bundesverfassungsgericht zitieren, handelt es sich immer um diesen Beschluss v. 24.03.21.

„Für die deutsche Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik ist die kommende Legislaturperiode 2021 bis 2025 von beispielloser Bedeutung. Die Stabilisierung der sich tiefgreifend und rasch verändernden Lebensbedingungen auf der Erde erfordert von uns entschlossenes Handeln für einen zügigen Übergang zu einer sozialen, ökologischen und nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise. Der weit verbreitete Raubbau an den ökologischen Lebensgrundlagen muss beendet werden...“ (Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Impulspapier, Dez. 2020)

„Every tonne of CO2 emissions adds to global warming.“ (IPCC 2021)

Dass es eines Hessischen Klimagesetzes bedarf, liegt u.E. auf der Hand. In einem föderalen Staat können nationale Klimaschutzverpflichtungen nur eingehalten werden, wenn alle Ebenen, auch Bundesländer und Kommunen, ihren Beitrag leisten.

1. §1 (1) Zweck des Gesetzes

„Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung eines notwendigen Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Durch diese Festlegung sollen die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden.“

Die genannte Temperaturbandbreite entspricht der Kompromissformel des Pariser Klimaabkommen von 2015 und dem Bundes-Klimagesetz. Die besondere Verantwortung Hessens als bedeutender und früher Ort der Industrialisierung mit hohen kumulativen und aktuellen THG-Emissionen, die sich aus dem *„Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten“* des Pariser Abkommens ableitet, wird in der *„Begründung zu A.“* des Vorblattes angesprochen. Insofern ist davon auszugehen, dass *„der notwendige Beitrag des Landes Hessen“* sich an den im Pariser Abkommen geforderten und für eine erfolgreiche Eindämmung der Folgen des Klimawandels notwendigen *„Anstrengungen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen“* orientiert und darin konkretisiert.

2. §3 Klimaschutzziele

Die Festlegung des notwendigen Beitrages Hessens erfolgt in §3 durch sinkende prozentuale Treibhausgasreduzierungsziele im 5-Jahresrhythmus bis zum Erreichen von „Netto-Treibhausgasneutralität“ im Jahr 2045 und negativer THG-Emissionen nach 2050. Die Reduzierungsziele ab 2030 entsprechen dem KSG des Bundes.

In der Begründung zu §3 heißt es: *„Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.April (Anm.: März muss es heißen) 2021 soll das verbleibende CO2-Budget so verwendet werden, dass die zukünftigen Generationen nicht sämtlicher Entwicklungsmöglichkeiten beraubt werden. Daher werden ambitionierte Minderungsziele für die Jahre 2025, 2030 und 2040 festgeschrieben.“*

Mit der Konjunktion „daher“ wird ein Begründungszusammenhang zwischen dem „verbleibenden CO2-Budget“ und den festgelegten konkreten Treibhausgasminderungszielen hergestellt. **Dieser Begründungszusammenhang wird jedoch nicht eingelöst, da kein Budget begründet wird.** Hier wird ein Zusammenhang suggeriert, der nicht eingelöst wird.

Das CO2-Budget basiert auf der nahezu linearen Beziehung zwischen der globalen Durchschnittstemperatur und der CO2-Konzentration in der Atmosphäre. Es ermöglicht die Umrechnung des gewählten Temperaturlimits in noch emittierbare CO2-Mengen. Es gibt keine andere Methode die Menge an Treibhausgasreduktionsmaßnahmen zu berechnen, die zur Einhaltung der festgelegten Temperaturlimit erforderlich sind. Entsprechend kommentieren die Verfassungsrichter*innen die Bekundung der Bundesregierung *„nicht mit einem nationalen CO2-Budget zu rechnen“* (Rn. 217) mit dem Hinweis:

*„Letztlich bedeutet dies, **Klimapolitik ins Blaue hinein zu betreiben.**“* (Rn. 218)

*„Obwohl die konkrete Quantifizierung des Restbudgets durch den Sachverständigenrat nicht unerhebliche Unsicherheiten enthält, **müssen ihm die gesetzlichen Reduktionsmaßnahmen Rechnung tragen.**“* (Rn. 229)

Mit der Übernahme der Klimaziele aus dem KSG des Bundes teilt das Hessische Klimagesetz dessen grundlegendes Rationalitätsdefizit. Die Klimaziele können ohne CO2-Budget nicht aus dem Temperaturlimit abgeleitet werden. Sie sind nicht transparent nachvollziehbar, sondern erscheinen willkürlich. Dies birgt die Gefahr, die Klimaziele von vornherein durch Ambitionsdefizite zu verfehlen.

Aus der globalen Budgetrechnung des Weltklimarates und der nationalen des Sachverständigenrat lässt sich entsprechend dem hessischen Bevölkerungsanteil ein **hessischer Anteil am CO2-Budget** berechnen. Für eine genauere Berechnung sollten zwar die tatsächlichen Emissionen Hessens der Jahre 2016-2021 zugrunde gelegt werden und für eine faire Verteilung des CO2-Budgets ein Lastenausgleich zwischen den Bundesländern berücksichtigt werden, eine grobe Orientierung kann die Prokopfrechnung aber liefern. Wir beziehen uns auf Begründung und Rechenweise aus dem Kapitel *„Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO2-Budget“* im Umweltgutachten 2020 des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) und dessen Stellungnahme *„Wieviel CO2 darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO2-Budget“* vom Juni 2022, weichen nur bei der Wahl

des in der SRU empfohlenen Temperaturlimits von 1,7°C mit 67% Wahrscheinlichkeit davon ab, die uns diese nicht plausibel erscheint. Der SRU (2022) betont selbst, dass seine Festlegungen „bewusst großzügig gewählt, ...daher als Obergrenzen anzusehen sind“ (s.9) sind und auch das BVerfG stellt fest: „eine Begrenzung bei 1,75°C liegt zwar im Bereich des rechtlich Zulässigen, realisiert aber nicht die aufgegebene Anstrengung, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen“ (Rn. 235). Als Beratungsgremium der Bundesregierung dürfte diese Wahl des SRU einem Entgegenkommen gegenüber dem Auftraggeber geschuldet sein, während das BVerfG der Gewaltenteilung Rechnung tragend, dem Gesetzgeber einen breiten Handlungsspielraum einräumen muß. Das „Maß an Verfehlungen“ (Rn. 237) muß hoch sein, um Verfassungswidrigkeit feststellen zu können. Eine unvoreingenommene Interpretation des Pariser Übereinkommens ohne diese institutionellen Verpflichtungen beider Gremien läßt dagegen u.E. für Deutschland und Hessen kein anderes Klimaziel zu, als das **1,5-Grad-Limit** mit der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit anzustreben, die seit IPCC-AR6 **83%** beträgt. Die Notwendigkeit der Einhaltung des 1,5-Grad-Limits wird zudem seit 2015 durch neue Erkenntnisse der Klimaforschung und die vielfältigen unübersehbaren klimawandelbedingten Katastrophen unterstrichen.

Auf das Argument der Bundesregierung, „der deutsche Staat alleine sei schon theoretisch nicht in der Lage, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5°C oder 2°C zu begrenzen“, betont das BVerfG: „Aus der spezifischen Angewiesenheit auf die internationale Gemeinschaft folgt vielmehr umgekehrt **die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, eigene, möglichst international vereinbarte Maßnahmen zum Klimaschutz tatsächlich zu ergreifen**. Gerade weil der Staat das ihm in Art. 20a GG auferlegte Klimaschutzgebot nur in internationalem Zusammenwirken erfolgreich umsetzen kann, darf er für andere Staaten keine Anreize setzen, dieses Zusammenwirken zu unterlaufen. Er soll durch sein eigenes Handeln auch internationales Vertrauen stärken.“ (Rn.201) Wir müssen unsere internationalen Verpflichtungen so gut wie möglich einlösen, statt sie von vornherein aufzuweichen.

(Restbudgetrechnung für Hessen siehe Tabelle im Anhang.)

Um den hessischen Beitrag zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits mit 83% Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, müsste bei linearer Reduktion im Mai 2024 Klimaneutralität erreicht sein (siehe Anhang). Das dürfte beim besten Willen nicht mehr erreichbar sein. Mit dem Ziel, Treibhausgasneutralität 2045 zu erreichen, liegt das 1,5-Grad-Limit selbst bei 33% Wahrscheinlichkeit außer Reichweite. Daran ändert auch nichts das leicht höhere Ambitionsniveau, dass sich in der Zeit von 2025 bis zum Jahr 2030 durch das Minderungsziel von 65% ergibt, wodurch bei linearer Einhaltung dieses Etappenziels etwas weniger vom CO₂-Budget aufgebraucht wird, als bei durchgehend gleichbleibend linearer Minderung von heute bis 2045, wie sie unserer Rechnung zugrunde liegt. Das Ambitionsniveau, das mit diesen Minderungs-

zielen gesetzt ist, könnte unter Berücksichtigung dieses nicht ganz linearen Minderungsverlaufes (vgl. Grafik S.10 der Stellungnahme der Scientists for Future) ungefähr **der Einhaltung des 1,7-Grad-Limits mit 50% Wahrscheinlichkeit entsprechen oder einem 2-Grad-Limit mit 83% Wahrscheinlichkeit. Damit steht der Gesetzesentwurf aber im Widerspruch zu den eigenen Ansprüchen und zum Pariser Klimaabkommen, entsprechend der besonderen Verantwortung Hessens und seiner „Bemühensverpflichtung“ zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits.**

Zudem sind durch die Nichtbeachtung des Budgetkonzeptes Umsetzungsdefizite vorprogrammiert: der 5-Jahresrhythmus für die Monitoringberichte ist angesichts des täglich abnehmenden CO₂-Budgets nicht nur viel zu lang bis „*erhebliche Abweichungen*“ von den Sektorzielen erkannt und Maßnahmen „*zur Wiedererreichung des Zielpfades*“ eingeleitet werden können. Da der Zielpfad nicht durch ein CO₂-Budget, sondern durch Minderungen zum Zieljahr definiert ist, findet eine Kompensation zu viel emittierter Treibhausgase nicht statt. **Hier fällt das Gesetz hinter Regelungen des nationalen Klimagesetzes (KSG §4 (3)) und der Lastenverteilungsordnung der EU zurück**, wo ein Übertrag der Differenzmengen auf das folgende Zieljahr erfolgt. Hier dagegen führen vom Plan abweichende Mehrmissionen – die es sicher geben wird - egal ob „erheblich“ oder nicht, **automatisch zur Überschreitung des geplanten Temperaturlimits ohne dass diesem dem Zweck des Gesetzes widersprechendem Effekt Rechnung getragen wird.** Bei einem Budgetansatz würden umgekehrt die zu viel emittierten Mengen das noch zur Verfügung stehende Restbudget automatisch verkleinern, einen steileren Reduktionspfad bewirken und Temperatureffekte vermeiden.

3. §4 (5) Mittelbereitstellung

Der Entwurf leidet nicht nur unter einem Rationalitätsdefizit durch Nichtbeachtung des CO₂-Budgets, das Ambitions- und Umsetzungsdefizite nach sich zieht. Die Umsetzung der somit unzureichenden Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaschutzziele ist zudem einem grundsätzlichen Haushaltsvorbehalt unterworfen, also möglicherweise gar nicht realisiert.

Das BverfG hat die Einhaltung des Pariser Übereinkommens zur Verfassungsnorm erklärt, die das Klimaschutzziel des Art. 20a GG konkretisiert.

Wenn das 1,5-Grad-Limit so gut wie möglich eingehalten werden soll, müssten alle verfügbaren Ressourcen dafür so schnell wie möglich mobilisiert werden. Enorme Investitionen sind erforderlich. Wird die Klimakrise nicht als „*außergewöhnliche Notsituation*“ anerkannt und die in die Hessische Verfassung aufgenommene Schuldenbremse außer Kraft gesetzt, ist ein **Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Schuldenbremse** zu erwarten. Verfassungsrechtlich gilt ein **Abwägungsgebot:** „*Art.*

20a genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zu.“ (Leitsatz 2a) Dieses zunehmende Gewicht des Klimaschutzes ist Folge des begrenzten CO₂-Budgets: *„Es ist das Verfassungsrecht selbst, das mit jedem Anteil, der vom endlichen CO₂-Budget verzehrt wird, umso dringlicher aufgibt, weitere CO₂-relevante Freiheitsausübung zu unterbinden.“* (Rn. 187)

Da die „*Verantwortung für die künftigen Generationen*“ für Art. 20a GG ebenso zentral ist, wie „*das Prinzip der Generationengerechtigkeit*“ als erstes Argument für die Schuldenbremse vom hessischen Finanzministerium in Anspruch genommen wird, geht es um eine Abwägung zwischen dem notwendigen Klimaschutz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen oder Schuldenfreiheit: **Wollen wir künftigen Generationen schuldenfreie, aber zerstörte Lebensgrundlagen oder eine transformierte Welt mit erhaltenen natürlichen Lebensgrundlagen und hohen Staatsschulden hinterlassen?**

§4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes lässt gar keinen Raum für Abwägungen, sondern stellt explizit und unmissverständlich fest, dass Klimaschutz nur „*im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel*“ erfolgen darf und dieser Plan ist ja der Schuldenbremse unterworfen. **Das Abwägungsgebot wird missachtet, die Frage grundsätzlich zugunsten der Schuldenbremse vorentschieden, zum Schaden des Klimaschutzes, der künftigen Generationen und unseres Verfassungsrechts.**

Können wegen der Schuldenbremse mobilisierbare Ressourcen im Kampf gegen den Klimawandel nicht aktiviert werden, dürfte dies bei einer ehrlichen ökonomischen Bilanzierung der **Klimakosten von 698€ pro Tonne CO₂** - damit rechnet das Bundesumweltamt für 2021 bei der verfassungsrechtlich geforderten **Gleichgewichtung der Generationen** - auch rein **ökonomisch nicht tragbar** sein. (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/3_tab_uba-empfehlung-klimakosten_2021-08-10.pdf)

4. Fazit und politische Einschätzung:

Als klimapolitischer Gruppe geht es uns über die unmittelbare Gesetzesanalyse hinaus um mögliche Ursachen, Konsequenzen und Forderungen.

Dieser Gesetzentwurf reklamiert für sich Ernsthaftigkeit und Ambitioniertheit, tatsächlich mangelt es ihm jedoch allein schon durch das Versäumnis, seine Ziele am verbliebenen CO₂-Budget zu bemessen, an Rationalität, Transparenz und

Ehrlichkeit. Er suggeriert, dem 1,5-Grad-Bemühen zu entsprechen, während er tatsächlich mit seinen Treibhausgasminderungszielen das 1,5-Grad-Limit aufgibt. Er verletzt damit nicht nur das völkerrechtlich verbindliche Pariser Klimaabkommen, sondern verstößt auch gegen den Geist unserer Verfassung, indem er in weiten und zentralen Bereichen im Widerspruch zum Beschluss des BverfG steht, der im CO₂-Budget ein Muss seriöser Klimaschutzpolitik erkennt. **Effektiver Klimaschutz ist heute eine zwingende Verfassungsnorm, der Regierungshandeln unabhängig von parteipolitischen Präferenzen und Werten zu entsprechen hat.** In ihrer am CO₂-Restbudget zu messenden Zielsetzung und -erreicherung ist Klimaschutz keine legitime Verhandlungsmasse für Kompromisse in Koalitionsverhandlungen.

Tatsächlich ist die Einhaltung des hessischen Beitrags zum 1.5-Grad-Limit, wie wir am CO₂-Restbudget ablesen können, aber bereits heute kaum noch realistisch. Statt jedoch diesem überaus wichtigen Befund zum **Scheitern der bisherigen deutschen Klimapolitik**, die auch ein klimapolitisches Scheitern der seit 2014 in Hessen regierenden Koalition aus CDU und Grünen ist, zur Kenntnis zu nehmen, nach den Ursachen zu fragen und mit einer politischen Neuausrichtung, die den Klimaschutzverpflichtungen gerecht wird, die Konsequenzen zu ziehen, **wird mit der Weigerung, das CO₂-Budget zu verwenden, der Widerspruch zwischen den Bekenntnissen zum Pariser Abkommen und dem 1,5-Grad-Limit durch Intransparenz verdeckt.**

Auf Dauer muss eine Politik scheitern, die die eigenen Widersprüche zu vertuschen sucht und sich dadurch in Widerspruch zur Realität begibt. Den Schaden trägt nicht nur eine unangemessene Klimapolitik und deren weltweite Opfer, sondern auch die **Demokratie**. Vertrauensverlust ist ein zentraler Aspekt der sich ausbreitenden Demokratiekrise. Intransparenz, Unehrllichkeit und Versagen sind wesentliche Ursachen davon. Demokratie ohne Wahrheit, Transparenz und Vertrauen in die Kraft von Aufklärung und Vernunft verliert ihre Basis und muss scheitern.

Die Zivilgesellschaft hat in Einklang mit der Klimawissenschaft **das fatale politische Versagen der Klimapolitik lange erkannt und in der Klimabewegung artikuliert.** In paradoxer Umkehrung der Verantwortung zwischen den Generationen sehen sich Millionen von Schüler*innen gezwungen, mit Schulstreiks gegen die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen zu kämpfen. **Es wäre Aufgabe der Politik, das Rationalitäts- und Legitimationspotential, das ihr damit aus dem öffentlichen Diskurs zugewachsen ist, zur Korrektur eigener Versäumnisse zu nutzen** und sich über angemessene Gesetzesinitiativen und entsprechende Kommunikationsstrategien zu eigen zu machen. Tatsächlich erschöpfte sich die Reaktion der Politik jedoch in klimapolitischen Lippenbekenntnissen und unzureichenden Initiativen. Im Rahmen der Gewaltenteilung **sah sich daher die Judikative gezwungen, das Rationalitäts- und Politikversagen von Legislative und Exekutive mit dem Beschluss zu den**

Klimaklagen soweit wie möglich zu kompensieren (vgl. Zitat oben Seite 1).

Statt nach dieser Ohrfeige nun endlich der geballten Vernunft aus Klimawissenschaft, Zivilgesellschaft und Verfassungsgericht zu entsprechen verharret die Politik im Modus des Weiterso und verweigert die Übernahme der **Verantwortung** in dieser existentiellen Frage indem nun versucht wird, nicht nur die Öffentlichkeit durch Lippenbekenntnisse ruhig zu stellen, sondern auch auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen mit den minimalsten, gerade noch zulässigen **Korrekturen am Rande der Legalität** zu reagieren, bis hin zu Forderungen, bestehende Klagemöglichkeiten einzuschränken.

Wir sehen auch bei diesem Gesetzentwurf eine politische Strategie am Werk, die sich zwar zum Problem und der Lösung (Pariser Abkommen, 1,5-Grad-Limit) bekennt, faktisch die Chance für die propagierte Lösung aber durch eine unzulängliche Politik bereits weitgehend zunichte gemacht hat, trotzdem weiter mit denselben untauglichen Mitteln vorgibt, ein Reißen der gerissenen Latte erfolgreich verhindern zu können und hartnäckig versucht, den Betrug zu verschleiern. Niemand soll sehen, dass der Kaiser nackt ist. Die Betrogenen werden für ihr Wegsehen mit der Illusion belohnt, dass alles gut wird, ohne dass große, Unsicherheit erzeugende Änderungen unserer Lebensweise erforderlich wären.

Konfrontiert mit der unausweichlichen Forderung, nach einer schnellen und grundlegenden Transformation, kommt dieser Politik des Weiterso mit unendlichem Wachstum und wachsender Ungleichheit das Argument zupass, dass sie in der Demokratie „**die Menschen mitnehmen**“ müsse. Dieselben Menschen, denen mit betrügerischen Mitteln immer weiter suggeriert wird, dass alles mehr oder weniger so weiter gehen kann wie bisher, werden auf diese Weise zum Alibi, doch keine allzu großen Änderungen vornehmen zu können. **Ein zirkulär sich selbst produzierender Hinderungsgrund.** Dass unter diesen Bedingungen dennoch eine große Mehrheit mehr Klimaschutz fordert, spricht dafür, dass unter den notwendigen Voraussetzungen ökologischer Aufklärung und sozial gerechter Politik echter Klimaschutz durchaus machbar wäre. Im notorisch klimaschutzresistenten Verkehrssektor fordert ein Bürgerbegehren in Hessen mit 70.000 Unterschriften die überfällige Verkehrswende. Die Landesregierung erklärt es für verfassungswidrig.

Nicht die Demokratie ist das Problem, nicht die Wähler*innen, die die Notwendigkeit rettender Klimaschutzpolitik nicht begreifen und damit vernünftige, transformative Politik verhindern, **sondern der Mangel an Demokratie, aufgrund ungleicher Machtverteilung, deren Konzentration bei Konzernen, mächtigen Wirtschaftsverbänden und Finanzinstituten und deren illegitime, undemokratische Einflussnahme auf Politik. Ohne diesen Faktor ist das**

Scheitern des Klimaschutzes nicht plausibel zu erklären.

Diese ökonomischen Mächte sind den Gesetzen des Wachstums und kurzfristigen Profits unterworfen. Ökologische Vernunft spielt für sich genommen keine Rolle. Sie muss politisch regulativ implementiert werden, statt weiter die Fossilindustrie zu subventionieren. Die Beharrungskräfte fossil basierter, von Profitmaximierung getriebener Ökonomie sind immer noch zu mächtig, ihre Interessen verhindern angemessene Klimapolitik, strukturell wie auch individuell. Auf allen Ebenen sind Macht und Reichtum für die Klimakrise verantwortlich, während der ärmere Teil der Menschheit die katastrophalen Folgen am meisten zu spüren bekommt. **Mangelhafte Klimapolitik ist zutiefst ungerecht und unmoralisch, das Gegenteil von „wertebasierter“ und demokratischer Politik.**

Der **Expertenrat für Klimafragen** stellt in seinem gerade erschienenen „Zweijahresgutachten 2022“ angesichts des enormen Rückstands beim Klimaschutz und den, einer Emissionsabsenkung entgegenwirkenden Wachstums- und Reboundeffekten infrage, *„ob ein Erreichen der Klimaziele ohne einen **Paradigmenwechsel in der deutschen Klimapolitik** gelingen kann“*. Dafür müssten *„zukünftig alle zur Verfügung stehenden Wirkräume konsequent adressiert werden...Eine Möglichkeit für die ganzheitliche Adressierung aller Wirkräume wäre die **harte Begrenzung zulässiger Emissionsmengen**. Politische Steuerung hätte dann nicht mehr die primäre Aufgabe, Emissionen zu steuern, sondern die dafür umso größere Herausforderung, den Wandel so zu gestalten, dass er für Wirtschaft und Gesellschaft ökonomisch und verteilungspolitisch tragfähig ist. **Klimapolitik** wäre dann nicht mehr überwiegend Emissions-Minderungs politik, sondern zunehmend **Wirtschafts- und Sozialpolitik unter den neuen Rahmenbedingungen der harten Mengengrenze, die zugleich die Gefahr von Rebound-Effekten bannen würde.**“*

Dass wissenschaftsbasiertes politisches Handeln möglich ist, hat die Pandemie gezeigt. Es bedarf nur des politischen Willens. Der wurde in diesem Fall zwar durch den direkten lokalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der Zahl der Corona-Toten und der aktuellen Politik erzwungen, während Treibhausgase sich im Gegensatz dazu in der Atmosphäre global anreichern und das träge Erdsystem erst nach Jahrzehnten signifikant auf Klimapolitik reagiert. Wahre Verantwortungsübernahme aber beruht auf Freiwilligkeit, muss sie erzwungen werden, mangelt es an ihr.

Zur Bundestagswahl schrieb der SRU: *„**Die kommende Legislaturperiode bietet die vermutlich letzte realistische Chance, vorausschauend die entscheidenden Weichen für das Erreichen der gesetzten Ziele zu stellen. ...Wenn der demokratische Rechtsstaat die besorgniserregenden Umweltveränderungen in der politischen***

Auseinandersetzung häufig verdrängt und kurzfristigeren Erwägungen unterordnet, betreibt er das Gegenteil einer verantwortlichen, dem Gemeinwohl verpflichteten und zukunftssichernden Politik.“ (SRU, Impulspapier, Dez. 2020)

Wie groß muss die Verzweiflung sein, getrieben vom Wissen um die sich dramatisch zuspitzende existentielle Menschheitskrise, wenn ein wissenschaftliches Gremium seinem Auftrag- und Geldgeber solche Sätze ins Stammbuch schreibt?

Das Zeitfenster schließt sich, nicht nur das für die Einhaltung des 1,5-, 1,7- oder 2-Grad-Limits, deren CO₂-Budgets von Tag zu Tag schrumpfen, sondern auch jenes, um die Menschen mit wahrhafter Politik wirklich zu schützen und mitzunehmen, solange die Anstrengung sich noch zu lohnen scheint, eine andere und bessere, nicht selbstzerstörerische Lebensweise machbar erscheint. Geht diese Hoffnung verloren, dürfte die selbstmörderische Kombination aus Verleugnung, aggressiv-nationalistischer Abschottung und „make-great-again“-Fantasien gewinnen.

Ist es verwunderlich, wenn Menschen, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, weil sie noch an die Chance vernünftiger, rettender Politik glauben, mit der ganzen Kraft dieser Verzweiflung jener Politik zivilen Ungehorsam entgegensetzen, die uns, aber besonders dem ärmeren Teil dieser Welt und unseren Kindern und Enkeln, die Sicherung unserer Lebensgrundlagen verweigert?

Dieser Gesetzentwurf wird der historischen Verantwortung, nicht gerecht. Er ist eher ein historisches Dokument des Versagens. Wir appellieren an die hessische Landesregierung: ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück, hören Sie auf die Gutachten und Vorschläge ihrer wissenschaftlichen Beratungsgremien, auf die klimawissenschaftlichen Erkenntnisse, auf die Vernunft des Bundesverfassungsgerichts, auf die Expertise aus der Zivilgesellschaft, **ermächtigen Sie Klimapolitik als transparentes, übergeordnetes, normengeleitetes und damit verfassungskonformes Prinzip Ihrer Politik, leiten Sie in Ihrem Verantwortungsbereich die notwendige sozial-ökologische Transformation ein**, wo möglich im Einklang mit der Ökonomie, wo nötig aber auch gegen mächtige partikulare Interessen. Die Voraussetzungen dafür werden wohl nie mehr so gut sein wie jetzt, da sich Bedingungen und Chancen mit Fortschreiten der Klimakrise rapide verschlechtern.

Wir fordern die hessische Landesregierung dazu auf, mit ihrer Gesetzgebung und Handlungsweise den Vorrang des Schutzes unserer natürlichen Lebensgrundlagen durchzusetzen, auch gegen jahrzehntealte, im Lichte der Klimakrise heute vernunft- und verfassungswidrige Planungen, auch wenn diese formal rechtsgültig sind, weil die überfällige Korrektur versäumt wird. Vernünftig,

legitim und verantwortlich wäre einzig, die Umsetzung dieser fatalen Vorhaben aufzuschieben bis eine zeitgemäße Gesetzgebung sie stoppt, auch mit dem damit verbundenen Klagerisiko. Mit unzureichender Klimagesetzgebung riskieren Sie doch auch Klagen! Sie könnten zeigen, dass der Ernst der Lage begriffen ist und der Kampf gegen die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen auch von der Politik offensiv aufgenommen wird, Mut und Hoffnung machen, die wir alle so dringend nötig haben.

„Wir kämpfen den Kampf unseres Lebens – und sind dabei ihn zu verlieren“ (Antonio Guterres auf der COP27)

Anhang:

CO₂-Restbudget für Hessen ab 1.1.2022

Ziel max. Erwärmung /Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung	CO ₂ -Budget global 2020 IPCC AR6	CO ₂ -Budget global ab 2016 (Emissionen 2016-19: 167 GT)	Anteil Deutschl and (1,1%) ab 2016 (Pariser Abkommen)	Anteil Deutschl. 2022 (Emissionen 2016-21 ca. 4,37 GT)	Anteil Tonnen CO ₂ pro Kopf 2022 (83 Mio EW)	CO ₂ -Budget Hessen 2022 6,3 Mio EW in Mio Tonnen (J,M)	Hessen CO ₂ -Budget aufgebraucht Bei je 48 Mio T/J (wie 2019) 4T/Mo	Hessen Budget aufgebraucht bei linearer Reduktion
1,5°C/83%	300	467	5,14	0,77	9	57/1,2	März 23	Mai 24
1,5°C/67%	400	567	6,24	1,87	22,5	142/3,0	Jan 25	Jan 28
1,5°C/50%	500	667	7,34	2,97	36	227/4,9	Sept 26	Juni 31
1,5°C/33%	650	817	8,99	4,62	56	353/7,4	Mai 29	Sept 36
1,7°C/83%	550	717	7,89	3,52	42	265/5,4	April 27	Aug 32
1,7°C/67%	700	867	9,54	5,17	62	390/8,1	Jan 30	Feb 38
1,7°C/50%	850	1017	11,19	6,82	82	517/10,9	Sept 32	Juni 43
1,7°C/33%	1050	1217	13,39	9,02	109	687/14,4	Mai 36	Sept 50
2°C/83%	900	1067	11,74	7,37	89	560/11,8	Aug 32	Apr 44
2°C/67%	1150	1317	14,49	10,12	122	769/16,0	Jan 37	Jan 53

(2016:801/2017:786/2018:754/2019:711/2020:644/2021:675)= 4,37 GT

Die rechte Spalte gibt an, wann der Anteil Hessens am nationalen CO₂-Budget auf Basis der IPCC-AR6-Budgetrechnung bei linearer Reduktion aufgebraucht sein wird (Spalten 1-2 IPCC-ARR6, Spalten 3-9 eigene Berechnung)



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme zum
Gesetzesentwurf der Hessischen Landesregierung
für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)**

Landtagsdrucksache 20/9276

18.11.2022



Zusammenfassung

Die VhU unterstützt das Ziel, den Treibhausgasausstoß in der EU in den nächsten drei Jahrzehnten zu senken und unter Wahrung von Wirtschaftswachstum und industrieller Wertschöpfung möglichst Klimaneutralität zu erreichen.

Die VhU lehnt das vorgeschlagene Hessische Klimagesetz ab. Denn landesspezifische Ziele können eine zusätzliche Wirkung zur Senkung des Treibhausgasausstoßes nicht entfalten – und brauchen es auch nicht, da EU und Bund den Treibhausgasausstoß in den allermeisten Sektoren bereits wirksam begrenzen:

Zum einen verfügt das Land über keine geeigneten Instrumente zur Senkung des Treibhausgasausstoßes – mit Ausnahme der eigenen Emissionen der öffentlichen Hand, bei deren Senkung die Landesverwaltung zurecht eine Vorreiterrolle anstrebt.

Zum anderen wären solche Klimaschutz-Instrumente des Landes weitestgehend wirkungslos, da die EU bereits in den meisten Emissionssektoren jährlich sinkende CO₂-Obergrenzen mit Emissionshandelssystemen geschaffen hat oder diese in Kürze etablieren wird. Landesspezifische Ziele und Instrumente würden die Maßnahmen der EU zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes nur verkomplizieren und verteuern.

Das Land Hessen sollte den Schwerpunkt seiner Klimapolitik auf die Anpassung an die Klimafolgen legen. Die Prävention von Überflutungen nach Starkregen, die Vermeidung der Überhitzung von Innenstädten und Ortskernen, der Schutz der Verkehrswege und der Ausbau von Alarmsystemen sind Beispiele für Aufgaben, die von Land und Kommunen vor Ort am besten bewältigt werden können. Das Land sollte die Kommunen – wie geplant – bei der Klimafolgenanpassung unterstützen. Diese Aufgaben sind gewaltige Herausforderungen mit hohen Finanzierungslasten.

Sollte der Landtag das Klimagesetz doch beschließen, dann sollte dem für Klimapolitik zuständigen Ministerium kein Vetorecht gegenüber anderen Ministerien bei der Formulierung des angekündigten Klimamaßnahmenplans zukommen. Auch sollte das Klimaministerium kein Mitspracherecht bei der Formulierung von Maßnahmen anderer Fachministerien erhalten, wenn Zielverfehlungen festgestellt worden sind, da es nicht über eine ausreichende Sachkunde hinsichtlich anderer Ministerien verfügt.

Ferner sollte kein „wissenschaftlicher Klimabeirat“ neu geschaffen werden, da es genügend wissenschaftliche Klimaexpertise gibt. Zudem ist zu befürchten, dass dieser Klimabeirat ein weiteres steuerfinanziertes Gremium wäre, mit dem das Umweltministerium die Beeinflussung der allgemeinen politischen Willensbildung der Bevölkerung durch die Exekutive vorantreiben will, was grundsätzlich abzulehnen ist. Die allgemeine politische Willensbildung muss der Zivilgesellschaft und insbesondere dem Wettbewerb der Parteien vorbehalten sein.

Wenn der Landtag mit dem Gesetz an einer Messung oder Schätzung des hessischen Treibhausgasausstoßes festhalten möchte, dann sollten die gleichen international anerkannten und standardisierten Verfahren verwendet werden, wie sie auch beim Monitoring auf Bundes- und Europaebene verwendet werden.

1. Bewertung im Allgemeinen

Europäischen Rahmen der Klimapolitik besser beachten

In Deutschland gelten derzeit die Vorgaben des 2021 novellierten Klimaschutzgesetzes des Bundes, welche bereits über die Ziele des „Green Deal“ der Europäischen Union hinausgehen. Deutschland sieht bis zum Jahr 2030 eine Minderung von 65 Prozent der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990¹ vor, wohingegen der „Green Deal“ „nur“ eine Minderung von 55 Prozent der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990² vorgibt, was auch schon sehr ambitioniert ist. Auf netto null soll der Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 in der EU respektive bereits bis 2045 in Deutschland gesenkt werden.

Durch die Etablierung der jährlich sinkenden, EU-weiten Obergrenze für den CO₂-Ausstoß in den Bereichen Stromerzeugung, Industrie und in der EU startender Flüge und durch die in Kürze in Kraft tretende zweite EU-weite Obergrenze für den CO₂-Ausstoß in den Bereichen Verkehr und Wärme wird der allergrößte Teil des CO₂-Ausstoßes in Deutschland demnächst durch die EU wirksam begrenzt und gesenkt. Durch die zwei Emissionshandelssysteme in diesen beiden Bereichen wird der CO₂-Ausstoß dort vermieden, wo es am günstigsten ist. Damit die Klimapolitik ökologisch wirksamer und nicht durch Carbon Leakage konterkariert wird, sind zusätzliche standortsichernde Maßnahmen notwendig.

Jede zusätzliche nationale oder gar regionale staatliche Vorschrift in diesen Sektoren kann den CO₂-Ausstoß EU-weit nicht senken, sondern würde nur den Ort der CO₂-Emission innerhalb der EU verschieben. Solche nationalen Vorschriften würden zwar die Emissionen in Deutschland senken, aber die in Deutschland frei werdenden CO₂-Zertifikate würden an Emittenten in anderen EU-Staaten verkauft und würden dort zu mehr Emissionen führen. Der CO₂-Ausstoß in der EU bliebe gleich.

Effektiver Klimaschutz in der EU durch CO₂-Obergrenze in Verbindung mit standortsichernden Maßnahmen

Ein schärferes Klimaziel hat die EU im Rahmen des „Green Deal“ beschlossen: Die CO₂-Menge im ersten Emissionshandelssystem für Stromerzeugung, Industrie und in der EU startende Flüge soll zukünftig jährlich um 4,2 Prozent sinken – bisher waren es 2,2 Prozent pro Jahr. Außerdem soll die Obergrenze für die Gesamtemissionen einmalig um 117 Mio. Zertifikate³ verringert werden. Hingegen sind nationale oder gar

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>

² https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/climate-action-and-green-deal_de#documents

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/29/fit-for-55-council-reaches-general-approaches-relating-to-emissions-reductions-and-removals-and-their-social-impacts/>

regionale Ziele innerhalb dieser Bereiche mit Emissionshandelssystem ökologisch wirkungslos. Sie verursachen nur unnötige Kosten für die Unternehmen und die öffentliche Hand.

Daher ist ein eigenes Hessisches Klimagesetz abzulehnen. Politisch gesehen erscheint es als ein kontraproduktiver Klima-Aktionismus zur öffentlichen Gesinnungsdarstellung der regierenden Koalitionspartner, zumal leider seit Jahren Teile der Landesregierung die Wirkungsweise der ökologisch effektiven und ökonomisch effizienten EU-Rahmensetzung in der Klimapolitik zu wenig beachten.

Für Klimaschutzpolitik braucht es eine vernünftige Aufgabenteilung zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen, die vermeidet, dass alle für alles zuständig erklärt werden und es zu ökologisch und ökonomisch fragwürdigen Handlungen bis hin zur kleinsten Verwaltungsebene kommt.

Der vorliegende Entwurf eines Hessischen Klimagesetzes würde dazu führen, dass Emissionen nicht dort vermieden würden, wo es möglich und am wirtschaftlichsten ist, sondern die Einsparungen würden planwirtschaftlich durch das Bundesland vorgegeben, egal in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen zu einander stehen.

Diese fehlende Flexibilität würde Klimaschutz unnötig teurer machen.

Der Beschluss eines eigenen Hessischen Klimagesetzes würde außerdem, wie in einer Pressemitteilung einer Fraktion der Regierungskoalition schon angekündigt, einen „Rechtsrahmen mit einklagbaren Zielen“⁴ schaffen, der es unter anderem Klage- und Abmahnvereinen aus ganz Deutschland eventuell ermöglichen würde, Gesetzgebungen sowie öffentliche und private Projekte in Hessen zu behindern und zu verzögern. Dies ist nicht im Sinn der hessischen Unternehmen, die seit Jahrzehnten unter der viel zu langen Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren leiden. Eine solche zusätzliche Verzögerungsmöglichkeit von öffentlichen Projekten oder Unternehmensinvestitionen durch Klagen stünde im Widerspruch zu den jüngsten Versprechungen der meisten Parteien, die Planungen und Genehmigungen in Deutschland zu beschleunigen.

⁴ [Hessen bekommt erstmals Klimagesetz | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag \(gruene-hessen.de , Pressemitteilung vom 12.10.2022\)](https://www.gruene-hessen.de)

Land muss sich auf Klimafolgenanpassung konzentrieren, denn im Klimaschutz fehlen dem Land weitgehend die Instrumente

Anstatt trotz fehlender wirksamer Landesinstrumente eigene Treibhausgas-Reduktionsziele zu definieren und so überdies noch Klagemöglichkeiten im Bereich Klimaschutz zu schaffen, sollte sich die Landesregierung auf die dringlichen und herausfordernden Aufgaben der Klimafolgenanpassung konzentrieren. Denn die Anpassung an die voraussichtlich gravierenden Folgen der Klimaerwärmung lässt sich vor Ort in Hessen besser steuern als aus Berlin oder Brüssel.

Hingegen fehlen dem Land im Klimaschutz weitgehend die Instrumente zur CO₂-Reduktion. Lediglich im Bereich Landwirtschaft und Wald hat die EU noch keine prioritäre Zuständigkeit für die Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch klare Maßnahmen für sich reklamiert, so dass Bund und Land hier in enger Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft und unter Berücksichtigung der in Arbeit befindlichen LULUCF-Kriterien weiter tätig werden könnten.

Jenseits des wichtigsten Treibhausgases CO₂ ist hingegen für die übrigen Treibhausgase die institutionelle Betrachtung der föderalen Zuständigkeitsverteilung EU-Bund-Land-Kommen für den Klimaschutz weniger klar.

In Fragen der Klimafolgenanpassung haben Land und Kommunen zurecht bereits begonnen, Programme aufzulegen. Es geht beispielsweise darum, öffentliche Räume umzugestalten, damit sie sich weniger stark aufheizen und damit Starkregen besser abfließen und versickern kann, oder Messstationen und intelligente Warnsysteme auszubauen, damit im Fall der Fälle frühzeitig gewarnt werden kann. In der Klimafolgenanpassung müssen die klimapolitischen Schwerpunktaufgaben des Landes und der Kommunen liegen.

2. Bewertung einzelner Rechtsnormen

Zu § 1 „Zweck des Gesetzes“

§ 1 Abs. 1 legt das Ziel zu Grunde, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um damit die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels zu minimieren. Diese Zielsetzung gilt für das Land Hessen bereits durch die Gesetzgebung des Bundes und der Europäischen Union und bedarf keiner eigenen gesetzgeberischen Festlegung auf Landesebene. Daher sollte § 1 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden.

§ 1 Abs. 2 nennt als weiteres Ziel des Gesetzes „die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels abzumildern und insbesondere Anpassungsmaßnahmen (...) zu entwickeln und umzusetzen“. Die Anpassung der Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels fällt eindeutig mit in die Zuständigkeit der Länder, daher sollte dies auch als der zentrale Zweck eines landeseigenen Klimagesetzes benannt werden.

Der Gesetzestext verweist in diesem Absatz zurecht insbesondere auf die möglichen Einschränkungen der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft in Folge des Klimawandels. Auch deshalb und nicht nur aus Gründen der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen, unterstützt die hessische Wirtschaft die Mechanismen der EU und des Bundes zur Treibhausgasreduktion und die Maßnahmen des Landes und der Kommunen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zu § 3 „Klimaschutzziele“

§ 3 Abs. 1 wiederholt in seiner Auflistung die Einsparziele des Bundesklimaschutzgesetzes und legt diese als konkrete Einsparziele für Hessen fest.

Der § 3 gibt damit erstmals explizite Emissionsminderungsziele auf Landesebene in Gesetzesform für Hessen vor.

Zum Zeitpunkt der durch den „green deal“ der EU vorgegebenen Treibhausgasneutralität 2050 soll Hessen laut Gesetz eine negative Treibhausgasemission erreichen. Bisher war in dem 2017 beschlossenen integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 (iKSP) eine Einsparvorgabe von mindestens 90 Prozent bis 2050 enthalten.

Es ist aus heutiger Sicht, inmitten in einer gravierenden Energiekrise mit Gefährdung der Versorgungssicherheit bei Gas und Strom, höchst fraglich, ob die Verwirklichung einer nochmals verschärften Einsparvorgabe realistisch sein kann – sowohl was die technisch-physikalische Erreichbarkeit betrifft, als auch mit Blick auf das in § 1 Abs. 2 genannte Ziel, die „Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten“.

Grundsätzlich sind der Klimawandel und der Ausstoß von Treibhausgasen ein globales Problem, welches auch nur global zu lösen ist. Daher reicht die Zielsetzung von nationalen Einsparvorgaben in Abstimmung mit den bereits ambitionierten EU-Zielen vollkommen aus. Eigene kleinteilige Regelungen auf Landesebene sind nicht zielführend. § 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 4 „Klimaplan Hessen“

§ 4 „Klimaplan Hessen“ verweist auf den noch nicht beschlossenen „Klimaplan“ des Landes Hessen, für den es bisher nur zu einem Entwurf eine Anhörung des Hessischen Umweltministeriums im Sommer 2022 gab.

Mit dem Klimaplan sollen die Maßnahmen zur Erreichung der in § 3 festgelegten Ziele bestimmt werden.

Weiterhin heißt es in § 4 Abs. 1: „Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Zielerreichung“. Und: „Über die Maßnahme ist das Einvernehmen mit de[m] für Klimaschutz zuständigen (...) Minister herzustellen.“ Dies könnte bedeuten, dass der zuständige Minister ein Vetorecht für viele Vorhaben bekommen könnte, die nicht primär in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Ausweitung einer solchen Machtbefugnis eines einzelnen Ministers ist abzulehnen. Deshalb sollte § 4 Abs. 1 gestrichen werden.

§ 4 Abs. 1 S. 1 nennt als Inhalt des geplanten Klimaplans Hessen insbesondere die auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelten Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren.

Im Entwurf des Klimagesetzes finden sich keine Festlegungen zu den Erfassungsmethoden der Treibhausgasemissionen. Eine solche Festlegung sollte mit Blick auf das im § 9 behandelte Monitoring aber vorher erfolgen. Hierbei sollten die gleichen, möglichst international anerkannte und standardisierte Kriterien und Erfassungsmethoden etc. angewandt werden, wie sie die EU und der Bund fordern, damit eine Vergleichbarkeit und Verrechnung mit übergeordneten Klimaschutzplänen möglich ist. Zudem wird Verwaltungsaufwand für die Unternehmen vermieden.

Die Zuordnung/ Abgrenzung der Treibhausgas-Emissionen aus überregionalen oder internationalen Verkehren muss zudem für die Erfassung im Sinne dieses Gesetzes definiert werden.

Zu § 5 „Anpassungen an die Folgen des Klimawandels“

Frühzeitige Maßnahmen zur Prävention und zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels sind grundsätzlich positiv zu werten. Sie sollten von Bundesländern und Kommunen als klimapolitische Schwerpunktaufgaben angesehen werden. Entsprechend sollte § 5 formuliert werden.

Zu § 6 „Wissenschaftlicher Klimabeirat“

§ 6 Abs. 1 sieht vor, dass auf Vorschlag des für den Klimaschutz zuständigen Ministers ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat die Landesregierung regelmäßig in Fragen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung beraten soll. Die fünf jeweils persönlich berufenen Mitglieder dieses Beirates sollen über besondere (nachgewiesene) Sachkunde in für das Gesetz relevanten Disziplinen verfügen.

Da die Hessische Landesregierung mit den obersten Landesbehörden generell in der Lage sein sollte, eigenständig die erhobenen Daten zur Treibhausgas einsparung und der Klimawandelanpassungsmaßnahmen auszuwerten und entsprechend zu handeln, ist die Einführung eines solchen Gremiums nicht erforderlich. Zumal es in Deutschland genügend wissenschaftliche Expertise zu Klimafragen gibt, die öffentlich zugänglich ist.

Es steht zu befürchten, dass ein solcher „wissenschaftlicher Klimabeirat“ nur ein weiteres steuerfinanziertes Gremium wäre, mit dem das von Bündnis 90 / Die Grünen geführte Umweltministerium die parteipolitische Beeinflussung der allgemeinen politischen Willensbildung der Bevölkerung durch die Landesregierung vorantreiben will, wie es im Rahmen der sog. Nachhaltigkeitsstrategie bereits unzulässigerweise praktiziert wird. Die staatliche Exekutive darf aber die allgemeine politische Willensbildung nicht beeinflussen. Die Exekutive muss die allgemeine politische Willensbildung dem politischen Wettstreit in der Zivilgesellschaft und insbesondere den Parteien und den Mitgliedern in den Parlamenten überlassen.

Die Schaffung eines eigenen Klimabeirats für Hessen ist daher strikt abzulehnen.

Sollten Landesregierung und Landtag dennoch an der Einsetzung eines solchen Rates festhalten, dann sollte zumindest § 6 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden, in dem steht, dass „der wissenschaftliche Klimabeirat (...) jederzeit berechtigt [ist], gegenüber der Landesregierung Empfehlungen abzugeben“. Ein Gremium, wie der geplante „wissenschaftliche Klimabeirat“ darf nur ein im Bedarfsfall beratender Dienstleister sein und kein eigenständiger politischer Akteur werden. Ein ständiges Empfehlungsrecht, wie in der Begründung zu § 6 Abs. 4, (die irrtümlich als Anmerkung zum § 6 Abs. 5 betitelt ist) aufgeführt, steht einem solchen Dienstleister nicht zu.

Zu § 7 „Vorbild Rolle des Landes“

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Land Hessen sich bei den von ihm geplanten Einsparvorgaben in der Vorbildrolle sieht. Die in § 7 Abs. 2 bis 4 geplante Einbeziehungspflicht des Klimawandels und dessen Bekämpfungsmaßnahmen in sämtliche Beschlüsse der Landesregierung bei Gesetzesvorhaben, Verordnungen, Förderprogrammen und Investitionsvorhaben würde die Handlungskompetenz des Gesetzgebers massiv einschränken. Eine derartige themenbezogene und einseitige Einschränkung der Entscheidungsfreiheit ist abzulehnen.

In der Begründung zu § 7 steht die Zielformulierung, ab 2026 keine Gebäudetechnik mehr zu verbauen, die fossile Energieträger verbrennen. Ausnahmen soll es nur geben, wenn die baulichen Gegebenheiten es nicht erlauben, oder wenn „eine Sanierung unverhältnismäßig aufwändig wäre“. Zugleich schränkt der Gesetzgeber aber ein, dass „bei der Bewertung (...) nicht allein auf Wirtschaftlichkeitsaspekte abzustellen [ist].“ Die Wirtschaftlichkeit einer energetischen Sanierungsmaßnahme, verbunden mit einer Kosten-Nutzen-Analyse, sollte allerdings immer das zentrale Entscheidungskriterium einer mit Steuergeld arbeitenden Institution sein, weil es stets alternative Verwendungsmöglichkeiten des öffentlichen Budgets gibt.

Zu § 8 „Gemeinden und Landkreise“

Gemeinden und Landkreise sollen ihren Beitrag zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erbringen. Dies ist grundsätzlich positiv zu werten.

Das Land Hessen plant die Kreise und Kommunen durch Beratung und Förderprogramme zu unterstützen. Soweit es hierbei um eine Beratung bei der Anpassung der Kommunen an die Folgen des Klimawandels geht, ist dies richtig und wichtig, da viele Kommunen dieses Wissen nicht haben können und es sich extern nicht einfach einkaufen können. Eine Beratung zum Klimaschutz ist nicht nötig, da dies keine primäre Aufgabe der Kommunen ist.

Laut Begründung soll die Beratung „primär im Rahmen der Mitgliedschaft im Bündnis der Klima-Kommunen [erfolgen]“. Bisher ist der Beitritt zu diesem Bündnis freiwillig, und eine Nichtmitgliedschaft bedingt keine besonderen Nachteile, da die dort bisher angelegten Fördermaßnahmen nachrangig behandelt werden. Durch die nun geplante Umstrukturierung und den Kompetenz- und Aufgabenzuwachs des „Klima-Kommunen“-Programms, würde die Landesregierung einen faktischen Beitrittszwang für die bisher noch nicht beigetretenen Kommunen und Kreise erzeugen.

Kommunen und Kreise würden also gezwungen, sich das politische Label „Klima-Kommune“ zuzulegen, mit all den damit einhergehenden Signalwirkungen und Pflichten, wie der Erstellung eines sog. kommunalen Klimaschutzplans. Sollte dies wie im Gesetz vorgesehen umgesetzt werden, dann würde dies zu einem nicht akzeptablen Druck auf die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Mandatsträger führen. Eine Unterstützung des Landes darf nicht an die Unterwerfung der Kommune unter ein solches politisches Narrativ und dem Beitritt zu einem solchen Bündnis geknüpft sein. Beratungs- und Förderprogramme zu solch wichtigen Infrastrukturmaßnahmen sollten immer allen Kommunen gleich zugänglich sein.

Zu § 9 „Monitoring“

Die Landesregierung sollte prinzipiell stets eine Kontrolle der von ihr beschlossenen Maßnahmen und Gesetze durchführen. Da aber für wirksamen Klimaschutz die

Einführung landeseigener Grenzwerte nicht notwendig ist, ist auch die Einführung eines jährlichen Messens oder wohl eher Schätzens der Treibhausgasemissionen durch die Landesbehörden nicht notwendig.

Wenn die Landesregierung dennoch an einer Messung oder Schätzung der jährlichen hessischen Treibhausgasemissionen festhalten möchte, sollten die gleichen international anerkannten und standardisierten Instrumente und Verfahren verwendet werden, wie sie auch zur Kontrolle auf Bundes- und Europaebene verwendet werden.

§ 9 Abs. 4 sieht vor, dass bei der Feststellung einer erheblichen Abweichung (≥ 5 Prozent) eines Emissionssektors die zuständigen Minister verpflichtet werden, den für Klimaschutz zuständigen Minister zu informieren und ihm innerhalb von drei Monaten ein Maßnahmenpaket zur Einhaltung der Ziele vorzulegen. Die vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung erfolgte Bewertung der Maßnahmen durch den zuständigen Minister für Klimaschutz ist eine einseitige Kompetenzerweiterung dieses Ministers.

Diese geht zulasten der eigentlich zuständigen Fachministerien, die aufgrund ihrer Fachkompetenz die Folgen von bestimmten Maßnahmen wesentlich besser einschätzen können. Eine vorherige Bewertung von Maßnahmen durch den für Klimaschutz zuständigen Minister oder gar ein Vetorecht sind daher abzulehnen.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Lukas Henke, VhU-Referent Energie- und Klimapolitik
Telefon: 069 95808-221
Mobil: 0172 6840367
E-Mail: LHenke@vhu.de
www.vhu.de

Azade Cankurtaran
Fachbereich Recht und Strategie
Telefon +49 69 25490-2505
E-Mail azade.cankurtaran
@hessenwasser.de

Hessenwasser GmbH & Co. KG | Taunusstr. 100 | 64521 Groß-Gerau

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Nur per E-Mail: k.thaumueler@ltg.hessen.de

Datum 17.11.2022

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

I. Einleitung

Hessenwasser GmbH & Co. KG ist ein kommunales Gemeinschaftsunternehmen für alle Aufgaben der Wassergewinnung, -aufbereitung, des Wassertransportes zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Qualitätsuntersuchung im Rhein-Main-Gebiet. Im Auftrag von Kommunen, kommunalen Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge und sorgen für eine nachhaltige Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region. Dabei gehören Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, Umweltverträglichkeit ebenso zu unseren prägenden Leitbildern wie Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die klimatischen Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein Richtungswechsel in der Klimapolitik unumgänglich ist. Auch in der Wasserversorgung merken wir die Auswirkungen des Klimawandels. Bis zum Dürresommer 2018 wurde die Verfügbarkeit der in Deutschland vorhandenen Wasserressourcen nicht grundlegend in Frage gestellt. Die gravierenden Auswirkungen der Hitzeperiode und ihrer Folgen vor allem jenes Sommers haben jedoch gezeigt, dass ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser unerlässlich ist. Auch der Sommer 2022 war erneut von Niedrigwasser und Dürre geprägt, sodass unser Konzept der Grundwasserbewirtschaftung durch

Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser für die Grundwasserneubildung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Einwandfreies, hochwertiges Trinkwasser ist essenziell für ein gesundes Leben, weshalb die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auch und vor allem in Zeiten des Klimawandels unverzichtbar und daher auch vorrangig zu berücksichtigen ist.

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung. Wir bitten jedoch folgende Hinweise und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

§ 1 HKlimaG

Zweck des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 unter anderem, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten. Grundvoraussetzung für den Erhalt der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist eine effiziente und zeitlich angemessene Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Das Beschleunigungs- und Effektivitätsgebot, mit der Verpflichtung zu einer schnellen Durchführung, ist ein wichtiger Grundsatz des Verwaltungsverfahrens. Wir halten es für unabdingbar, dass gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels die Verfahren zur Erteilung von Wasserrechten für die öffentliche Wasserversorgung ebenso wie die Verfahren zur Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten beschleunigt werden. Verfahrensdauern von 5, 10 oder noch mehr Jahren werden die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der notwendigen Anpassungen an den Klimawandel nicht gewährleisten. Dies sollte in den Regelungen und auch der Begründung zum Gesetz zum Ausdruck kommen.

§ 4 HKlimaG

Unklar bleibt, welche Bindungswirkung dem Klimaplan Hessen zukommt, bzw. ob ein verbindliches Berücksichtigungsgebot besteht. Zwar geht aus den Begründungen zu § 4 hervor, dass der Klimaplan Hessen ein Instrument der internen Verwaltungssteuerung ist und keine Drittwirkung oder einen anderweitig gelagerten Rechtsautomatismus entfaltet. Zur eindeutigen Klarstellung schlagen wir vor, die Bedeutung und den Geltungsbereich in einen separaten Paragraphen aufzunehmen. Außerdem sollten im Falle einer Zielverfehlung Handlungsmöglichkeiten festgelegt werden, die eine nachfolgende Zielerreichung ermöglichen. Es stellt sich nämlich die Frage, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn die genannten Ziele nicht (fristgerecht) oder unzureichend umgesetzt werden. Diesbezüglich bedarf es einer detaillierten Erläuterung.

§ 5 HKlimaG

Nach § 5 Abs. 5 soll die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. Unserer Ansicht nach ist dies im Hinblick auf die Zielerreichung nicht ausreichend. Sollbestimmungen bieten an dieser Stelle keine Organisations-, Planungs- oder gar Investitionssicherheit. Es muss zumindest ein Minimum der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt werden. Hier bedarf es einer Nachbesserung und Konkretisierung, um die Investitionssicherheit gewährleisten zu können.

Sollten nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, weisen wir darauf hin, dass eine Priorisierungssystematik zu den im Klimaplan genannten Maßnahmen unter Beachtung des Vorrangs der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, wie er im Wasserhaushaltsgesetz hinterlegt ist, festgelegt werden sollte.

§ 7 HKlimaG

Abs. 1

Das Land soll nach § 7 HKlimaG vorbildhaft darauf hinwirken, die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Die Selbstverpflichtung sollte konkreter und ambitionierter ausgestaltet werden. Dies könnte durch eine Finanzierungsregelung geschehen.

Abs. 10

Eine Aufwertung der landeseigenen Grundstücke könnte eine Einschränkung für die öffentliche Wasserversorgung bedeuten. Wir bitten daher zunächst zu prüfen, inwieweit bestimmte Grundstücke für die Wasserversorgung von Relevanz sind und erst nachgeordnet zur Bindung von Kohlenstoff aufzuwerten. Jedenfalls muss eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung stets ausgeschlossen sein.

§ 8 HKlimaG

Die Gemeinden und Landkreise sollen eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele tragen.

Geht es um die Umsetzung der Klimaziele, kommt den Städten und Gemeinden eine Schlüsselrolle zu, da genau dort klimabeeinflussendes Verhalten stattfindet. Mit einer Betonung der Verantwortung der Kommunen alleine ist auf der Ebene der Gesetzgebung allerdings wenig ausgesagt. Es bleibt unklar, wie weit diese reicht und wie sie auszugestalten ist. Insofern ist die Regelung hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung und des Verpflichtungsgrades als sehr gering einzustufen.

Da den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung lediglich die freiwillige Aufgabe zukommt, die Aufgabe des allgemeinen Klimaschutzes umzusetzen, wäre es im Falle der Zielsetzung, dass die

Kommunen konkrete Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. entsprechende Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel ergreifen sollten, diese mit einer Regelung zu konkretisieren und den Kommunen als Pflichtaufgabe zu übertragen, nicht ohne allerdings entsprechend das in Artikel 137 Abs. 6 Hessische Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip. Ohne entsprechende Finanzierungen der Maßnahmen durch Landesmittel sicherzustellen, können kostenintensiven Aufgaben vom Land nicht auf die Kommune verlagert werden. Es muss ein Mehrbelastungsausgleich geschaffen werden.

Wir weisen auf die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) hin, in dem der Klimaschutzbelang als Rechtfertigungsgrund gestärkt wird. Insoweit können die Kommunen intensiver Klimaschutzbelange gegenüber anderen Belangen gewichten. Eine entsprechende Tendenz der Rechtsprechung ist also erkennbar und könnte daher auch ambitionierter seitens der Landesregierung aufgegriffen werden.

Außerdem sollten an dieser Stelle Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen zwischen den Gebietskörperschaften klarer festgelegt und konkretisiert werden.

II. Fazit

Insgesamt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der Konkretisierungsgrad der gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend ist und vor allem zum einen bei der Aufgabenübertragung auf die Kommunen wie aber auch hinsichtlich der Erwartung, dass Klimaanpassungsmaßnahmen durch andere Träger umgesetzt werden sollen, die Finanzierung bislang nicht geregelt ist.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Hessenwasser GmbH & Co. KG



Dr. Frank Hasche



Azade Cankurtaran

Schriftliche Stellungnahme des Wuppertal Instituts zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Drucks. 20/9276) | 18.11.2022

Autoren dieser Stellungnahme:

Prof. Dr.-Ing. Manfred Fischedick, Präsident und wissenschaftlicher Geschäftsführer

Prof. Dr. Stefan Lechtenböhrer, Leiter der Abteilung Zukünftige Energie- und Industriesysteme

Dr. Sascha Samadi, Co-Leiter des Forschungsbereichs Sektoren und Technologien der Abteilung Zukünftige Energie- und Industriesysteme

Christoph Zeiss, Senior Researcher im Forschungsbereich Strukturwandel und Innovation der Abteilung Zukünftige Energie- und Industriesysteme

Grundsätzlich ist positiv hervorzuheben, dass der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung durch das nun geplante eigene Landesgesetz Rechnung getragen wird.

1 Ambitionsniveau bei den Treibhausgasreduktionszielen (§ 3)

- Die Klimaschutzziele in § 3 des Entwurfs des Hessischen Klimagesetzes (HKlimaG) stimmen in Bezug auf die als Ziel formulierten relativen Treibhausgas-Minderungen der Jahre 2030 und 2040 (gegenüber dem Jahr 1990) mit denen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) überein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Treibhausgasemissionen in Hessen bis zum Jahr 2019 (aktuellere Daten liegen für Hessen noch nicht vor) gegenüber 1990 nur 25 % niedriger lagen, während sie in Deutschland 36 % niedriger lagen.¹ Entsprechend kann das Ambitionsniveau des Entwurfs des HKlimaG – insbesondere bis 2030 – als ambitionierter angesehen werden als das Bundes-Klimaschutzgesetz. So ist laut Entwurf des HKlimaG in den elf Jahren zwischen 2019 und 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 53 % notwendig, während auf Bundesebene nach Bundes-Klimaschutzgesetz im gleichen Zeitraum „nur“ eine Minderung um rund 45 % notwendig ist.²
- Die oben genannten Unterschiede in den bisher erreichten Treibhausgasminderungen zwischen Hessen und dem Bund sind unter anderem auf die strukturell unterschiedliche Relevanz einzelner Emissionssektoren zurückzuführen. So ist der Sektor Verkehr in Hessen deutlich überproportional an den Treibhausgasemissionen beteiligt. Und in diesem Sektor sind die Treibhausgasemissionen zwischen 1990 und 2019 nicht (Bund) bzw. nur sehr geringfügig (Hessen) zurückgegangen.

¹ Werden für die Zeit von 2019 bis 2021 für Hessen pro Sektor gleiche relative Emissionsentwicklungen angenommen wie sie in Deutschland nach vorläufigen Zahlen des UBA zwischen 2019 und 2021 eingetreten sind, so lagen Berechnungen des Wuppertal Instituts zufolge die Treibhausgasemissionen in Hessen 2021 rund 30 % niedriger als 2019, während auf Bundesebene der Rückgang 39 % betrug.

² Im Vergleich zu den für Hessen abgeschätzten Treibhausgasemissionen für 2021 (s. vorherige Fußnote) liegt in Hessen der notwendige Emissionsrückgang zwischen 2021 und 2030 bei 50 %, in Deutschland bei 43 %.

- In Hessen entfällt der Großteil der Treibhausgasemissionen auf die Sektoren Verkehr und Gebäude. In diesen beiden Sektoren müssen laut Bundes-Klimaschutzgesetz bis 2030 gegenüber 2019 THG-Minderungen um 48 % (Verkehr) bzw. 45 % (Gebäude) erfolgen. Aktuelle Szenariostudien für Deutschland verdeutlichen die grundsätzliche Umsetzbarkeit entsprechender Emissionsminderungen bis 2030. In Hessen müssten die Emissionen in diesen beiden Sektoren zur Erreichung des 2030er-Ziels des Entwurfs des HKlimaG (wegen der erwähnten bisher geringeren relativen Emissionsrückgänge in dem Bundesland und der hohen Anteile dieser beiden Sektoren an den hessischen Treibhausgasemissionen) noch stärker reduziert werden.³
- Zumindest im Gebäudesektor könnten auch tatsächlich noch weitergehende Minderungen bis 2030 möglich sein, als sie im Bundes-Klimaschutzgesetz vorgesehen sind und in vorliegenden Szenarien für Deutschland beschrieben werden. Angesichts der aktuellen Energieversorgungs- und Energiepreiskrise sind kurzfristige und weitreichende politische Maßnahmen für verstärkte Gebäudesanierungen und eine beschleunigte Wärmepumpen-Offensive in den kommenden Jahren von besonderer Bedeutung und könnten bis 2030 einer aktuellen Studie des Wuppertal Institut⁴ zufolge bei erfolgreicher Umsetzung eine Emissionsminderung im Gebäudesektor um über 50 % (gegenüber 2019) ermöglichen.
- Im Verkehrssektor dagegen ist schon das Erreichen der gesetzlichen Ziele auf der nationalen Ebene mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum möglich oder nur mit einer sofortigen massiven Umsteuerung, die sich bundespolitisch derzeit nicht abzeichnet. Notwendig wären vielfältige, sofort wirkende Maßnahmen in Richtung Verkehrsvermeidung und -verlagerung (u. a. Stärkung des ÖPNV und Ausbau der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur) sowie eine gegenüber den bisherigen Planungen deutliche Beschleunigung der Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen. Eine Minderung der Treibhausgasemissionen des Verkehrs in Hessen bis 2030 (gegenüber 2019) um noch mehr als die auf Bundesebene notwendigen 48 % wären noch herausfordernder – auch aufgrund der gegenüber dem Bund nur eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten des Landes.
- In der Energiewirtschaft, die in Hessen für einen kleineren Anteil an den Treibhausgasemissionen verantwortlich ist als auf Bundesebene, dürfte es zudem schwierig werden, ähnlich starke relative Emissionsminderungen zu erzielen wie auf Bundesebene bis 2030 erwartet werden. Denn in Hessen ist die fossile Stromerzeugung überproportional durch Gaskraftwerke gekennzeichnet und nur ein geringer Anteil der fossil-basierten Stromerzeugung stammt aus Kohlekraftwerken. Entsprechend ist infolge des angestrebten Ausstiegs aus der Kohleverstromung bis zum Jahr 2030 nicht mit ähnlich starken relativen Emissionsrückgängen in Hessen zu rechnen wie auf Bundesebene.

³ Zwischen 1990 und 2019 sind die energiebedingten CO₂-Emissionen im Verkehrssektor in Hessen leicht gesunken (– 4 %), während sie in Deutschland nahezu unverändert blieben (+ 1 %). Im Gebäudesektor sanken hingegen die energiebedingten CO₂-Emissionen im gleichen Zeitraum in Hessen (– 26 %) weniger stark als auf Bundesebene (– 38 %).

⁴ Siehe Thomas, S., Schüwer, D., Vondung, F., Wagner, O. (2022). Heizen ohne Öl und Gas bis 2035 – ein Sofortprogramm für erneuerbare Wärme und effiziente Gebäude. Im Auftrag von Greenpeace e.V., https://e-pub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7954/file/7954_Heizen.pdf.

- Vor diesem Hintergrund und angesichts der relativ kurzen verbleibenden Zeit, halten wir die im Entwurf des HKlimaG formulierten Treibhausgasminderungsziele für die Jahre 2025 und 2030 für äußerst ambitioniert. Auch, weil im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass weitgehende klimapolitische Maßnahmen des Landes zunächst noch in dem angekündigten Klimaplan vorgeschlagen und anschließend politisch umgesetzt werden müssen, erscheint eine Wirkung der Maßnahmen auf die tatsächlichen Treibhausgasemissionen erst ab der zweiten Hälfte des laufenden Jahrzehnts in relevantem Maße plausibel zu sein. Angesichts der gegenüber der Bundesebene bisher erfolgten geringeren relativen Emissionsminderung im Vergleich zu 1990 und des begrenzten landespolitischen Einflusses auf zentrale Treibhausgas emittierende Bereiche in den nächsten Jahren, könnte es mit Blick auf Transparenz und Glaubwürdigkeit daher sinnvoll sein, ein etwas moderateres Emissionsminderungsziel für das Jahr 2030 festzusetzen, um den „Rückstand“ gegenüber den relativen Minderungen auf Bundesebene nicht ausschließlich in den verbleibenden acht Jahren bis 2030 aufholen zu müssen, sondern dies bis 2040 oder sogar 2045 zu „strecken“.
- Die folgende Abbildung enthält einen entsprechenden Vorschlag für einen alternativen Zielpfad für die Treibhausgasemissionen in Hessen (siehe blau gestrichelte Linie). Dieser Pfad ergibt sich, indem lineare absolute Minderungen der Treibhausgasemissionen zwischen 2020 und 2045 unterstellt werden. (Mit Ausnahme des Jahres 2025, für das aufgrund der zeitlichen Nähe und des damit einhergehenden begrenzten Potenzials für wirksamen zusätzlichen Klimaschutz die etwas weniger ambitionierte relative Minderung aus dem Entwurf des HKlimaG übernommen wird.) Auch nach diesem alternativen Zielpfad müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 (und insbesondere zwischen 2025 und 2030) sehr stark reduziert werden, allerdings ist der – auch im Vergleich zur notwendigen Entwicklung auf Bundesebene – extrem starke Emissionsrückgang zwischen 2025 und 2030, wie er sich aus dem HKlimaG ableitet (s. braun gestrichelte Linie), hier deutlich abgemildert. Nach dem vorgeschlagenen alternativen Pfad würde sich 2030 eine Treibhausgas-Minderung um 58 % (statt 65 %) ergeben, bis 2040 dann eine Minderung um 86 % (statt 88 %).

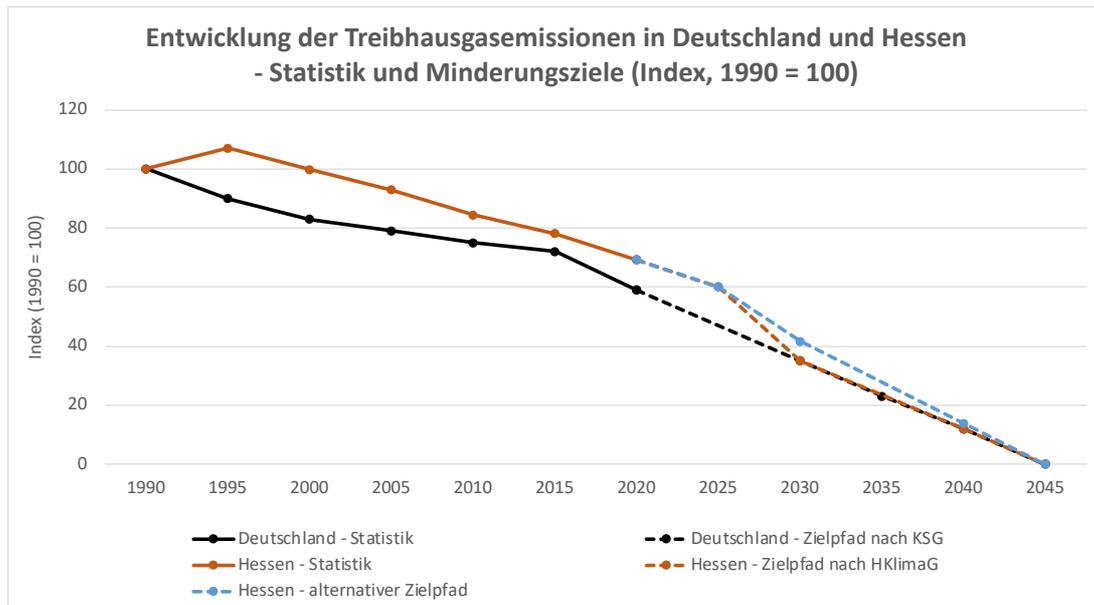


Abbildung 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland und Hessen – Historische Entwicklung und verschiedene Zielpfade bis 2045 (Index, 1990 = 100).

Hinweis: Angaben zu den Treibhausgasemissionen in Hessen im Jahr 2020 liegen derzeit noch nicht vor. Für diese Abbildung wurde angenommen, dass zwischen 2019 und 2020 die Treibhausgasemissionen in Hessen um den gleichen Anteil (7,4 %) zurückgegangen sind wie die CO₂-Emissionen (für die bereits statistische Werte vorliegen).

- Alternativ zu dem in Abbildung 1 skizzierten „alternativen Zielpfad“ für Hessen ist auch ein weiterer Minderungspfad denkbar, der zwischen 2030 und 2045 deutlich schneller absinkt als der für die Bundesebene vorgesehene Minderungspfad. Auf diese Weise könnten die bis 2030 im Vergleich zur Bundesebene absehbar geringeren relativen Minderungen in Hessen in den darauffolgenden 15 Jahren kompensiert werden. Bei einem entsprechend ambitionierten Minderungspfad zwischen 2030 und 2045 könnten die kumulierten Treibhausgasemissionen (Gegenwart bis 2045) also ähnlich niedrig ausfallen wie bei einem Minderungspfad, der 1:1 den Zielen des Bundes folgt. Um nach 2030 entsprechend beschleunigte Emissionsrückgänge erreichen zu können, müssten voraussichtlich bereits in den nächsten Jahren vorausschauende landespolitische Maßnahmen umgesetzt werden.
- Eine zusätzliche Zielmarke für ein Jahr vor 2030 ist grundsätzlich sinnvoll, um der Gefahr einer tendenziellen Verschiebung von Klimaschutzmaßnahmen auf das Ende des laufenden Jahrzehnts vorzubeugen und dabei zu helfen, vorhandene kurzfristige Emissionsminderungspotenziale stärker in den Blick zu nehmen. Aufgrund der erwähnten Zeitkonstanten bis zur Wirkung zusätzlicher landespolitischer Maßnahmen, könnte aber das Jahr 2027 für ein Zwischenziel sinnvoller sein als das Jahr 2025. Denkbar wäre z. B. eine Zielvorgabe von – 48 % bis zum Jahr 2027 (gegenüber 1990).

- Angesichts der Gefahr eine Verzögerung wichtiger Maßnahmen empfehlen wir zusätzlich, Klimaschutzmaßnahmen nicht zwingend von der Verabschiedung des Klimaschutzplans abhängig zu machen, sondern zentrale „Akut-Maßnahmen“ gerade im Gebäude- und im Verkehrsbereich bereits vorher zu beschließen.⁵

2 Klimaplan (§ 4)

- Positiv ist hervorzuheben, dass zum einen sektorspezifische Ziele im Klimaplan abgeleitet werden sollen. Diese ermöglichen eine klare politische Verantwortlichkeit und erleichtern auf diese Weise die Steuerbarkeit der Zielerreichung. Ebenfalls ist positiv zu bewerten, dass konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung in den verschiedenen relevanten Sektoren im Klimaplan formuliert und ihre jeweiligen Wirkungen auf die Treibhausgasbilanz Hessens abgeschätzt werden sollen. Ebenfalls ist die geplante Berücksichtigung auch von Kohlenstoffsenken im Klimaplan positiv hervorzuheben, um ein möglichst ganzheitliches Bild des Treibhausgas-minderungspotenzials zu erhalten.
- Es wird jedoch empfohlen, bei der Erstellung und den vorgesehenen späteren Überarbeitungen des Klimaplanes jeweils einen Prozess explizit im Gesetz vorzuschreiben, bei dem relevante gesellschaftliche Gruppen in die Entwicklung des Klimaplanes und der vorgeschlagenen Klimaschutzmaßnahmen eingebunden werden. Auf diese Weise kann die in der Gesellschaft vorhandene Expertise für die Identifikation notwendiger bzw. sinnvoller Maßnahmen genutzt und die gesellschaftliche Akzeptanz für die schließlich umgesetzten Maßnahmen erhöht werden.
- Zudem sollte das Gesetz einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Landesregierung den Klimaplan (erstmalig) vorzulegen hat.

3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 5)

- Die Erarbeitung einer Landesstrategie zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels wird gerade angesichts der zukünftig zu erwartenden stärkeren Auswirkungen des Klimawandels sehr begrüßt.
- Ähnlich wie oben in Bezug auf den Klimaplan erwähnt, wird aber auch hier die Einbindung betroffener gesellschaftlicher Stakeholder in die Erarbeitung der Strategie empfohlen und es wird zudem empfohlen, einen Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem diese Landesstrategie vorzulegen ist.

4 Einrichtung eines unabhängigen Klimabeirats (§ 6)

- Die Einrichtung eines unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirats nach § 6 wird sehr begrüßt.
- Um die positiven Effekte eines Klimabeirates zu nutzen, sollte der Klimabeirat im Rahmen des in § 9 genannten Monitorings- und Projektionsberichts zur Weiterentwicklung des Klimaplanes und bei einer festgestellten erheblichen Abweichung eines Emissionssektors ein direktes Vorschlagsrecht für Klimaschutzmaßnahmen erhalten.

⁵ Im Rahmen des Klimaschutzplans könnten solche Akut-Maßnahmen dann ggf. noch modifiziert werden.

- Um diese Aufgaben durchführen zu können, empfehlen wir bereits im Gesetz festzulegen, dass der Beirat eine ausreichende Unterstützung für seine Arbeit z. B. in Form einer Geschäftsstelle sowie von Mitteln für wissenschaftliche Analysen und Zuarbeiten erhält.

5 Vorbildrolle des Landes (§ 7)

- Der Vorschlag konkreter und (auch dank der in § 7 geregelten regelmäßigen Berichtspflicht) überprüfbarer Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch die Landesverwaltung werden begrüßt, auch vor dem Hintergrund der damit potenziell einhergehenden Vorbildwirkung.
- Die in Absatz 5 genannten Beiträge betreffen insbesondere die direkten Emissionen des Landes uns sind zu begrüßen. Allerdings fehlen die indirekten Emissionen unter „Scope 3“, wie gekaufte Waren und Dienstleistungen, Geschäftsreisen oder Emissionen des Berufsverkehrs der Mitarbeiter*innen. Wir empfehlen, diese Emissionen in die Berechnung der Netto-Treibhausgasneutralität mit zu berücksichtigen und durch Maßnahmen zu adressieren.

6 Monitoring der Zielerreichung (§ 9)

- Von besonderer Bedeutung für erfolgreichen Klimaschutz ist ein Monitoring der Zielerreichung. Daher wird der in § 9 beschriebene Monitoring-Prozess grundsätzlich sehr begrüßt. Auch aufgrund der hohen Zeitkritikalität bei der Treibhausgas-Minderung (s. der oben beschriebene hohe Treibhausgas-Minderungsbedarf bereits bis zum Jahr 2030) schätzen wir allerdings die vorgesehene Häufigkeit des Monitoring- und Projektionsbericht (alle fünf Jahre) als deutlich zu gering ein. Wir empfehlen, einen solchen Bericht mindestens alle zwei Jahre zu erstellen, damit die Landesregierung sowie die Öffentlichkeit in kürzeren Abständen über die Wirksamkeit der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beschlossenen Maßnahmen informiert werden kann und um mindestens alle zwei Jahre bei einer möglichen Abweichung der zu erwartenden zukünftigen Entwicklung von den Zielen des HKlimaG (sowie der weiter spezifizierten Ziele des Klimaplanes) die für die einzelnen Sektoren zuständigen Ministerien zu verpflichten, Vorschläge für weitergehende gesetzliche Anpassungen vorzulegen.
- Dass der Klimabeirat zu entsprechenden Maßnahmenvorschlägen Empfehlungen abgeben soll, ist zu begrüßen, besser wäre allerdings zusätzlich ein direktes Vorschlagsrecht (siehe oben). Zusätzlich sollte die Landesregierung verpflichtet werden, bei möglichen Abweichungen von den Empfehlungen des Klimabeirats ausführlich zu begründen, warum in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Gesetzgebung entsprechende Abweichungen erfolgt sind.

7 Sonstiger Hinweis

- Nach Einschätzung des Wuppertal Instituts sollte im Gesetzesentwurf noch explizit erwähnt werden, welches Prinzip der Emissionsbilanzierung (vermutlich das Quellenprinzip) und welche Definition von Treibhausgasen (z. B. mit oder ohne LULUCF-Emissionen) leitend für die im Gesetzesentwurf genannten Treibhausgasminderungsziele sind.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an
die Folgen des Klimawandels

Drucksache 20/9276

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags

18.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutscher Gewerkschaftsbund

Strukturpolitik

Liv Dizinger
Abteilungsleiterin

Liv.Dizinger@dgb.de

Telefon: 069-27300546
Telefax: 069-27300545
Mobil: 0171-8658334

hiermit möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ bedanken. Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um eine abgestimmte Positionierung aller acht DGB-Mitgliedsgewerkschaften: IG BAU, IG BCE, EVG, GEW, IG M, NGG, GdP und ver.di. Die einzelnen Mitgliedsgewerkschaften werden daher zusätzlich keine eigene Stellungnahme abgeben.

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt zwar grundsätzlich, dass für das Land Hessen ein eigenes Klimagesetz auf den Weg gebracht werden soll. Dies war längst überfällig. Bei dem Gesetzentwurf besteht jedoch erheblicher Nachbesserungsbedarf. Wir finden es nicht zufriedenstellend, dass Hessen seine Klimaschutz-Zwischenziele für 2020 im Unterschied zum Bund und trotz der Corona-Krise nicht erreicht hat. Die klimapolitischen Anstrengungen des Landes Hessen müssen deutlich intensiviert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. Die Landesregierung muss Klimaanpassung und Klimaschutz als zentrale Aufgaben festlegen. Sie muss die Gesamtverantwortung dafür übernehmen, dass die Maßnahmen, die im Klimaschutzplan festgelegt sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen und deren Folgewirkungen müssen die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt und eine größere Verbindlichkeit hergestellt werden.

Begrüßenswert ist zwar das im Gesetzentwurf verankerte Ziel, nach welchem das Land angibt, vorbildhaft voranzugehen und die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral auszurichten. Richtig finden wir auch, dass alle Gesetze, Verordnungen und größeren Förderprogramme auf ihre klimapolitischen Auswirkungen überprüft werden sollen.

Was die Kommunen anbelangt, geht der Gesetzentwurf jedoch nicht weit genug. Bislang ist Klimaschutz für die Kommunen eine freiwillige Aufgabe. Wir plädieren dafür, dass Klimaschutz eine kommunale Pflichtaufgabe wird. Die Kommunen benötigen die



notwendigen finanziellen und personellen Ausstattungen, um diesen wichtigen Teil der Daseinsvorsorge leisten zu können.

Wir kritisieren mit Nachdruck, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Ziele zur Quantität und Qualität der Arbeit enthält. Aus Sicht des DGB muss die Klimapolitik des Landes mit der Sicherung und Schaffung guter, tarifgebundener und mitbestimmter Beschäftigung verbunden werden und zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

Der Übergang stellt die Beschäftigten in betroffenen Regionen und Branchen vor große Herausforderungen. Die Folgewirkungen für die Beschäftigten müssen in das geplante Monitoring miteinfließen.

Wir sehen eine vorausschauende wirtschafts-, struktur-, arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitische Initiative zur Unterstützung der Klimapolitik des Landes als notwendig an. Die Vermeidung von Arbeitsplatzabbau und Standortschließungen sowie die Erschließung neuer Beschäftigungsperspektiven müssen oberste Priorität haben. Die gesellschaftliche Akzeptanz für den Klimaschutz wird verloren gehen, wenn dieser mit hoher Arbeitslosigkeit und deutlichen Wohlstandsverlusten einhergeht.

Negative soziale Folgewirkungen müssen abgefedert und neue Beschäftigungsperspektiven durch Qualifizierung erschlossen werden. Qualifizierte Fachkräfte sind zudem eine zentrale Voraussetzung, um die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung umsetzen zu können.

Wir plädieren für die Einführung eines Transformationsfonds auf der Landesebene, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu gewährleisten. Die seitens der Landesregierung geplanten Finanzmittel werden nicht ausreichend. Vor allem zur Dekarbonisierung der Industrie und zur Abfederung der negativen Folgewirkungen wird mehr staatliche Unterstützung notwendig sein. Andere Bundesländer, wie beispielsweise das Saarland, stellen im Rahmen eines Transformationsfonds mehrere Milliarden Euro bereit, um den Strukturwandel in der Industrie und deren Folgewirkungen zu bewältigen. Aus Sicht des DGB sollte die Schuldenbremse abgeschafft und mehr Verteilungsgerechtigkeit hergestellt werden.

Wir plädieren außerdem für die Einführung von Transformationslotsen, die Beschäftigte, Betriebs- und Personalräte zu Fragen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung beraten und bilden.

Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte sowie Beschäftigte sind an der Klimapolitik des Landes zu beteiligen. Zugleich muss die Beteiligung der Zivilgesellschaft sichergestellt werden. Dies sollte sich auch in dem geplanten Klimaschutzbeirat widerspiegeln.



Zu dem geplanten Entwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 1 Zweck des Gesetzes:

Wir kritisieren, dass die Sicherung und Schaffung guter, tarifgebundener und mitbestimmter Beschäftigung sowie Geschlechtergerechtigkeit nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Nach § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs sollen zwar die sozialen Folgewirkungen abgeschwächt werden. Dies wird von uns begrüßt. Allerdings ist diese Formulierung nicht ausreichend. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass als Zweck explizit die Sicherung und Schaffung qualitativ hochwertiger Beschäftigung aufgenommen wird.

Zu § 3 Klimaschutzziele:

Wir begrüßen, dass die Klimaschutzziele des Landes an die Ziele des Bundes angepasst und Zwischenziele aufgenommen werden sollen. Für die einzelnen Sektoren sollten sektorspezifische Ziele aufgenommen werden. Eine reine Rahmengesetzgebung ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. Es reicht nicht aus, die sektorspezifischen Ziele ausschließlich im Klimaplan zu verankern.

Zur Erläuterung möchten wir auf unsere aktuelle Stellungnahme zum „Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“ (Drucks. 20/8758) hinweisen. Darin hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass es in der geplanten Novellierung des Energiegesetzes Lücken gibt, z.B. fehlen Ziele und Rahmenbedingungen zum Verkehrssektor. Umso wichtiger ist es, sektorspezifische Ziele und gestaltende Rahmenbedingungen beispielsweise für den Verkehrssektor in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Wir kritisieren außerdem, dass keine Ziele in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden, die sich auf die Quantität und Qualität der Arbeit beziehen. Wir fordern konkret, dass eine zukunftssichere Beschäftigung, „Gute Arbeit“, Tarifbindung, Mitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit als Ziele in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zu § 4 Klimaplan Hessen:

Aus Sicht des DGB muss die Landesregierung die Gesamtverantwortung für die Ziel-Erreichung übernehmen und eine größere Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen herstellen. Für die einzelnen Sektoren sollten sektorspezifische Maßnahmen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden, um die ebenfalls in den vorliegenden Gesetzentwurf zu verankernden sektorspezifischen Ziele zu erreichen. Die Ressorts sollten verpflichtet werden, die sektorspezifischen Ziele zu erreichen und die sektorspezifischen Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen, umzusetzen. Bei Überschneidungen ist zu



regeln, welches Ressort für welchen Sektor zuständig ist. Andernfalls bleibt die Zuständigkeit unklar.

Es ist wichtig, dass die Umsetzung der Maßnahmen kontrolliert wird. Außerdem sollte diese ausreichend finanziell und personell hinterlegt werden. Ansonsten ist das Erreichen der Klimaschutzziele zum Scheitern verurteilt. Der Finanzierungsvorbehalt nach § 4, Abs. 5 wird von uns abgelehnt.

Die Landesregierung muss auch die Gesamtverantwortung für die soziale Abfederung übernehmen. Auch hier sollte die Umsetzung kontrolliert und diese ausreichend finanziell und personell hinterlegt werden. Analog zum Klimaplan-Verfahren sollte die Beteiligung der Sozialpartner auch bei den sozialen Abfederungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Wir plädieren für die Einführung eines Transformationsfonds auf der Landesebene, aus dem klimapolitische Innovationen und deren Industrialisierung, Investitionen, Maßnahmen zur sozialen Abfederung und Qualifizierung finanziert werden.

Nach § 4, Abs. 5 soll der Klimaplan nur alle fünf Jahre angepasst werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Klimaschutzes ist der Zeitraum unserer Ansicht nach zu lang und sollte auf drei Jahre reduziert werden.

Zu § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels:

Vergleiche unsere Anmerkungen zu § 4.

Zu § 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat:

Der DGB und die Gewerkschaften sowie zivilgesellschaftliche Interessenvertretungen sollten im Klimabeirat berücksichtigt werden, damit die Interessen der Beschäftigten und der Zivilgesellschaft Berücksichtigung finden. Bei dem vorgesehenen wissenschaftlichen Klimabeirat ist nicht gesichert, dass sich dieser mit Fragestellungen beschäftigt, die sich auf die Quantität und Qualität der Arbeit beziehen. Daher muss der vorgeschlagene Paragraph nachgebessert werden.

Zu § 7 Vorbildrolle des Landes:

Wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass das Land nach § 7, Abs. 1 vorbildhaft darauf hinwirken soll, die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Wir finden es außerdem richtig, dass nach § 7, Abs. 2 und 3 der Klimaschutz bei den Entscheidungen der Landesregierung und größeren Förderprogrammen künftig berücksichtigt werden muss. Allerdings ist dies nicht ausreichend.

Wir fordern das Land auf, direkt auf der Landesebene und indirekt auf der Bundesebene steuernd einzugreifen. Aus Sicht des DGB fehlen in § 7 die Verbindlichkeit und Kontrollen sowie eine ausreichende finanzielle und personelle Hinterlegung.



Nach § 7, Abs. 4 ist bei Investitionen und bei der Beschaffung für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen. Es ist hier zu präzisieren, welcher CO₂-Preis zugrunde gelegt wird.

Wir fordern, dass soziale und ökologische Kriterien verpflichtend bei der öffentlichen Auftragsvergabe, Beschaffung und der Wirtschaftsförderung vorgeschrieben werden. Die Einhaltung der Kriterien muss kontrolliert und Verstöße müssen sanktioniert werden. Als Mindestvoraussetzung für die öffentliche Förderung sollte eine Beschäftigungs- und Standortgarantie gelten. Es sollten nur Unternehmen gefördert werden, die tarifgebunden und mitbestimmt sind sowie Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung sichern und fördern.

Nach § 7, Abs. 5 soll die Landesverwaltung bis 2030 netto-treibhausgasneutral ausgerichtet werden. Auch hier sollen die obersten Landesbehörden nach § 7, Abs. 7 verantwortlich sein. Der Stand der Ziel-Erreichung soll nach § 7, Abs. 8 dokumentiert werden. Außerdem soll nach § 7, Abs. 9 Netto-Treibhausgasneutralität bei den Landesgebäuden erreicht werden.

Aus Sicht des DGB fehlen auch hier die Verpflichtung und Kontrollen sowie eine ausreichende finanzielle und personelle Hinterlegung. Es sollten Vorgaben für alle Einrichtungen und Gebäude in öffentlicher Hand in Hessen aufgestellt werden. Außerdem sehen wir die mögliche Kompensation durch Zertifikate kritisch.

Das Personal bei der öffentlichen Hand muss deutlich aufgestockt und unbefristet beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Klimaschutz, Bauen, Planung und Genehmigung. Ansonsten ist die Maßnahmenumsetzung gefährdet. Der vorliegende Paragraph ist dementsprechend zu ergänzen.

Zu § 8 Gemeinden, Landkreise:

Wir teilen die Auffassung, dass den Kommunen eine besondere Verantwortung zukommt, um Klimaschutz und Klimaanpassung als Teil der Daseinsvorsorge zu gewährleisten (vgl. § 8, Abs. 1). Allerdings wird der vorliegende Paragraph als ungenügend bewertet. Klimaschutz darf nicht länger nur freiwillige Aufgabe der Kommunen bleiben. Die in § 8, Abs. 2 vorgesehene Unterstützung des Landes allein durch Förderung und Beratung ist unserer Ansicht nach nicht zielführend.

Wir fordern, dass Klimaschutz kommunale Pflichtaufgabe wird. Das Land muss den Kommunen hierfür ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stellen. Bislang ist das Personal im Bereich des Klimaschutzes in den Kommunen überwiegend abhängig von der Laufzeit der Projektförderung befristet beschäftigt. Wir fordern, dass das Personal deutlich aufgestockt und unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden.

Die Verpflichtung größerer Kommunen zur Wärmeplanung wird von uns begrüßt.

**Zu § 9 Monitoring:**

Wir fordern, dass im Rahmen des Monitorings die Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Arbeit analysiert werden. Außerdem fehlt ein Bericht über die sozialen Folgewirkungen. Damit fehlt aber auch die Grundlage, um beschäftigungsrelevante Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

Nach § 9, Abs. 2 Nr. 2 soll der Monitoring- und Projektionsbericht nur alle fünf Jahre aufgestellt werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Klimaschutzes ist der Zeitraum unserer Ansicht nach zu lang und sollte analog zum Anpassungszeitraum des Klimaplanes reduziert werden.

Abschließend regen wir an, dass **neu** ein **Paragraf zum Sektor „Industrie“** eingefügt wird. In diesem sollte als Möglichkeit festgelegt werden, dass die Unternehmen mit dem Land Klimaschutzverträge abschließen können.

Darüber hinaus kritisieren wir, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf Maßnahmen zum **Bildungsbereich** fehlen, z.B. klima- und energieneutrale Schulen und Hochschulen. Hier liegt die Zuständigkeit beim Land. Die Dekarbonisierung bringt neue Fachkräftebedarfe und Qualifikationsanforderungen mit sich. Daher müssen Studium, Aus- und Weiterbildung ausgeweitet und qualitativ verbessert werden. Außerdem muss die Klimabildung von Beginn an in der (früh-)kindlichen Bildung und Schule berücksichtigt werden. Für den Erfolg der klimarelevanten Bildung sind eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal und eine ausreichende Finanzierung entscheidend.

Wir möchten Sie bitten, unsere Änderungen und Ergänzungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Dizinger', is written over a light blue rectangular background.

Liv Dizinger

Stellungnahme

des Klimaentscheid Frankfurt zum Hessischen Klimaschutzgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 20/9276

Unser Kontakt: info@klimaentscheid-frankfurt.de
www.klimaentscheid-frankfurt.de

Einzureichen bis zum **18. November** an
k.thaumueler@ltg.hessen.de sowie an d.erdmann@ltg.hessen.de

Übergreifend

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, als Bürgerbegehren "Klimaentscheid Frankfurt" eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz (Drucksache 20/9276) abgeben zu können.

Der Klimaentscheid Frankfurt sieht den Gesetzesentwurf kritisch, weil er in entscheidenden Punkten unscharf bleibt und damit wirkungslos bleiben muss.

Insbesondere müssen wir feststellen, dass der Entwurf

- keine ausreichende Grundlage zum Schutze Hessens durch Anpassung an die Klimakrise für die heutigen oder nachfolgenden Generationen bietet
- Keine ausreichend ambitionierten Reduktionsziele formuliert, um ernsthaft zu einer Begrenzung der Erderhitzung auf 1.5°C, in jedem Fall jedoch deutlich unter 2°C beizutragen.
- keine Veranlassung zu Optimismus gibt, die avisierten Ziele zur Reduktion der Emissionen verlässlich zu erreichen
- keine ausreichende Verantwortung für die historischen Emissionen übernimmt, die von hessischem Staatsgebiet ausgegangen sind

Strukturelle Schwächen des Gesetzes - was fehlt?

Wir möchten im Folgenden zunächst die übergreifenden strukturellen Schwächen sowie Fehlstellen im Gesetz beschreiben und nachfolgend einzelne Artikel kommentieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner Wirksamkeit absehbar hinter den aktuellen best practice Beispielen anderer Bundesländer zurückbleibt. Wir empfehlen eine stärkere Orientierung beispielsweise am Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Auch BaWü bleibt allerdings hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Diese sind beispielsweise eher im Vorschlag des "BUND – Landesverband Hessen e.V. für ein Hessisches Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz" vom 22.08.21 dargestellt.

Um rasch einen gleichmäßigen, ausreichend steilen Reduktionspfad zu erreichen und zu halten, und damit wirksamen Klimaschutz zu gewährleisten, sollte das Gesetz

- sektorspezifische Reduktionsziele und -pfade enthalten, deren Summe dem übergeordneten Reduktionsziel entspricht.

Dies ist nicht gegeben. Alle spezifischen Ziele werden in den unverbindlichen Klimaschutzplan Hessen ausgelagert. Dies senkt die Verbindlichkeit und Wirksamkeit deutlich, insbesondere auch, weil es der Zivilgesellschaft schwerer gemacht wird, die hessische Landesregierung auf juristischem Wege an ihre Verantwortung zu erinnern.

- Transparenz über Beiträge aller Emissionsquellen auf hessischem Staatsgebiet vorsehen.

Hier sollte auf den guten Anfängen des Art. 9 Abs 2 aufgebaut werden, und eine Liste der Hauptverursacher auf hessischem Staatsgebiet als priorisierte Liste mit in den Monitoringbericht aufgenommen werden. Hilfreich kann hier <https://climatetrace.org/map> sein.

- wissenschaftlich fundierte Prognosen vorsehen, inwieweit sektorspezifische Maßnahmen ausreichen, um Reduktionspfade zu erreichen.

Dies ist nicht gegeben. Art. 9 Abs. 2 2c sollte nachgeschärft werden.

- Ein Monitoring in kurzen Zyklen vorsehen, aus dem bereits bei sich per Prognose absehbaren Zielverfehlungen nachsteuernde Maßnahmen abgeleitet werden. Konsequenzen bei Zielverfehlung müssen rasch und umfassend ausfallen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Rückkehr auf den Zielpfad für Emissionsreduktionen führen.

Dies ist nicht gegeben. Der vorgeschlagene Zyklus von 5 Jahren ist zu lang (bis 2040 gäbe es noch ganze drei Kontrollpunkte), nachsteuernde Maßnahmen können so frühestens alle fünf Jahre ergriffen werden. Hinzu kommt, dass durch die Einschränkung auf "erhebliche Abweichungen" Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte von bis zu 5% gar kein Nachsteuern auslösen. Ein solcher Puffer wird dem wissenschaftlichen

Stand zur Dramatik der Klimakrise nicht gerecht. Selbst bei “erheblichen Abweichungen” besteht im aktuellen Entwurf auch nur die Verpflichtung, unverbindliche Maßnahmenvorschläge vorzulegen. Der gesamte Mechanismus scheint daher nicht geeignet, die Einhaltung der selbst gesetzten Klimaziele sicherzustellen.

Um ausreichende Anpassungen an unausweichlichen Klimawandel sicherzustellen, sollte das Gesetz

- Kommunen bereits heute fordern und fördern, sich um aktive Anpassung an bereits unvermeidbare Klimaveränderungen zu kümmern.

Beispiel: Bewässerungssysteme für Stadtgrün müssen heute begonnen werden, damit in 20 Jahren noch Stadtgrün da ist.

- Das Land Hessen verpflichtet, Anpassungsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, die geeignet sind, den Risiken zu begegnen, die durch aktuelle Szenarien und Projektionen über die nächsten Dekaden aufgezeigt sind. Dabei sind kaskadierende und wechselwirkende Risiken zu berücksichtigen. Die Wechselwirkungen zwischen Risiken begründen die unbedingte Notwendigkeit verstärkter interdisziplinärer und intersektoraler Zusammenarbeit in Politik und Zivilgesellschaft.

- Kollaboration zwischen den Kommunen fördern und fordern.

Beispiel: ÖPNV-Ausbau rund um Frankfurt und in umliegende Kommunen hinein darf nicht an Verweigerungshaltungen einzelner Kommunen scheitern.

- Die Kollaboration zwischen Land und Kommunen fördern und fordern.

Beispiel: gemeinsame Mobilitätswende.

- Sektorübergreifend Kollaboration voranbringen, ohne dabei Reduktionsziele je Sektor gegeneinander verrechenbar zu machen.

Beispiel: Landwirtschaft und Energie im Bereich Agriphotovoltaik fördern

- Die Klimakrise zentral für das Handeln aller hessischen Staatsorgane machen.

Beispiel: Prüfung bestehender Gesetze und Regulierung auf “Vorfahrt” für Klimaschutz und Naturschutz; innovative interministerielle Formen der Zusammenarbeit fördern.

Der Gesetzesentwurf versucht, Verantwortung klar zu verteilen. Das ist wichtig. Genauso wichtig ist jedoch, über alle politischen und geographischen Ebenen hinweg, die Zusammenarbeit im Sinne des Klimaschutzes voranzubringen.

Kaum eine notwendige Anpassung und kaum ein Reduktionsziel kann von einer Instanz allein erreicht oder umgesetzt werden, ob in der Wasserversorgung, Mobilität, oder nachhaltiger Energieversorgung.

Kommentierung einzelner Artikel

Artikel 1: Zweck des Gesetzes

Wir schlagen folgende Umformulierungen vor:

... Festlegung des notwendigen Beitrags ... zur Minimierung des Anstiegs der Durchschnittstemperatur ... ~~Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft~~ Unterstützung der Anpassung der hessischen Wirtschaft an unvermeidlichen Klimawandel,

Es sollte ergänzt werden, dass Klimaschutz kein Selbstzweck ist, sondern unmittelbare Voraussetzung eines lebenswert erhaltenen Hessen ist. Unbedingt umformuliert werden sollte der Passus, der Wirtschaft und Klimaschutz zu gleichberechtigt abzuwägenden Zielen erklärt. So wie geschrieben ist ein "Zweck des Gesetzes ... [die Erhaltung] der Leistungsfähigkeit der hessischen Wirtschaft...".

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Klimaschutzziele

Das Gesetz sollte ein klares Rest-Budget in Tonnen/(Person und Jahr) für den hessischen Beitrag zur Einhaltung des 1.5°C und des 2°C-Zieles enthalten.

Das Gesetz sollte die angestrebten negativen Emissionen quantitativ benennen, die in sinnvollem Maße die historische Verantwortung und den Beitrag des Landes Hessen zur Klimakrise widerspiegeln. In jedem Falle sollte ein Ambitionsniveau für negative Emissionen genannt werden. Bereits heute bekannte mögliche Wege für negative Emissionen sollten im Klimaplan benannt werden und gesetzlich verhindert werden, dass ihre Nutzung und Wirksamkeit durch andere Belange beschränkt werden kann (Beispiel: durch Trockenlegung weiterer Moore zur wirtschaftlichen Nutzung).

Artikel 4: Klimaplan Hessen

Wir sehen die Auslagerung aller Teilziel- und Maßnahmendefinitionen in einen unverbindlichen "Klimaplan" kritisch. Auf diese Weise wird das Gesetz eines zentralen Wirkungsmechanismus beraubt.

Der Klimaplan ist weder in aktueller (bis 2025) noch in der gerade konsultierten Fassung (bis 2030) dazu geeignet, die Ziele des Gesetzes zu erreichen:

- Es bleibt unklar, wie viel welche Maßnahme an welchem Verursacher zur Emissionsreduktion eines Sektors perspektivisch beiträgt. Insofern ist der Plan eine Hoffnung ohne dokumentierte Grundlage, dass die darin genannten Maßnahmen ausreichen werden.
- Es wird im Klimaplan kein Versuch unternommen, so spezifisch zu werden, dass die Ziele aus Artikel 2 erreicht werden können. Es fehlt eine klare Wirkungsmessung des Plans und seiner Komponenten.
- Die Komponenten des Plans sind nicht auf Kollaboration, Synergien und Berücksichtigung von Wechselwirkungen ausgelegt. Es wird erkennbar, was passiert, wenn - wie der Artikel ja auch fordert - "jedes Landesbehörde jetzt mal was zum Klimaschutz beitragen muss", und das Ergebnis untereinander geschrieben wird - ein Potpourri ohne Durchschlagskraft.

Artikel 5: Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Zusammenarbeitsmodell

Klimaschutz kann nicht die Aufgabe eines Amtes oder Ministeriums sein. Funktionen- und sektorübergreifende Zusammenarbeit ist notwendig. Ganz offensichtlich gibt es beispielsweise Tradeoffs zwischen Landwirtschaft, Re-Naturierung, Überschwemmungsschutz, Dürreprävention, erneuerbaren Energien und Verkehrsplanung - diese rasch aufzubereiten, der Öffentlichkeit verständlich zugänglich zu machen und sie im Sinne des Gemeinwohls auszutarieren kann nicht von einer Instanz allein geleistet werden.

Priorisierung und Integration in Politikbereiche

Es bedarf daher klarer Leitlinien bei der Anpassung, die über eine Strategie zur quasi separaten Behandlung des "Thema Klimawandel" weit hinausgehen - sondern die Eingang in alle, insbesondere infrastrukturellen Entscheidungen finden.

Es bedarf intensiver Integration und hoher Priorisierung in allen Politikbereichen. Beispiele können sein

- Ausbildungsförderung für Berufe, die für Installation erneuerbarer Energien oder Gebäudesanierung besonders wichtig sind.
- Verkehrspolitik darf nur übergreifend geplant und gedacht werden - welche simplen Regeln kann das Land vorgeben, die so vereinfachend-durchschlagend wirken wie ein 9€-Ticket? Klimafreundliche Entscheidungen für Bürgerinnen und Bürger müssen dringend leichter, problematische schwieriger werden.

Das Gesetz wäre eine Chance, eine Priorität für Klimaschutz und -Anpassung gegen andere Belange zu definieren. Klimaresilienz ist ein dringliches Thema, das nur koordiniert-konsultiert dezentral umgesetzt werden kann.

Artikel 6: Wissenschaftlicher Beirat

Statt eines weiteren Beirates für Klima, der perspektivisch "gegen" bspw. einen Wirtschaftsbeirat arbeiten muss, brauchen wir den Gedanken *eines multidisziplinären "Transformationsteams"*, das die schwierigen Tradeoffs für Politik und Gesellschaft benennbar und diskutierbar macht - und dann Pfade für die Transition beschreiben kann.

Artikel 7: Vorbildrolle des Landes

Absatz 2: Sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand mit höchster Priorität zu berücksichtigen...

Absatz 4: der CO₂-Preis sollte genannt werden, ggf. auf einen Referenzpreis verwiesen werden. Der CO₂-Preis sollte so ausgestaltet werden, dass er intensive Steuerungswirkung für mehr Klimaschutz entfaltet.

Artikel 8: Gemeinden und Landkreise

Wesentliche Maßnahmen zur Anpassung und zur Emissionsreduktion sollten von der Landesebene definiert und verpflichtend vorgegeben werden. Da die Folgen der Klimakrise alle Bürgerinnen und Bürger in ihrer Heimat, der Kommune unmittelbar und primär treffen, darf die Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht zur wesentlichen Bedingung werden, ob Anpassungen an den Klimawandel stattfinden oder nicht.

Beispiele für sinnvolle Verpflichtungen der Kommunen aus dem Klimaschutzgesetz Baden Württembergs sind:

- Erfassung des Energieverbrauchs durch Kommunen, um mittelfristig Einsparpotentiale zu erkennen und zu erschließen.
- Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung, um die Grundlage zur Umsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erarbeiten.
- Pflicht zur Installation von Photovoltaik, um dezentrale erneuerbare Energien vorzubringen.

Wichtig sind weiterhin Kommunen übergreifend integrierte und 100% kundenorientierte ÖPNV-Systeme, die dazu beitragen, motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Dazu bedarf es gemeinsamer Planung, Finanzierung und Umsetzung auch bei Neubau und Ausbau von Strecken. Blockadehaltungen einzelner Kommunen sollten durch zentrale Vorgaben unterbunden werden.

Risikoanalysen zur Stabilität und Zuverlässigkeit der Wasserversorgung sowie Gesundheitsrisiken durch Hitzewellen sollten im Falle angezeigter Risiken verpflichtend Maßnahmen nach sich ziehen.

Um die Kooperation zwischen Kommunen zu fördern, sollte das Land Hessen koordinieren und mindestens ein jährliches Treffen zwischen allen Städten und Kommunen organisieren, sodass diese Best Practices in den Bereichen Erneuerbare Energien, serielle Sanierung, Mobilität, Stadtgrün & Resilienz etc ausgetauscht und angewendet werden können. Das Land Hessen passt daraufhin finanzielle Mittel an, und stellt innerhalb von spätestens 6 Monaten entsprechende Pakete bereit. Die Termine sind offen für Bürgerinnen und Bürger, transparent und kostenlos. Es werden rechtzeitig soziale Verbände, Kirchen, NGO's Gewerkschaften sowie Jugendverbände eingeladen, denen die Fahrtkosten erstattet werden.

Als kommunales Bürgerbegehren liegt uns besonders die kommunale Ebene und das dort stattfindende Bürgerengagement und die Wechselwirkung der kommunalen Ebene mit Landes- und Bundesgesetzgebung am Herzen.

Als Klimaentscheid Frankfurt ist uns schmerzlich bewusst, dass kaum ein konstruktives Bürgerbegehren es in den letzten Dekaden geschafft hat, auch nur die Hürde der formalen Zulässigkeit zu passieren. Gerade effektiver Klimaschutz und effektive Anpassungsmaßnahmen erfordern weitreichendes gemeinsames Verständnis, Engagement und Handeln zwischen Bürger*innen und Kommune oder Land. Die Hürden für kommunale und landespolitische Beteiligung durch Bürgerentscheide sollten gesenkt und weitere Beteiligungsformate mit größerer Wirksamkeit eingeführt werden.

Artikel 9: Monitoring

Wir empfehlen dringend, den Klimaschutz- und Projektionsbericht alle zwei Jahre statt alle fünf Jahre wie vorgeschlagen erstellen zu lassen. Damit übernehme das Land den Standard aus §10 Klimaschutzgesetz des Bundes. Das Land Hessen muss auf einen stetigen Pfad der Emissionsreduktionen kommen, der steil genug ist, einen ausreichenden Beitrag zum 1.5°C-Ziel zu leisten.

Daher ist nicht nur eine höhere Monitoringfrequenz erforderlich, sondern auch ein frühzeitiges, fortlaufendes Nachsteuern, wenn Ziele (voraussichtlich) nicht erreicht werden können. Es ist nicht ausreichend, erst bei Erstellung des Berichts festzustellen, dass Ziele verfehlt wurden, um dann Maßnahmen beschließen zu lassen.

Droht eine Zielabweichung, so sollte das Gesetz vorsehen, dass die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen definiert, den Landtag unterrichtet und diese Maßnahmen oder notwendige Gesetze *unmittelbar* in Umsetzung und Anpassung gibt.

Der Bericht sollte nicht nur "Vorschläge für die Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für den Klimaschutzplan Hessen" (Abs. 2 Satz 2 b) enthalten, sondern Maßnahmenpakete

definieren, die das Land zurück auf den notwendigen Reduktionspfad bringen. Aufgabe der Politik ist dann, auszuwählen, welche Maßnahmenpakete gewählt werden sollen.

Der Bericht sollte ergänzt werden um eine Analyse der Ursachen der Abweichung/ Zielverfehlung, um diese Ursachen gezielt angehen zu können.

Für die Privatwirtschaft findet das Konzept der *scoped emissions* national und international Anwendung. Neben unmittelbar selbstverursachten Emissionen (Scope 1) sind bei Maßnahmen zur Reduktion auch Scope 2 (z. B eingekaufte Energie) und Scope 3 (z.B. Lieferketten-Emissionen) zu berücksichtigen. In ähnlicher Form und angepasst sollten alle Emissionen, die mit Hessen in Verbindung stehen, erfasst werden. Das Land sollte auf die Emittenten, die mit ihm in Verbindung stehen, zugehen, um aktiv gemeinsame Strategien zur Emissionsreduktion zu erarbeiten.

Zusammenfassende Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf eines hessischen Klimaschutzgesetzes ist ungeeignet, das Land Hessen auf einen Emissionspfad zu bringen, der einen angemessenen Beitrag des Landes zur Einhaltung auch nur des 2°-Zieles darstellen würde. Dabei ist schon bei einer globalen Erhitzung von 1,5°C mit dem Erreichen von Kippunkten zu rechnen, die irreversible Veränderungen im Erdsystem auslösen.

Ein wirksames Gesetz enthielte mindestens

- Eine klare, hohe Priorisierung des Klima- und Naturschutzes im staatlichen Handeln des Landes Hessen
- Quantitative Ziele je Hauptemissions-Sektor
- Die Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz über alle Hauptemissionsquellen auf hessischem Boden
- Ein engmaschiges Monitoring von Emissionen und Maßnahmen und begründete, engmaschige Prognosen, inwieweit definierte Maßnahmen ausreichend sein werden, um Ziele zu erreichen.
- Bei Planabweichungen die Verpflichtung, ausreichende Maßnahmen zur Nachsteuerung zu beschließen
- Starke Anreize zur Kollaboration über alle Ebenen und zwischen allen Partnern, um Tradeoffs und Wechselwirkungen konstruktiv zu begegnen.

Der vorliegende Entwurf ist ebenso wenig geeignet, ausreichende Anpassungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Ein wirksames Gesetz enthielte dazu

- Klare Minimalverpflichtungen für Kommunen und Kreise, zusammen mit entsprechender Ressourcenausstattung. Ein reiner Verweis auf kommunale Verantwortung und deren

Leistungsfähigkeit lässt die Frage offen, ob Bürger weniger leistungsfähiger Kommunen dann einfach Pech gehabt haben?

- Vorgaben für vorausschauende, dem Vorsichtsprinzip folgende Anpassungsmaßnahmen. Eine rein reaktive Vorgehensweise gefährdet Mensch, Natur und Infrastruktur.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Quellen

Zum Thema CO2-Budget

<https://www.mcc-berlin.net/en/research/co2-budget.html>

Zum Thema Wasserversorgung

<https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-kann-viel-wasser-sparen-klima-krise-versorgung-hessen-91848787.html>

<https://www.hessenschau.de/panorama/wieso-menschen-wasser-aus-frankfurt-in-den-vogelsberg-tragen,wasserlauf-vogelsberg-100.html>

<https://www.fnp.de/frankfurt/warum-vogelsberger-wasser-nicht-mehr-frankfurtern-teilen-wollen-10441667.html>

Zum Thema Kipp-Punkte

<https://www.tagesschau.de/wissen/klima/winkelmann-arktisch-polar-erderwaermung-101.html>



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

Berlin, 18. November 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

Vorbemerkung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Einladung zur Anhörung in den Hessischen Landtag und die damit verbundene Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (nachfolgend als HKlimaG-E bezeichnet) Stellung zu nehmen.

Dieser Möglichkeit kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

Der HKlimaG-E ist insofern zu begrüßen, als er nunmehr auf Landesebene längst überfällige Regelungen zur Erreichung der Klimaschutzziele umzusetzen versucht. **Der Entwurf übernimmt in wesentlichen Teilen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG), verringert aber die Effektivität genau der Instrumente, die im KSG besonders bedeutsam sind.**

Unsere Kritik im Einzelnen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes entstammt im Wesentlichen den Vorgaben des KSG. Zu begrüßen ist darüber hinaus grundsätzlich, dass auch ein Beitrag zur Minderung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, insbesondere Anpassungsmaßnahmen beabsichtigt sind (Absatz 2).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen entstammen des KSG und sind nicht zu beanstanden.

§ 3 Klimaschutzziele

Die Klimaschutzziele sind ein zentraler Bestandteil eines jeden Klimaschutzgesetzes. Der HKlimaG-E enthält zusätzlich zu Vorgaben für die Jahre 2030, 2040 und 2045 ein verbindliches Zwischenziel für 2025 was zu begrüßen ist. **Die Klimaschutzziele spiegeln jedoch nicht die notwendigen Minderungen der Emissionen zur Einhaltung der 1,5°C, bzw. 1,7°C-Grenze wider.** Auf Grundlage des vom IPCC bestimmtes CO₂-Restbudgets überschreiten die kumulierten CO₂-Emissionen Hessens selbst bei Einhaltung der Minderungsziele, das CO₂-Restbudget das Hessen auf Grundlage seiner Einwohnerzahl zusteht um 98 Mio t (für 1,5°C) bzw. 57 Mio t (für 1,7°C) CO₂.

Das Hessische Klimaschutzgesetz muss abgeleitet aus einem 1,5°C-kompatiblen CO₂-Restbudget jährliche Klimaschutzziele enthalten. Zur effektiven Einhaltung dieser sektorübergreifenden Ziele, müssen sie zusätzlich auf die Sektoren heruntergebrochen und die Zielerreichung in einem Monitoringprozess überwacht werden (siehe Anmerkungen zu § 4, sowie § 9).

§ 4 Klimaplan Hessen

Wichtigster Kritikpunkt an den geplanten Regelungen des HKlimaG-E ist die **fehlende gesetzliche Festlegung von konkret benannten Sektorzielen**. Eine solche Festlegung ist zentral für die Wirksamkeit eines jeden Klimaschutzgesetzes. Da sie deshalb zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzes gehört, muss das Parlament, nicht lediglich die Regierung, die Sektorziele bestimmen.

Nach Absatz 1 sollen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in einem Klimaplan festgelegt werden. Dieser Plan soll nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 insbesondere „auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelte Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren“ enthalten. Dabei lässt der Entwurf offen, welche Sektoren das konkret sind. Aus unserer Sicht sollten die Sektoren des KSG ([1] Energiewirtschaft, [2] Industrie, [3] Gebäude, [4] Verkehr, [5] Landwirtschaft, [6] Abfallwirtschaft und Sonstiges, [7] Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) übernommen werden.

Die Festlegung der Sektorziele und Maßnahmen soll nach dem Entwurf ferner nicht im Wege verbindlicher gesetzlicher Vorgaben erfolgen, sondern im Wege eines Beschlusses der Landesregierung, also der Exekutive. Damit lässt der HKlimaG-E ein verbindliches Steuerungsinstrument, das

konkrete Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen und Handlungsdruck auslöst, vermissen. Eine Festlegung der Sektorziele ist im Hessischen Klimaschutzgesetz unbedingt erforderlich.

Hinzu kommt, dass der Entwurf offenlässt, wann der Klimaplan nach § 4 zum ersten Mal beschlossen werden soll. Selbst wenn der Klimaschutzplan (bei optimistischer Betrachtung) 2023 zum ersten Mal aufgestellt werden sollte, ermöglicht der in Absatz 4 genannte Zeitraum von fünf Jahren, nach denen der Plan spätestens anzupassen ist, keine effektive Nachsteuerung der Maßnahmen für den Fall, dass die Erreichung der Reduktionsziele bis 2030 in Frage steht. Denn bis der zweite Plan in Kraft tritt und Maßnahmen wirksam werden, ist das Jahr 2030 bereits verstrichen.

§ 4 ist also in der jetzigen Fassung zur Erreichung der Klimaziele untauglich.

Der HKlimaG-E müsste vielmehr nach dem Vorbild des KSG konkrete verbindliche Sektorziele im Gesetz festlegen, um Wirksamkeit zu entfalten.

§ 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die Entwicklung einer Strategie zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels ist, wie eingangs erwähnt, löblich. Aber auch hier ist kritisch anzumerken, dass klare und angemessene Zeitvorgaben fehlen. Der Entwurf regelt nicht, wann die Strategie das erste Mal aufzustellen ist; ferner ist der Zeitraum von fünf Jahren, der für die Anpassung der Strategie maximal zur Verfügung steht, viel zu lang, als dass eine effektive Steuerung möglich wäre. Die Strategie müsste in deutlich kürzeren Zeitabständen auf ihre Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst werden. Im Übrigen handelt es sich auch bei ihr lediglich um einen Beschluss der Landesregierung.

§ 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat

Der im Entwurf vorgesehene Klimabeirat ist ebenfalls an das KSG angelehnt, in dessen §§ 11 f. die Rolle eines Expertenrates für Klimafragen und dessen Befugnisse geregelt sind. Anders als das KSG es für den Expertenrat vorsieht, reduzieren sich die Befugnisse des Klimabeirates nach § 6 Absatz 1 und 4 HKlimaG-E allerdings darauf, dass dieser „die Landesregierung regelmäßig in Fragen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung berät“ (Absatz 1 Satz 1), sowie nach Absatz 4 „jederzeit berechtigt“ ist, „gegenüber der Landesregierung Empfehlungen abzugeben“. Eine effektive Beratung der Landesregierung setzt jedoch voraus, dass die Aufgaben des Rates ganz konkret benannt werden. Hier sollte sich die Regelung an § 12 KSG orientieren, der die Aufgaben des Rates ganz konkret benennt.

Hier ist also eine Nachschärfung nach dem Vorbild des KSG erforderlich.

§ 7 Vorbildrolle des Landes

Für die Planung und Auswahl von Investitionen sollte der zugrundeliegende Schattenpreis quantifiziert werden. Die Deutsche Umwelthilfe schlägt einen Schattenpreis in Höhe von 201 €/t_{CO2} (Stand September 2022 laut Umweltbundesamt). Der CO₂-Schattenpreis spiegelt anteilig die Höhe der Schäden wider, die der Gesellschaft gesamtheitlich betrachtet künftig durch den Ausstoß von Treibhausgasemissionen entstehen.

§ 9 Monitoring

Grundsätzlich ist eine Regelung zum Monitoring zu begrüßen. Absatz 1 sieht hierzu vor, dass das Erreichen der Ziele des HKlimaG-E „durch quantitative und qualitative Erhebungen überprüft“ werden soll.

Entscheidend sind dann die Vorgaben des Absatzes 2. Danach soll zwar eine jährliche Treibhausgasbilanz erstellt werden, allerdings soll eine Projektion, ob damit auch die gesetzten Ziele erreicht werden, nur alle fünf Jahre erfolgen. Das bedeutet, wie beim Klimaplan (§ 4) und bei der Anpassungsstrategie (§ 5), dass der nach fünf Jahren vorzulegende Projektionsbericht für eine Nachsteuerung der Zielerreichung 2030 usw. viel zu spät käme. Der Fünf-Jahres-Zeitraum ist also auch hier viel zu lang gewählt. Stattdessen muss eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Klimaschutz und insbesondere der Sektorenziele erfolgen.

Bei Abweichung eines Emissionssektors von den Zielen, sind von dem zuständigen Ministerium innerhalb von drei Monaten Maßnahmenvorschläge vorzulegen, die zur Zielerreichung des Sektors erforderlich sind. Die Ausführungen in § 9 (4) bewerten wir als positiv.

Zusätzliche im Gesetz festzuschreibende Maßnahmen

Wir raten dringend dazu, wichtige Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele direkt im Gesetzestext aufzunehmen. Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe sollte der vorliegende Entwurf um folgende Maßnahmen ergänzt werden.

Maßnahmen im Energiebereich:

- **Die Aufnahme von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus als Maßnahmen, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.**
- **Konkrete, terminierte Ausbaumengen für Erneuerbare Energien und Angaben zur Flächenausweisung für Windenergie**
 - Ein Landesflächenziel ist dringend erforderlich, um einen schnellen Ausbau erneuerbarer Energien zu ermöglichen, denn es schafft die dafür nötigen räumlichen Voraus-

setzungen. Der Gesetzesentwurf sollte die laut „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ erforderliche Fläche für 3032 in Umfang von 2,2 % der Landesfläche für Windenergie vorgeben. Wir fordern, mehr als 2,2 % Prozent der Regionsfläche auszuweisen, um ausreichend Flächen sowohl für Windenergie als auch für Freiflächenphotovoltaik zu haben. In Anbetracht immer noch unzureichender EE-Ausbauziele muss hier sogar eher mit einem noch höheren Flächenbedarf gerechnet werden. Die Flächenausweisungen sollten darüber hinaus Solarthermie und Geothermie berücksichtigen. Für alle Technologien sollten Mengenausbaupfade definiert werden.

- **Effizienzziele**

- Wir begrüßen, dass Gemeinden und Kommunen bei Energie-, Gebäude- und Mobilitätsmanagement und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen unterstützt werden. Wir fordern jedoch eine Pflicht zur Erfassung des Energieverbrauchs. Für Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz ist eine entsprechende Wissensgrundlage über den Energieverbrauch unerlässlich. Eine digitale Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände muss dabei aus Sicht der Stellungnehmerin alle verfügbaren Energieausweis- und Gebäudedaten, aktuelle Energieverbrauchswerte als auch geplante und durchgeführte Sanierungs- und Energieeinsparmaßnahmen in Echtzeit enthalten. Es sollte angestrebt werden, die erfassten Daten in einem bundesweiten, öffentlich zugänglichen Register zusammenzuführen.

- **Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen**

- Insbesondere die öffentliche Hand kann hier ihrer Vorbildfunktion gerecht werden, hier liegen noch enorme ungenutzte Potenziale. Darüber hinaus sollte die Pflicht bei Neubau, bei grundlegender Dachsanierung und anderweitig geeigneten Flächen (u.a. Parkplätzen, entlang Verkehrswegen) gelten.

- **Kommunale Wärmeplanung**

- Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung sollte aufgenommen werden und alle Gemeinden umfassen.
- Die Landkreise und die Regionalverbände sollten verpflichtet werden, im Jahr 2023 Klimaschutzkonzepte zu erstellen und darin die Wärmeplanung der Kommunen aufzunehmen

Maßnahmen im Verkehrsbereich

- **Ausbau des ÖPV**
 - Um die notwendigen Treibhausgasreduzierungen im Verkehr zu erreichen, müssen die Mittel für den Neubau von Landes- und Kreisstraßen vollständig in den Ausbau des ÖPV, den Radwegeausbau und fußgängerfreundliche Kommunen umgeleitet werden.
- **Klimaticket**
 - Im novellierten Klimaschutzgesetz sollte darüber hinaus die Zielsetzung verankert werden, dass der öffentliche Verkehr gegenüber dem Pkw für den Endverbraucher stets das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist. Hierzu sollte in Ergänzung zum bundesweit gültigen 49 € Ticket ab 2023 ein landesweit gültiges Pendler-Klimaticket von 29 € eingeführt werden.
- **Öffentlicher Parkraum**
 - Es muss gesetzlich verankert werden, dass die Handlungsspielräume des Landes genutzt werden, um das kostenfreie Parken für private Pkw abzuschaffen und den öffentlichen Parkraum durch Teileinziehung von Flächen zu verknappen. Hierzu sollte in allen Städten und Gemeinden bis 1.1.2024 die Einführung von Anwohner-Parkgebühren von durchschnittlich 360 € pro Jahr verbindlich gemacht werden.
- **Modellversuch Tempolimit**
 - Des Weiteren, sollte ebenfalls ab 2023 ein auf mindestens drei Jahre angelegter landesweiter Modellversuch zur Einführung eines Tempolimits auf allen Autobahnabschnitten (nach dem Modell des Bundeslandes Bremen) sowie für Bundes- und sonstigen Außerortsstraßen mit Tempolimit von 100 bzw. 80 Km/h durchgeführt werden.
- **CO₂-Obergrenze für landeseigene Fahrzeuge**
 - Außerdem, muss eine verbindliche CO₂-Obergrenze von 95g CO₂/km im realen Fahrbetrieb für alle von der Landesregierung bzw. der von ihr mehrheitlich bestimmten Behörden und Firmen gekauften oder geleasten Pkw ab 1.7.2023 eingeführt werden.
- **Lkw-Maut auf Landes- und Kommunalstraßen**
 - Es sollte im Klimaschutzgesetz verankert werden, dass auf Landes- und Kommunalstraßen eine Lkw-Maut bzw. eine Maut für Nutzfahrzeug eingeführt wird.
- **Streckenelektrifizierung der Bahntrassen**

- Ferner sollte das Gesetz die 100 % Streckenelektrifizierung aller Bahntrassen bis 2030 beinhalten mit der Ausnahme von Stichverbindungen, die alternativ auch batterieelektrisch betrieben werden sollten.
- **Förderstopp Flughäfen**
 - Die finanzielle Förderung von Flughäfen in Hessen durch das Land muss ab 2024 eingestellt werden.

Maßnahmen in der Landwirtschaft:

- **Kaskadennutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen aus der Nutztierhaltung**
 - Allgemeingültige Abdeckung von Güllelagern
 - Biogasproduktion auf Grundlage von landwirtschaftlichen Reststoffen ohne gleichzeitige Anreizsetzung für intensive Tierhaltung
- **Berücksichtigung der luftgetragenen Emissionen bei Umbau der Nutztierhaltung über geeignete ökonomische Instrumente**
 - Integration der Flächenbindung in die Förderung durch die Einführung von einer 2GV/ha (und 1,4 GV/ha in ökologisch sensiblen Gebieten). Förderung, unter Berücksichtigung eines Verschlechterungsverbots.
- **Vollumfängliche Umsetzung der Düngeverordnung**
 - Der Lachgaseintrag und die Biodiversitätseffekte müssen mitbeachtet werden
 - Eine Unabhängigkeit von energieintensiven Düngemitteln muss eingeleitet werden

Prof. Dr. Horst-Joachim Lüdecke

Gutachtliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf Hessens, Drucksache 20/9276

19. Nov. 2022

Die im Gesetzentwurf enthaltene Forderung in §3, (2) nach „Treibhausgasneutralität 2045“ wäre nur in einer **mittelalterlichen Wirtschaft** denkbar, denn selbst Windräder sind ohne fossile Brennstoffe nicht herzustellen, zu transportieren und zu errichten. Die Wiederherstellung solch einer Wirtschaft gehört nicht in ein Gesetz 500 Jahre nach Ende des Mittelalters. Eine Kernaussage von Prof. Dr. Heinz Miller, ehemaligem Direktor des Alfred-Wegener-Instituts Bremerhaven, lautet: **„Klima lässt sich nicht schützen und auf einer Wunschtemperatur stabilisieren. Es hat sich auch ohne Einwirkungen des Menschen oft drastisch verändert“** [1]. Unmöglicher Klimaschutz wird nur in der westlichen Welt versucht. Drei Viertel der Weltbevölkerung verbrennt dagegen zunehmend Kohle [2], baut Kernkraftwerke und wird sich davon auch in Zukunft von niemandem abbringen lassen. Die theoretisch maximale Temperaturerhöhung bei jeder CO₂-Verdoppelung in der Luft (TCR, ECS, „Klimasensitivität“) liegt bei 4 °C [4], der Minimalwert in der Fachliteratur bei 0,6° [3], das ist eine Unsicherheit von 600%. Hessens globaler CO₂-Beitrag verringert die globale Erwärmung bis 2045 um weniger als ein tausendstel Grad, die zugehörige Abschätzung im Anhang.

Das IPCC hat in seinen Sachstandsberichten AR5 und AR6 keine statistisch signifikanten Zunahmen von Extremwettern seit 1950 aufgefunden [5]. Der gemessene anthropogene CO₂-Anstieg in der Luft hatte auf die Extremwettersituation keinen maßgebenden Einfluss. Ob er für die ebenfalls angestiegene globale Mitteltemperatur mitverantwortlich ist, kann die Klimaforschung bis heute nicht entscheiden. Angesichts der folgenden unzähligen Einflussgrößen in der Atmosphäre ist dies auch nicht verwunderlich

- Adiabatische Kühlung
- Plancksche Wärmestrahlung
- Eigenschaften des Wassers wie Dampfbildung
- Elastische Raleigh Streuung wie Wolken und blauer Himmel
- Rückkoppelungen- und Gegenkoppelungen durch Wolken
- Inelastische Raman Streuung wie CO₂-Treibhauseffekt
- Ozeane wie Wärmeflüsse
- Konvektion/Advektion
- Sonnenzyklen

Als Autor von begutachteten Klimafachveröffentlichungen [6] befürworte ich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen gegen schädliche Folgen des natürlichen Klimawandels, nicht jedoch extrem teure CO₂-Vermeidung, die wirkungslos ist und nur unsere Wirtschaft zerstört. Moderne technische Methoden, insbesondere Kernkraftwerke sind von ganz alleine CO₂-emissionsarm. Die im Gesetzentwurf Hessens formulierten „Klimaziele“ haben mit neuzeitlicher Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft nichts mehr zu tun.

Anhang: Lineare Abschätzung des Anteils Hessens bei CO₂-Neutralität bis 2045

- a. Der Begriff „netto Treibhausgasneutralität“ wird in der Wissenschaft für Aktivitäten verwendet, bei denen entweder keine Treibhausgase in die Atmosphäre abgegeben oder deren Emissionen vollständig kompensiert werden, es also insgesamt zu keinem Konzentrationsanstieg der Gase kommt. Es wird im Folgenden nur der Anteil des CO₂ betrachtet, andere Treibhausgase haben zu kleine Konzentrationen in der Luft. Das stärkste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf, ist natürlich und wird daher (unberechtigterweise) meist nicht zu den Treibhausgasen gezählt.
- b. „Klimasensitivität“ (TCR = Transient Climate Response, es gibt auch das längerfristige ECS = Equilibrium Climate Sensitivity) [7] ist die Erhöhung der globalen Mitteltemperatur bei jeder Verdoppelung der CO₂-Konzentration, also von 1 auf 2, von 2 auf 4 usw. (logarithmisches Gesetz). Der genaue Wert von TCR bzw. ECS ist unbekannt, in der begutachteten Fachliteratur werden Minimalwerte bis herunter zu 0,6 °C publiziert [3]. Als Höchstwert gibt das IPCC im SPM des AR6 2021 4°C an, und die extreme Unsicherheit bei der Bestimmung der Klimasensitivität wird im IPCC AR5 SM [4] angesprochen.
- c. Die heutige atmosphärische CO₂-Konzentration beträgt 420 ppm. In der folgenden Abschätzung des Beitrags von Hessen an der globalen Erwärmung wird der o.g. ungünstigste Wert von **4 °C** angenommen. Ferner wird vereinfacht der nur theoretische Fall unterstellt, dass Hessen ab sofort treibhausneutral ist. Infolgedessen liefert die folgende Abschätzung sogar noch einen zu hohen Temperaturwert.

Lineare Abschätzung:

1. Der Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre beträgt aktuell 2 ppm/Jahr [9] und wird sich die nächsten 23 Jahre nur wenig verändern. Damit erhöht sich die globale atmosphärische CO₂-Konzentration bis 2045 um $23 \times 2 = 46$ ppm und wird dann auf 466 ppm angestiegen sein.
2. Deutschland hat an den weltweiten CO₂ Emissionen einen Anteil von **0,02** bzw. 2% [10]. Gemäß den Bevölkerungsanteilen 6 Mio. (Hessen) / 80 Mio. (Deutschland) = **0,075** ist der Anteil von Hessens an den weltweiten CO₂-Emissionen $0,075 \times 0,02 = \mathbf{0,0015}$ bzw. 0,15%.
3. Die von Hessen verursachte Erhöhung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre bis 2045 beträgt daher $46 \text{ ppm} \times 0,0015 = \mathbf{0,07 \text{ ppm}}$.
4. Die gesetzlich angestrebte Abkühlung infolge Hessens Treibhausneutralität bis 2045 bewirkt daher eine Temperaturverringerung von $(0,07/420) \times 4 \text{ °C} = 0,0007 \text{ °C}$ (weniger als ein Tausendstel °C).

Das denkbare Gegenargument, dass eine ähnliche Betrachtung auch für einen Steuerzahler gelten würde, trifft zu, allerdings nur dann, wenn auch alle die Steuer bezahlen. Da aber etwa Dreiviertel der Welt, allen voran China und Indien, nicht an CO₂-Emissionsreduktionen denken, ist der westliche Weg ohne jede Wirkung, außer der massiven Schädigung seiner industriellen Lebensgrundlagen.

Quellenangaben

[1] Der Bohrer im Eis. *ZEIT Online*, 07.06.2007.

[2] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4nder_nach_CO2-Emission_pro_Kopf

[3] Stefani, F., 2021. Solar and Anthropogenic Influences on Climate: Regression Analysis and Tentative Predictions, *Climate*, 9, 163.

- [4] IPCC SPM 2021, A.4.4, p. SPM-14,
https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf, ferner
IPCC SPM 2013, S. 6 Fußnote „No best estimate for equilibrium climate sensitivity can now be given
because of a lack of agreement on values across assessed lines of evidence and studies”
- [5] IPCC AR5, WG1, Kapitel 2.6, Seite 2019: *“There is limited evidence of changes in extremes
associated with other climate variables since the mid-20th century.”*
- [6] <https://www.horstjoachimluedecke.de/publikationen>, sowie <https://eike-klima-energie.eu/publikationen/>
- [7] <https://www.metoffice.gov.uk/research/climate/understanding-climate/climate-sensitivity-explained>
http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/wg1/WG1AR5_SPM_FINAL.pdf
- [9] <https://globalmagazin.com/der-aktuelle-co2-gehalt-der-atmosphaere/>
- [10] <https://www.vdi.de/news/detail/deutschlands-anteil-an-den-globalen-co2-emissionen>

Stellungnahme Landesverband Naturfreunde Hessen

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) 23.11.2022

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vor der Verabschiedung im Hessischen Landtag

Der Verband der Naturfreunde Hessen begrüßt die Vorlage des Entwurfs für ein „Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“, hier kurz „Hessisches Klimagesetz“ genannt.

Die immer bedrohlicher erfahrbaren Wetterextreme, Stürme, Starkregen, Trockenperioden, Wassernot, Artensterben, Gletscherschmelze, Schädigungen der Wälder und Austrocknung der Moore verlangen ein rasches Handeln. Wir können nicht länger warten. An dieser Stelle sei die Hessische Umweltministerin mit ihrem Grußwort anlässlich der Landeskongress 2022 der Naturfreunde Hessen zitiert: „Wir müssen jetzt dafür sorgen, dass Hessen klimaneutral wird und wir gleichzeitig die Artenvielfalt und damit auch unser Leben und unsere Zukunft schützen“. Diese eindringliche Mahnung unterstreichen die hessischen Naturfreunde und deshalb orientieren wir unsere Bildungsangebote gezielt auf die Notwendigkeit, den gesetzlichen Festlegungen und Regeln zum Klimaschutz zu folgen, nicht zuletzt um dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Grundgesetz als unser aller Verpflichtung Rechnung zu tragen.

Eine qualifizierte Strategie für den Klimaschutz ist längst überfällig. Wir brauchen in Hessen eine gesetzliche Basis, die die staatlichen Notwendigkeiten regelt und das Umdenken in der Gesellschaft hin zu einem ökologischen und nachhaltigen Lebensstil fördert. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung auf die veränderte Situation stärker vorbereitet wird. Gesellschaftspolitisch wird derzeit zu wenig deutlich, dass ein veränderte Lebenspraxis von allen Bevölkerungsschichten erforderlich ist und alltäglich umzusetzen ist. Die Aktivierung der Naturschutzverbände bleibt hier eine wichtige Option und bedarf der abgestimmten Arbeitsteilung der Landesregierung mit den NGO's.

Dazu gehört der Ausbau der Windenergie, klare Regelungen einer Solarpflicht und die schnelle energetische Gebäudesanierung sowie die Umsetzung einer sozial-ökologischen Verkehrswende. Diesen zentralen Notwendigkeiten wird der vorliegende Gesetzesentwurf noch nicht einmal in Ansätzen gerecht. Wie sollen die genannten „Anpassung- und Minderungsmaßnahmen“, die die unabdingbaren Voraussetzungen schaffen, in den praktizierten Wirtschafts- und Lebensgewohnheiten nachjustiert und nachhaltig gestaltet werden? Klare gesetzliche Regelungen müssen auch klare Ziele vorgeben und sie müssen die Rahmenbedingungen für wirksame Maßnahmen schaffen, damit die Umsetzung gesellschaftlich verstanden wird und erreicht werden kann. Dazu muss das Denken und Handeln in den gesellschaftspolitischen Zusammenhängen gestärkt werden. Naturschutz, Klimaschutz und eine soziale Politik sind die beiden Seiten einer Medaille. Hier lässt der vorliegende Entwurf jede Perspektive vermissen.

An dieser Stelle unterstützt der Landesverband Hessen der Naturfreunde den Vorschlag des hessischen BUND für ein „Hessisches Klimaschutz- und

Klimaanpassungsgesetz“. Dieser sieht die Verpflichtung vor, dass sich alle Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele an den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie sowie an der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung orientieren. Notwendig ist es wie der BUND darlegt, dass die jährliche Minderungsrate der Treibhausgasemissionen in Hessen verfünffacht wird, damit in Hessen das Pariser 1,5-Grad-Ziel eingehalten werden kann. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP).

Es fehlen erreichbare Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die den Zeitraum bis zum Jahr 2040 rahmen und dabei Ziele für die einzelnen Sektoren wie z. Bsp. zur Energieerzeugung und -versorgung, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie und Verkehr) unter Berücksichtigung ihres Einspar- und Effizienzpotenzials bestimmt werden.

Die aktuelle Energiekrise nimmt die EU-Kommission zum Anlass, durch eine Dringlichkeitsverordnung den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Als einen Grundbaustein der Verordnung stellt die Kommission die erneuerbaren Energien in ein „überwiegendes öffentliches Interesse“. Damit wird der Ausbau der erneuerbaren Energien anderen öffentlichen Belangen, wie etwa dem Naturschutz, vorangestellt. Dies darf nicht auf Kosten und gegen die Naturschutzinteressen geschehen. Auch hier ist mehr Expertise von den Naturschutzverbänden abzurufen. Weitere Bestandteile der EU-Verordnung sind verkürzte Genehmigungsverfahren für Solaranlagen und Wärmepumpen sowie ein erleichtertes Repowering von Energieanlagen.

Keine andere Gesetzgebung verlangt mehr nach einem gemeinsamen Handeln innerhalb der Landesregierung als dieses Gesetz zum Klimaschutz. Parteipolitische Absichten dürfen an dieser Stelle keine Rolle spielen. Wir brauchen mit diesem Gesetz ehrgeizige Ziele und erwarten von der Regierung alles Notwendige zu tun, um diese Ziele zu erreichen. Der Entwurf bleibt in dieser Frage vage, die Zuständigkeiten unklar. Der Klimawandel ist Auslöser und Ursache für eine verschärfte Spaltung der Gesellschaft. Besonders Menschen, die in hochverdichteten Stadtgebieten leben, werden kaum in der Lage sein, den Auswirkungen der Klimakrise wirksam zu begegnen. Die Ballungsgebiete wachsen weiter, was offensichtlich zu einer Verstärkung des Individualverkehrs führt und dabei stehen adäquate Nahverkehrssysteme noch nicht zur Verfügung. Auch hier sei der Hinweis erlaubt, dass ein wirksames Klimaschutzgesetz nicht isoliert betrachtet werden kann. Stadtentwicklung, Städtebau, Verkehrskonzepte, Naherholungsbereiche und ein Naturschutz, der Luftqualität, Luftbewegungen und vorhandene Frischluftschneisen einschließt, sind unabdingbar mit zu denken und neu zu konzipieren. Und hier geht es um mehr als bisherige Absichtserklärungen: „Bereits die aktuellen Schäden etwa in der Land- und Forstwirtschaft kosten Hessen Millionen, die für wichtige andere Investitionen in die Zukunft fehlen. Deswegen ist konsequenter Klimaschutz nicht nur eine ökologische Notwendigkeit, sondern auch ökonomisch und sozial zwingend, um unseren Wohlstand zu erhalten. Es geht um nicht weniger als unsere Lebensgrundlagen und unsere Zukunft“, erklärte Umweltministerin Hinz gegenüber den Naturfreunden in Hessen. Dieser Aussage ist nichts hinzuzufügen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unzureichend und muss dringend überarbeitet werden. Die Reduktion auf den Klimaschutz trägt den notwendigen Nachhaltigkeitszielen in keiner Weise Rechnung. Zur Überarbeitung sollten alle betroffenen Ressorts eingebunden werden. Dazu gehören die Ministerien für Umwelt, sowie Wirtschaft/Bau und die Ministerien für Soziales und Kultur, um einen Entwurf zu erarbeiten der Nachhaltigkeit in allen diesen Bereichen berücksichtigt. Es ist ein für Hessen maximales CO₂ Budget von 300 Mio. Tonnen unter Einbeziehung der Emissionen von Stromimporten fest zuschreiben. Das erforderliche Zieljahr muss das Jahr 2035 werden. Die Treibhausgasemissionen sollen bis zum Jahr 2025 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu 1990 gemindert werden. Das Ziel für 2030 muss zudem verschärft werden. Mindestens 65 Prozent der Treibhausgasemissionen müssen eingespart werden. 2035 soll Hessen klimaneutral sein. Mit dem Gesetz muss das Land Hessen seinen Beitrag zur völkerrechtlich verpflichtenden Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur nach dem Pariser Klimaabkommen erfüllen.

Dazu müssen im Vorfeld alle Förderprogramme, Gesetze und Verordnungen auf ihre Wirkung überprüft werden. Sie sind gegebenenfalls zu optimieren.

Die Naturfreunde Hessen begrüßen die Schaffung eines Klimabeirats unter Einbeziehung der relevanten Naturschutzverbände und bei der Planung örtlicher Vorhaben ansässige, betroffene Bürgerinitiativen bereits im Vorfeld von Planungen in einem Informationsprozess zu beteiligen, damit alle notwendigen Vorhaben eine breite Akzeptanz erfahren. Der Beirat soll die Landesregierung beraten und in alle Umsetzungsschritte geplanter Maßnahmen einbezogen werden.

Abschließend stellen die Naturfreunde Hessen fest, dass die CO₂-Minderung in Hessen in den letzten Jahren durchschnittlich nur ein Prozent im Jahr betrug. Um einen angemessenen hessischen Beitrag zu leisten, die Klimaüberhitzung auf unter 2 Grad, möglichst auf unter 1,5 Grad zu begrenzen, ist jedoch eine CO₂-Minderung um 5 Prozentpunkte im Jahr erforderlich. Voraussetzung ist, klare Vorgaben zu treffen, um spürbare Verbesserungen zu erzielen. Dazu gehören Verbote klimaschädlicher Bauvorhaben und das Ende für den Betrieb klimaschädlicher fossiler Heizungen. Einzuführen ist die Prüfung und Umsetzung einer Solarpflicht für bestehende und neue Gebäude, sowie ein deutlich stärkerer Ausbau der Windenergienutzung auf 2 % tatsächlich nutzbarer Vorrangflächen.

Die Naturfreunde Hessen fordern wie vom deutschen Nachhaltigkeitsrat empfohlen eine Pflicht für den „Kommunalen Klimaschutz“, um damit den Kommunen mehr Möglichkeiten zur Durchsetzung und eine ausreichende Finanzierung durch das Land Hessen zu geben.

Fazit: Die hessischen Naturfreunde weisen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form zurück. Sie fordern einen Entwurf vorzulegen, der die Zusammenhänge der Klimaveränderung verdeutlicht und sich nicht nur auf die belanglose Formel „Anpassung und Minderung“ von CO₂ reduziert. Die Naturfreunde betonen nach wie vor ihre Bereitschaft an einem Klimaschutzgesetz mitzuarbeiten, das eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Lebensgrundlagen mit sich bringt. Dazu ist eine andere Gewichtung der Vorlage Voraussetzung. Alle Bereiche müssen die gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, um die Lebens- und Freiheitsrechte der künftigen Generationen tatsächlich zu sichern.